

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 99
vom 20. August 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner, die Staatssekretäre Dr. Loewenfeld-Russ (beurlaubt) und Ing. Zerdik, sowie die Unterstaatssekretäre Glöckel (beurlaubt), Miklas, Pflügl und Dr. Tandler.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Äußeres: Gesandter Ippen;

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm;

ferner zu Punkt 1:

vom Staatsamt für Volksernährung: Ministerialrat Wallenstorfer.

Vorsitz: Vizekanzler Fink

(bei Punkt 11: Staatssekretär Dr. Bratusch).

Dauer: 15.00 – 19.00

Reinschrift (18 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO mit dem Gesetzesentwurf über den achtstündigen Arbeitstag (8 Seiten, gedruckt)

Inhalt:

1. Reise- und Sommerverkehr in Salzburg.
2. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und Bestellung von Wirtschaftskommissären.
3. Kohlsituation in Deutschösterreich.
4. Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes.
5. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

¹ Weiters war ein Schriftführer anwesend.

6. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung von arbeitslosen Arbeitern und Angestellten.

7. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

8. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die dritte Ausgabe der Arzntaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) sowie betreffend die achte Ausgabe der Arzntaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII.

9. Beurlaubung eines Beamten des Staatsamtes für soziale Verwaltung mit Wartegebühr.

10. Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich.

11. Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz.

Beilagen:

Beilage A zum KRP betr. Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und die Bestellung von Wirtschaftskommissären (3 Seiten)

Beilage zum KRP betr. Zuschrift der Staatskanzlei über den eventuellen Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz (2 Seiten)

Streng geheimer Anhang zur westungarischen Frage (4 Seiten, lag dem Konzept bei)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei z.Zl. 3004/1-St.K. 1919 über den oö. Gesetzesbeschluss über die Errichtung eines Landwirtschaftsrates und die Bestellung von Wirtschaftskommissären für OÖ. (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorstellung des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 16920 gegen den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung Salzburg über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung mit Begründung, Organisationsentwurf (gedruckt, zweifach), Gutachten der GD für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (gedruckt) sowie Forderungen des Verbandes der im staatlichen Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostdienst stehenden Organe (70 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die

Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung für die dritte Ausgabe der Krankenkassentaxe mit Begründung z.Zl. 19835/VG/1919 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung für die achte Ausgabe für die Arzntaxe der öst. Pharmakopöe mit Begründung z.Zl. 19834/VG/1919 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA f. soziale Verwaltung Zl. 19257/VG über die Beurlaubung des Beamten Dr. Hugelmann (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages für die Einhebung einer Landesabgabe von öff. Vorführungen und Tanzunterhaltungen in NÖ. (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrags und Referat der dö. Staatskanzlei mit dem Schriftwechsel über den von Vorarlberg angestrebten Anschluss an die Schweiz (11 Seiten)

1.²

Reise- und Somerverkehr in Salzburg.

Staatssekretär P a u l teilt mit, die Salzburger Landesregierung habe im Hinblick auf dringende Vorstellungen der Salzburger Bevölkerung das Ersuchen gestellt, es möge gestattet werden, dass die ursprüngliche, von der Salzburger Landesregierung erlassene Verordnung vom 18. März d.J., betreffend die Regelung des Sommerfrischenverkehrs, wieder in Kraft gesetzt werde. Bevor eine diesbezügliche Antwort gegeben werden könnte, sei die Nachricht eingelangt, dass in der gegenständlichen Angelegenheit am Freitag den 22. d.M. bei der Landesregierung in Salzburg eine Sitzung stattfinden werde. Der sprechende Staatssekretär beabsichtige zu dieser Sitzung einen Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung zu entsenden,³ welcher die Erklärung abzugeben hätte, dass den vorgebrachten Wünschen der Landesregierung soweit als möglich werde entgegengekommen werden, dass jedoch unbedingt an der freien Einreise und dem dreitägigen Aufenthalt ohne besondere Bewilligung festgehalten werden müsse.

Nachdem Staatssekretär S t ö c k l e r und E l d e r s c h⁴ gleichfalls der Ansicht Ausdruck

² Vor dem 1. Tagesordnungspunkt sind im Stenogramm umfangreichen Ausführungen zu Westungarn verzeichnet, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben werden.

³ Anstelle des bisherigen Satzes heißt es im Stenogramm:
„Ich habe die Absicht, Wallenstorfer zu dieser Sitzung zu schicken und dort im Einvernehmen mit Eldersch folgendes erklären zu lassen. Sie möge trachten, aus der Sache herauszukommen, unliebsame Fremde auszuweisen“.

⁴ Im Stenogramm findet sich eine längere Wortmeldung von Eldersch:

gegeben hatten, dass die freie Einreise und ein beschränkter Aufenthalt im Lande unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse, stimmt der Kabinettsrat dem vom Staatssekretär P a u l beabsichtigten Vorgehen zu.

2.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und Bestellung von Wirtschaftskommissären.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag den dem vorliegenden Protokolle als Beilage a) angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und Bestellung von Wirtschaftskommissären beschlossen habe. Gegen diesen Gesetzesbeschluss, der zum Gegenstande einer Besprechung der beteiligten Zentralstellen gemacht wurde, seien in mehrfacher Hinsicht Einwendungen zu erheben. Vor allem sei es nicht verständlich, weshalb dieser Gesetzesbeschluss überhaupt gefasst wurde, es sei denn, dass ein neuerlicher Vorstoß zugunsten einer länderweise verschiedenen Regelung der gegenständlichen Frage gemacht werden wollte. Es werde nämlich dadurch eine Institution geschaffen, die im Handelskammergesetze in Gestalt der Handelskammer ohnedies vorgesehen sei, wobei jedoch im vorliegenden Falle sorgsam darauf Bedacht genommen wurde, dass der Handelskammer, der gesetzlichen Vertretung von Gewerbe, Industrie und Handel, kein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern aus diesen Berufsständen eingeräumt wird, während der Landesbauern- und Landesarbeiterrat nicht bloß ein solches Vorschlagsrecht hätten, sondern sogar selbst aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder entsenden. Hiedurch seien die Interessen der Produktionspolitik unbillig zurückgesetzt.

Gewichtiger seien aber die Bedenken verfassungsrechtlicher Natur:

Nach § 11 d) und e) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, gehört die Regelung der Zoll- und Handelsangelegenheiten, dann die Gewerbegesetzgebung u.s.w. in die Kompetenz der Reichsvertretung. Es liege also eine Kompetenzüberschreitung des Landtages vor.

Im Übrigen dürfte der Vorgang des oberösterreichischen Landtages auf die übrigen Länder exemplifizierend wirken und dadurch die Absicht der Staatsregierung, die Frage der wirtschaftlichen Organisationen einheitlich und umfassend für das ganze Gebiet und für

„Die Landesregierung ist gar nicht in der Lage, für das ganze Land zu sprechen. Man wehrt sich heftig gegen die (?) in der Stadt Salzburg selbst, wegen Nahrungsmangel. Anders steht es am Land. In den Sommerfrischen wünscht man die Fremden wegen des guten Geschäftes. Der Vertreter des Volksernährungsamtes soll unbedingt an der 3tägigen Aufenthaltsbewilligung festhalten. Im übrigen sollen sie bezüglich der Saison bis zum 1. September meinetwegen recht haben.“

sämtliche Wirtschaftszweige zu lösen, gefährdet werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss im Sinne des Art. 14, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung zu erheben.

Staatssekretär Dr. B a u e r spricht sich gegen diesen Antrag aus. Der Gesetzesbeschluss beruhe auf einem Kompromiss sämtlicher drei Parteien des Landtages und sei einstimmig gefasst worden. Es handle sich um einen Versuch, Konflikte zwischen Arbeiterrat, Bauernrat und Landesregierung durch Schaffung einer gemeinsamen Körperschaft beizulegen. Ein solches Kompromiss dürfe nicht gestört werden. Zudem seien die Wirtschaftskommissäre nur begutachtende Organe, denen keinerlei Exekutivgewalt eingeräumt werde.⁵

Im weiteren Zugs der Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre S t ö c k l e r und Dr. B r a t u s c h beteiligten, trat die Auffassung zutage, dass eine hinlängliche gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Vorstellung nicht gegeben sei, welcher Auffassung schließlich auch der Antragsteller beitrug.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.⁶

α E l l e n b o g e n: Es ist möglich, dass dies die Absicht ist. Aber ich mache aufmerksam, Dr. Schwinner (?) Initiator der Neuregelung - rad. Separatist und es steckt etwas anderes darin. Wenn man eine solche Regelung schafft, so soll man sie nicht nach einer anderen Richtung einseitig machen. Vielleicht würde es genügen, wenn man annimmt, dass im § 5 die Wirtschaftskommissäre, mindestens einer, aus der Industrie gewählt werden.

B a u e r: Dadurch wird die Länderseparation nicht geändert.

F i n k: Weist auf § 2 Abs. 1 hin.

S t ö c k l e r: Gesetz ist harmlos. Es ist schwer, dagegen Vorstellung zu erheben. Andererseits müssen wir aber gegen solche Beschlüsse Bedenken erheben. Was man jetzt herausliest, ist nicht die eigentliche Ursache. Es ist immer ein Hintertürl. Schwinner ist gefährlich. In der Holzsache wurden Beschlüsse gefasst, die im Hinblick auf Fördernisvertrag ganz unmöglich sind. Sie heben eine hohe Steuer auf Holz ein ohne Gesetz. Aus diesen Gründen fürchte ich, dass diesen einfachen Verfügungen weit schwerere zugrundeliegen. Die Oberösterreicher sind vorbildlich. Es ist allerdings schwer, Vorstellung zu erheben.

F i n k: Es handelt sich nur um Beratung und Begutachtung in gewissen Angelegenheiten. Wir dürfen ja gar nichts machen, wenn wir nicht eine feste Grundlage haben. Ich halte eine dafür, dass wir in diesem Fall keine gesetzliche Grundlage haben.

⁵ Anstelle der vorhergehenden zwei Sätze heißt es im Stenogramm:

„Wenn man nun ein solches Kompromiss stört, so könnte das Konsequenzen haben, die man nicht abschätzen könnte. Man kann auch nicht behaupten, dass das ein Grund sei, weil das Bürgertum nicht vertreten ist. Die Vertretung des Bürgertums ist möglich, weil doch der Landtag wählt. Kein Grund zur Vorstellung, weil die Handelskammer nicht darin ist. Die Handelskammer kann dich selbständig begutachten. Das Wesentliche ist das Politische. Es handelt sich um einen Versuch, die Konflikte beizulegen. Bin gegen den Einspruch.“

⁶ Anstelle der vorhergehenden zwei Absätze findet sich im Stenogramm eine längere Wechselrede, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

B r a t u s c h: Vorletzter Absatz des § 5 verleiht zu viele Befugnisse.

B a u e r: Es erscheint als eine Chimäre, weil Kompromiss aller Parteien. Auch Einwendung Bratusch nicht begründet, die Landesregierung kann sich zur Mitwirkung was immer für Organe bedienen. Wir werden ohnedies sobald der Friede da ist, bei der Verfassungsfrage uns mit den Kompetenzen befassen. Ellenbogen zieht Antrag zurück. Keine Vorstellung zu erheben. α

3.

Kohlensituation in Deutschösterreich.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass durch das Ausbleiben der Kohlenzuschübe aus Oberschlesien infolge des dort ausgebrochenen Streiks die Gefahr des vollständigen Stillstandes der Industrie, der Einstellung der Gas- und Elektrizitätswerke sowie des Personen- und Lastzugsverkehrs auf den Staatsbahnen unmittelbar bevorstehe. Ein telegraphisches Ansuchen an den deutschen Reichskohlenkommissär um Ersatzlieferungen aus dem Ruhrgebiete habe keinen Erfolg gehabt, weil die deutsche Industrie sich infolge der Verhältnisse in Oberschlesien in der gleichen Lage wie wir befinde.

Einen gewissen Lichtblick biete nur das Ergebnis der jüngsten Verhandlungen in Prag. Hienach hätten die beteiligten Ressorts Stipulationen zugestimmt, wonach tschechischerseits täglich 2.500 t Braunkohle für die Bevölkerung, 1.100 t Ostrauer Kohle für die Gaswerke, 1.000 t Braunkohle für die Elektrizitätswerke und außerdem 3.000 t für die Staatsbahnen zu liefern seien. Die Bezahlung habe zu 60 % in tschechoslovakischen Kronen, zu 40 % in Demobilisierungsgütern zu erfolgen. Diese Stipulationen seien noch vom Ministerrate zu genehmigen. Aber auch im Genehmigungsfalle ginge die Industrie leer aus und sei lediglich auf die inländische Förderung angewiesen, die aber in erster Linie für die Approvisionierungsgewerbe, die Krankenhäuser und die Kohlenkleinhändler verwendet werden müsse.

Der sprechende Unterstaatssekretär ziehe in Erwägung, in Gemeinschaft mit Deutschland durch Gewerkschafter unmittelbar auf die oberschlesischen Arbeiter unter Hinweis auf die Situation in Deutschösterreich einwirken zu lassen.⁷

Staatssekretär Dr. B a u e r weist darauf hin, dass dem Streik in Oberschlesien keinerlei soziale Momente zugrunde liegen; es handle sich dort um einen bewaffneten polnischen Aufstand, weshalb eine Intervention durch Gewerkschafter ohne Erfolg bleiben würde. Er

⁷ Anstelle dieses Absatzes heißt es im Stenogramm:

„Im Augenblick stehe die Sache mit dem Streik in Deutschland etwas besser. Ich habe mit d.ö. Gewerkschaftern gesprochen und gefragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, in Gemeinschaft mit Deutschland Gewerkschafter nach Oberschlesien zu schicken, um mit Vertretern der Arbeiter zu sprechen, um ihnen zu sagen, dass Gefahr des Hungertodes für Deutschösterreich besteht. Es geht allerdings die Meinung dahin, dass der Streik auf polnische Machinationen zurückzuführen ist.“

sehe keine Möglichkeit, die unmittelbare Katastrophe abzuwenden. Doch müssten für die Zukunft Vorkehrungen getroffen werden, und zwar zunächst für den möglichen Fall der Besetzung Oberschlesiens durch die Entente. Es werde dort infolge des dann zu gewärtigenden planmäßigen Abziehens der Transportmittel durch die Deutschen und Polen Waggonmangel für die Kohlenkatastrophe eintreten, worauf die hiesigen Ententevertreter nachdrücklichst aufmerksam zu machen und zu ersuchen sein werden, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Transportmittel sichergestellt und die Kohlentransporte während der Truppenverschiebungen nicht unterbrochen werden.⁸

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und überlässt es dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die weiteren im Gegenstande erforderlichen Verhandlungen mit dem Auslande zu führen.⁹

4.

Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der Landtag in Salzburg in seiner Sitzung am 27. Juni d.J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes, beschlossen habe. Durch den § 1 des Artikels I dieses Gesetzesbeschlusses sollen die in Salzburg „vom Ärar bisher als private in Anspruch genommenen Gewässer“ als öffentliches Gut erklärt werden. Einer solchen im Wege des Gesetzes getroffenen generellen Öffentlichkeitserklärung sämtlicher ärarischer Gewässer könne die Staatsregierung nicht zustimmen; denn einerseits ließen sich die rechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme auf die übrigen dem Ärare in Salzburg zustehenden, sowie insbesondere auf die von der Staatsforstverwaltung zahlreichen Personen bisher eingeräumten Rechte nicht ohne weiters überblicken, andererseits aber beziehe sich diese Bestimmung auch gewiss auf eine Reihe von Gewässern, für deren Öffentlichkeitserklärung im öffentlichen Interesse gar keine Begründung zu finden sein

⁸ „P a u l: Es ist vor auszusehen, dass die Einstellung der Ententezüge gewisse Aufregung bei den Ententevertretern hervorrufen. Gestern Abend hat Oberst C. eine scharfe Depesche nach Prag gerichtet. Die Tschechen werden daraufhin 45 Waggons schwarze Kohle für die Ententezüge liefern. Von morgen ab werden die Ententezüge wieder fahren. Ich werde wahrscheinlich morgen oder übermorgen den Personenzugsverkehr einstellen müssen.“

F i n k: Wir werden die Verhandlungen mit dem übrigen Ausland fortführen. Wir müssen dem Staatsamt für Handel die Sache überlassen.

E l l e n b o g e n: Wenn die mittleren Betriebe und die übrigen industriellen Betriebe aufhören, furchtbare Katastrophe.“

⁹ Im Stenogramm scheinen vor dem nächsten Tagesordnungspunkt zwei weitere Tagesordnungspunkte auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben werden.

dürfte. Es sei nicht einzusehen, warum dem Ärar alle, auch die kleinsten, für eine im allgemeinen Interesse gelegene Verwertung gar nicht in Betracht kommenden Wasserläufe, die mit dem staatlichen Forstbesitze im engsten Zusammenhange stehen und für diesen allein Bedeutung haben, entzogen werden sollen, indes vielen anderen Grundbesitzern gewiss Eigentumsrechte an Gewässern verbleiben werden. Insbesondere bei den stehenden Gewässern werde das Interesse, sie in staatlicher, wirtschaftlich einwandfreier Obsorge zu belassen, meist größer sein, als jenes, sie öffentlich zu erklären.

Abgesehen von diesen mehr wirtschaftlichen Erwägungen, erscheine jedoch die geplante Gesetzesbestimmung auch vom rechtlichen Standpunkte als nicht annehmbar. Sie komme nämlich in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, die ohne Entschädigung platzgreifen soll.

Eine solche mit unserem Rechtsempfinden nicht zu vereinbarende Maßnahme widerspreche dem in der Nationalversammlung von der Regierung als unverrückbare Richtlinie erklärten Grundsatz, dass auch in Hinkunft Enteignungen nur gegen Entschädigung zulässig sein sollen. Ein weiterer Grund, dass die Staatsregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss Vorstellung erheben müsse, liege darin, dass nach dem uns diktierten Frieden sämtliche dem Staate zustehenden Eigentumsobjekte als Pfand für unsere finanziellen Leistungen zu dienen haben und die Staatsregierung loyaler Weise keiner Maßnahme zustimmen könne, die den Wert dieser Pfandbestellung beeinträchtigen muss.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, gegen den Artikel I, § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung zu erheben und das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu ermächtigen, die Landesversammlung hievon im Wege der Landesregierung unter Bekanntgabe der Gründe, mittels einer im Einvernehmen mit dem Direktorium des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes verfassten Zuschrift zu verständigen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag mit der Maßgabe zum Beschluss, dass in der betreffenden Zuschrift an die Landesregierung in jenem Passus, in welchem sich die Staatregierung bereit erklärt, „dass sie in den sich ergebenden Fällen von Öffentlichkeitserklärungen einzelner Gewässer in jeder Beziehung insbesondere auch in der Frage der Schadloshaltung das weitestgehende Entgegenkommen zu beweisen“ die Worte „insbesondere auch in der Frage der Schadloshaltung“ zu streichen sind.¹⁰

¹⁰ Vgl. die Stenogrammvariante:

„S t ö c k l e r: Salzburger Wasserrecht.

G r i m m: Ist nicht das Zugeständnis S. 8 letzte Zeile nicht zu weitgehend?

S t ö c k l e r: Wir haben das nur deshalb hineingenommen, damit sich die Salzburger nicht so aufregen. In manchen Ländern [das Stenogramm bricht ab] insbesondere Schadloshaltung streichen.

Angenommen mit dieser Streichung.“

5.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

Staatssekretär P a u l erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

Bei der eingehenden Begründung dieser Maßnahme verweist Staatssekretär P a u l darauf, dass damit ein Versprechen eingelöst werde, welches den Postbediensteten seinerzeit vom Staatskanzler gemacht wurde.

Im Zuge der darauffolgenden längeren Debatte wurde seitens des Vorsitzenden und des Staatssekretärs S t ö c k l e r dem Bedenken Ausdruck gegeben, dass die beabsichtigte Trennung eine Verzögerung im amtlichen Geschäftsgange hervorrufen und Anlass zu Personalvermehrungen geben könnte.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h spricht sich gegen die im § 5, Abs. 1 unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht genommene Trennung der Post- und Telegraphenämter aus.

Sektionschef Dr. G r i m m betont, die Finanzverwaltung habe der geplanten Maßnahme nur im Hinblick auf die ausdrückliche Zusicherung des Staatsamtes für Verkehrswesen, dass aus dem vorliegenden Anlasse unter keinen Umständen eine Personalvermehrung erfolgen werde, zugestimmt.

Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. B a u e r und E l d e r s c h zum Gegenstande gesprochen hatten, erklärt Staatssekretär P a u l, dass er seinen Antrag vorläufig zurückziehe und in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates eine neue Fassung des § 5, in welcher den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen werden, unterbreiten werde.¹¹

α P a u l: Trennung der Generaldirektion.

Die Sache ist sehr bestritten. Manche Gutachten pro, manche dagegen. Es wurde behauptet, der letzte Telephonstreik sei darauf zurückzuführen, weil die Techniker unter den Juristen sich nicht entfalten können. Schon Urban hat eine Vollzugsanweisung erlassen, womit eine selbständige Generalpostdirektion geschaffen wurde, hat aber innerhalb dieser keine Trennung vorgenommen, obwohl er sie, wie man behauptet, ehrenwörtlich zugesichert hatte. Scheidung zwischen technischen und administrativen Agenden war nicht hinlänglich durchgeführt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muss man die Trennung durchführen. Es ist auch bei den Verhandlungen mit dem Staatskanzler den Postbediensteten zugesagt worden. Die Maßnahme wurde von mir mit allen Organisationen der Post- und Telegraphenangestellten durchgesprochen.

¹¹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichen Auszeichnungen im Stenogramm, die im Anschluss an zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

Sozialdemokraten pro, Christlichsoziale haben vorbehalten, dass ein gewisser Austausch in der Verwendung möglich sein müsse. Die Deutschnationalen haben eine Schwierigkeit insofern gemacht, als sie darin einen starken Erfolg der sozialdemokratischen Organisation sehen, der ihnen nicht genehm ist und dass der juristische Einfluss stark zurückgedrängt ist. Aber sie werden sich im übrigen fügen.

Die Trennung ist ja so gedacht, dass sie nur bei der Generaldirektion durchgeführt wird. Weiters bei den Post- und Telegraphendirektionen (keine räumliche Trennung) und dass die großen Postämter der Postdirektion, die großen Telegraphenämter der Telegraphendirektion unterstehen. Nach hinunter geht die Trennung natürlich nicht weiter. Wo der überwiegende Postdienst ist, wird die Postdirektion die vorgesetzte Stelle sein. - - - - [Striche im Stenogramm] Telegraphendirektion.

Bitte um Genehmigung, dass ich die Vollzugsanweisung hinausgebe.

F i n k: Mir scheint die Sache nicht unbedenklich zu sein. In diesem kleinen Deutschösterreich sollen wir für das P...wesen 2 Generalpostdirektionen bekommen. Bei jeder Postdirektion trennen und dann die kleineren Ämter dem einen oder anderen zuweisen. Das Ganze verrät eigentlich nur von dem Streit zwischen Juristen und Technikern. Nicht unbedenklich scheint es mir insbesondere deshalb, weil das auch in anderen Ämtern möglich wäre, z. B. dem Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

Es kommt zum Ausdruck bei der Besetzung der einzelnen Funktionen bei den Landesregierungen (:Staatsamtdirektor, Landesamtsdirektor:). Ich halte dafür, dass wir dadurch, dass wir dem Streit nachgeben, erstens eine Beamtenvermehrung erzielen und dass wir auch bei den anderen Ämtern eine Schwächung hervorrufen.

P a u l: Die Generalpostdirektion ist kein selbständiges Staatsamt, sie war eine Sektion des Staatsamtes. Sie wäre es auch geblieben, wenn nicht der Staatsrat eine selbständige Generalpostdirektion zu errichten Ich war auch genötigt, die Kompetenz des Generalpostdirektors einzuschränken. Die Generalpostdirektion wird wieder in die Kompetenz einer Sektion herabgedrückt. In einer technischen Sektion kann aber kein Jurist vorschreiben. Nun mehr bekomme ich eine juristische Sektion (:Gen.Post.Dion) und eine technische zum Staatsamt dazu (die G.T.Dion).

Es sind keine neuen Ämter, sondern nur 2 neue Sektionen meines Amtes. Wenn die Gen.PostDion nicht selbständig wäre, so hätte ich ohne Kabinett einfach 2 Sektionen gemacht, nämlich eine juristische Postsektion und eine technische (Tel.Dion).

Jetzt habe ich eigentlich einen zweiten Staatssekretär.

R e s c h: Ich bin nicht zu der Überzeugung gekommen, dass sachliche Momente vorgewaltet haben. Es heißt unter anderem auch, dass sich auch Techniker dagegen ausgesprochen haben und dass nur eine Organisation in der Begründung gesagt hat, es muss getrennt werden. Was geschieht mit den invalidwerdenden Telegraphenbeamten.

Da werden die Postdirektionen sich weigern, sie zu übernehmen. Es könnte durch einen Ausbau der Sektion der Generalpostdion ... Die Rechte des Generalpostdirektors könnte man beschneiden.

G r i m m: Wesentliche finanzielle Bedenken. Nur da das Staatsamt für Verkehr erklärte, dass absolut keine Personalvermehrungen erfolgen, hat uns bestimmt, zuzustimmen.

Ich bitte, dass der Kabinettsrat Neusystemisierungen nicht zustimmt. Das Finanzamt bereitet einen Erlass vor, dass Beamtenstand der Ämter herabgesetzt werden müssen.

S t ö c k l e r: Ich habe das Gefühl, dass sich das auch anders regeln ließe. Bei der Errichtung neuer Sektionen sind immer mit der Zeit Personalvermehrungen verbunden. Unikum, dass früher im großen Österreich

eine, jetzt im kleinen Deutschösterreich zwei. Der Streit der Juristen und Techniker muss ja irgendwie ausgeglichen werden, aber durch die Trennung wird das Zusammenarbeiten noch schwieriger werden. Wieder Aktenvermehrung. Aus diesen Gründen ist es schwer, dass man zustimmt.

B a u e r: Wir sind einer Meinung, dass jede Sektionierung ihre Gefahren hat. Alle diese Gefahren könnten wegfallen, wenn die Sache damit begleitet wird, dass die Autonomie der Gen.PostDion beseitigt wird und es sich nur um die Schaffung 2 neuer Sektionen handelt. Wenn diese neuen Direktionen nichts anderes sind als Sektionen des Staatsamtes für Verkehr, so fallen doch wohl die Gefahren weg, die hier besprochen wurden und es würden die Wünsche der Bediensteten befriedigt werden.

E l d e r s c h: Ich bin derselben Meinung. Eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung fürchte ich nicht. Wenn getrennte Sektionen, wird es rascher gehen, als wenn die Juristen sich mit den Technikern streiten.

P a u l: Der alte Staatsrat und das alte Kabinett haben es den Angestellten versprochen. Ich habe den Trennungskreis eingeschränkt und werde keine Personalvermehrung eintreten lassen. Wenn die Vollzugsanweisung nicht durchgeht, so stehe ich vor einer sehr schwierigen Bewegung. Die Befürchtung des Resch habe ich auch mit den Organisationen besprochen. Diese Befürchtung besteht nicht. Ich kann es ja innerhalb meines Staatsamtes machen.

R e s c h: Ich glaube nicht, dass es sich nur um die Trennung von 2 Sektionen handelt. Der § 5 spricht ja auch von der Trennung von Post- und Telegraphenämtern.

P a u l: Es kann nur z.B. das Hauptpostamt Innsbruck getrennt werden. Weiter hinunter kann das nicht gehen. Ich kann nicht einen Postmeister in zwei Hälften teilen.

R e s c h: Ich bin gegen die Fassung des § 5, dass die Post- und Telegraphenämter in selbständige[so im Stenogramm] getrennt werden.

P a u l: Ich verstehe nur die großen Ämter in den Landeshauptstädten.

R e s c h: Man sollte den Dienst teilen, aber nicht das Amt.

B a u e r: Das „unverhältnismäßig“ soll man streichen. Dann hat der Staatssekretär eine Deckung gegenüber dem Personal.

P a u l: Ich ziehe den Antrag jetzt zurück und werde bis zum Freitag eine neuerliche Fassung für die Bedenken Resch' vorschlagen.

Vertagt. Einverstanden. α

6.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung von arbeitslosen Arbeitern und Angestellten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr.120 und 121, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter sowie betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten, ferner die einschlägige Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327, in ihrer Geltungsdauer

bis einschließlich 31. Oktober 1919 – mit gewissen Einschränkungen – erstreckt wird.¹²

α 5b) Arbeitslosenunterstützungverlängerung.

G r i m m: Ich hatte den Abbau noch in der Richtung gewünscht, dass auch die ausgenommen werden, die die Invalidenrente-Brief (?) ausgenommen werden.

H a n u s c h: Die Invalidenrente wird eingerechnet auf die Arbeitslosenunterstützung. Das macht die Paritätische Kommission ständig mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

G r i m m: Bestimmung, dass die Zeit, die jemand außerhalb seiner Heimat..... limitiert wird.

S t ö c k l e r: Wir müssen Einschränkungen machen. Unterstützt den Antrag Grimm.

G r i m m: Wenn jemand als Arbeitsloser von seinem früheren Aufenthaltsort länger als 1 Monat fernbleibt, soll ihm die Arbeitslosenunterstützung eingestellt werden.

H a n u s c h: Die Überprüfung, was die Leute früher waren, wird seit einigen Wochen durchgeführt. Damit sie sie der der entsprechenden

Angenommen.

5c) Vertagt. α

7.¹³

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Bestimmung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 268, über die Anstellung von Arbeitslosen in gewerblichen Betrieben bis zum 31. Oktober 1919 erstreckt wird.

8.¹⁴

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) sowie betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung von zwei Vollzugsanweisungen, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe), sowie betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII.

¹² Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

¹³ „6 b“.

¹⁴ „6 a“.

9.¹⁵*Beurlaubung eines Beamten des Staatsamtes für soziale Verwaltung mit Wartegebühr.*

Staatssekretär H a n u s c h kommt auf die bereits in den Sitzungen des Kabinettsrates am 10. und 13. Juni d.J. behandelte Frage der dienstlichen Behandlungen des Ministerialsekretärs im Staatsamte für soziale Verwaltung Dr. Karl Gottfried H u g e l m a n n zurück.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung sei der Anschauung, dass hier der Fall des § 73 D.P. gegeben sei, da es aus dienstlichen Rücksichten unzulässig sei, dass ein Staatsbeamter als Herausgeber einer, zur Regierung in scharf oppositioneller Stellung befindlichen und der gegenwärtigen Staatsform mitunter kritisch gegenüberstehenden politischen Tageszeitung fungiere.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige daher, Dr. H u g e l m a n n mit Wartegebühr zu beurlauben, jedoch mit der Durchführung dieser Maßregel erst nach dem Inkrafttreten des Pensionsbegünstigungsgesetzes vorzugehen, damit die in Anbetracht des Familienstandes und der geringen Pensionsgebühren für den unbemittelten Beamten – die Herausgeberschaft der Zeitung biete ja keine verlässliche und dauernde Versorgung – überaus einschneidenden Folgen der Versetzung in den dauernden Ruhestand vermieden werden.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Maßnahme zu.

10.¹⁶

Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass er der n.ö. Landesregierung in Anhoffnung der nachträglichen Genehmigung der Staatsregierung im kurzen Wege die Zustimmung zur sofortigen Verlautbarung des vom n.ö. Landtag beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich, erteilt habe, da dieser Gesetzesbeschluss in sachlicher und formeller Beziehung zu einer Vorstellung keinen Anlass biete.

Der sprechende Staatssekretär erbittet und erhält die nachträgliche Genehmigung zu dieser Verfügung.¹⁷

¹⁵ „6 c)“.

¹⁶ „7“.

¹⁷ „8) Vertagt auf Freitag.“

11.

Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz.

Der Vorsitzende ersucht, sich während der Beratung über diesen Gegenstand absentieren zu dürfen und übergibt den Vorsitz dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h.

Dieser teilt mit, dass er in Ausführung des Beschlusses des Kabinettsrates vom 18. Juli d.J. im Einvernehmen mit der Staatskanzlei den dem Protokoll als Beilage b) angeschlossenen Entwurf einer Antwortnote auf die Zuschrift des Vorarlberger Landesrates vom 12. Juli d.J. ausgearbeitet habe. Mittlerweile sei auch eine Eingabe des sogenannten Schweizer Aktionskomitees in Vorarlberg eingelangt, in welcher neuerlich die Forderung nach Durchführung des Anschlusses dieses Landes an die Schweiz erhoben wird.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n weist darauf hin, dass die Stimmung in Vorarlberg durchaus nicht so einheitlich sei, wie dies in der vorerwähnten Eingabe dargestellt werde. Es seien die Deutschnationalen, ferner die Industriellen in Vorarlberg, sowie eine Reihe von Gemeinden, welche unmittelbar an den Arlberg angrenzen, in Abfall zu bringen. Das Ergebnis der seinerzeitigen Abstimmung, welche sich nicht auf die Frage für oder gegen den Anschluss, sondern lediglich auf die Frage bezogen habe, ob über den Anschluss mit der Schweiz verhandelt werden solle, gebe kein richtiges Bild über das Stimmenverhältnis der Anschlussfreunde und Anschlussgegner.

Staatssekretär Dr. B a u e r glaubt, dass die Staatsregierung die Beantwortung der Vorarlberger Note nicht werde umgehen können, doch sei der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu nicht geeignet. Wenn unsere Grenzen im Friedensvertrage einmal festgelegt sein werden, so würden die Verhandlungsbedingungen für die Regierung weit günstiger sein. Seiner Ansicht nach wäre mit der Beantwortung bis nach Abschluss des Friedens beziehungsweise bis zur Rückkehr des Staatskanzlers zuzuwarten.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.¹⁸

α E l l e n b o g e n: Die Stimmung ist nicht so einheitlich wie sie in diesem Brief dargestellt wird. Es fallen ganz weg die Deutschnationalen, ferner die Industriellen in Vorarlberg, ferner die Sozialdemokraten. Die Sozi haben nicht für den Anschluss an die Schweiz gestimmt, sondern nur dafür wie die Frage war, nämlich ob verhandelt werden soll über die Frage. Die Sozialdemokraten sind jetzt einstimmig dagegen, weil sie der Meinung sind, dass Deutschösterreich nicht geschadet werden soll und weil sie fürchten, dass ihre Industrie durch die Schweiz ruiniert wird. Eine ganze Reihe von denen, die keiner der 3 Gruppen angehört, sind gleichfalls gegen den Anschluss. Klösterle usw., die unmittelbar an den Arlberg anschließen.

¹⁸ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Die 1. Abstimmung, die verhandelt werden soll, wird so gedeutet als ob das ein Ausdruck für den Anschluss gewesen wäre. Ich habe versucht, von den Bezirkshauptmännern eine Meinung zu bekommen. Sie haben nicht einmal gewagt zu sagen wie die Sache steht.

Das sicherste Mittel gegen den Anschluss wäre der Anschluss an Deutschland. Wenn dieser Anschluss aktuell würde, so würde die andere Anschlussbewegung sehr viel an Aktualität verlieren. Ich beantrage, gar nicht zu antworten.

B a u e r: Ich glaube, dass die Regierung gezwungen ist, auf die Zuschrift der Landesregierung Antwort zu geben. Aber heute glaube ich, soll man nicht antworten, sondern noch ein paar Tage warten bis zum Frieden. Wenn unsere Grenzen im Frieden einmal festgelegt sind, so haben wir doch sehr günstigere Verhandlungsbedingungen. Wenn der Kanzler zurückkommt, so soll man ihn gleich darauf aufmerksam machen, dass die Antwort nicht erfolgt ist. Rückwirkungen auf die Angelegenheit könnte allerdings die Bewegung in Tirol für den Anschluss an Bayern machen. Das muss die Bewegung in Vorarlberg stärken. Denn wenn Tirol an Bayern geht, so muss Vorarlberg etwas machen.

Man soll die Sache evident

Im Sinne Bauers angenommen. α

Zusätze aus dem Stenogramm 99

B r a t u s c h: In Ergänzung Westungarn. Ab Sitzung des Hauptausschusses.

Im Hauptausschuss 3 Beschlüsse gefasst:

1.) Es sei ein Auftrag dem Kabinett zu geben, im Falle als die Zustimmung der Entente gegeben ist, die Besetzung vorzunehmen.

2.) Kommunique.

3.) Weisung an das Kabinett bezüglich der zwischenstaatsamtlicher Kommission wegen Einsetzung sobald die Entente.

E l d e r s c h: Einladungen ergehen heute. Erste Sitzung Montag.

3 Politiker: Neunteufel d.nat.

Parrer chr.soz.

Ofenböck soz.dem.

ad 1.) Noch Montag abend mit Ippen ins Einvernehmen gesetzt. Ippen bei Lepé. Lepé erklärte, er weiß dass Westungarn für Deutschösterreich belassen wird und dass die Entente gegen die Besetzung nichts einzuwenden habe. Aus diesem Bewusstsein habe er Deutsch verständigt. Eine Antwort der Entente noch nicht eingelangt.

Ich habe mit Eldersch beschlossen, dass die Zustimmung noch nicht als gegeben erachtet wird.

E l d e r s c h: Gandolf meldet. Die Strömung für den Anschluss. Das Wichtigste sind aber die Léhar-Truppen. Diese erklären, sie würden sich nur zurückziehen bis sie die Weisung von der Entente und der ungarischen Regierung haben. Übereinstimmend gemeldet, dass ziemlich viele Truppen da sind.

D e u t s c h: Diese Lehar-Truppen sind einige 1000 Mann. Mit diesen würden wir fertig werden, wenn wir den moralischen Rückhalt hätten, das Mandat der Entente zu haben.

Vom RV.A.¹⁹ der Soldatenräte Deputation aus Westungarn gekommen und hat Einmarsch verlangt. Dieser Ausschuss hat erklärt, dass er nur ein Exekutivorgan der Regierung ist und er werde die Wünsche weiterleiten. Wenn die Regierung es wolle, so werden die Baone der Volkswehr mit größter Bereitwilligkeit marschieren.

E l d e r s c h: Man soll diesen Sachverhalt in der Presse darstellen. Damit die Notiz Neunteufel als ob die Volkswehr sich in Gegensatz zur Regierung gestellt hätte.

S t ö c k l e r: Beantrage anstatt Parrer Gruber.

I p p e n: Wir haben gestern eine längere Antwortnote auf den ungarischen Protest von R. bekommen, die heute in Budapest überreicht werden wird.

Verliest die Note.

Ich gab nach Erhalt dieser Note dem Herrn Staatskanzler zu bedenken, dass vielleicht diese Note einige scharfe Stellen enthält und die Stimmung mit Ungarn beeinträchtigen könnte. Staatskanzler hat entschieden, dass sie doch überreicht wird. Bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen Renners zur Lage für das Kabinett. Wir haben gar keine Ursache, uns gegenüber Ungarn klein zu machen. Haben nicht die geringste Schuld, dass die Entente ihren Entschluss revidiert. Im Gegenteil, wir dürften noch etwas dazu bekommen. Politik der Schwäche nicht zum empfehlen, es handelt sich um ein ganzes Land. Ungarische Regierung keine Sympathie im Westen.

Gespräch mit Allegé. Antrag im Einvernehmen mit mir nach Paris: Den rumänischen Truppen wäre aufzutragen, die Demarkationslinie vom 20. August keinesfalls zu überschreiten. Im Interesse einer Beruhigung nötig, dass die magyarischen Formationen einschließlich Gendarmerie herausgezogen werden. Da aber das Land nicht ohne Ordnungstruppen sein kann, so wäre d.ö. Gendarmerie hinzuschicken.

Ich habe ihm auf seine Anfrage mitgeteilt, der Standpunkt der Regierung: Einmarsch statt nach Zustimmung der Mandat.

B a u e r: Vorgestern hat mich der englische Militärbevollmächtigte besucht. Allgemeines Gespräch über die Lage in Ungarn. Er hat sehr feindselig gegen Josef gesprochen. Ich habe die Gelegenheit benützt, mit ihm über Westungarn zu sprechen. Auffällig zurückhaltend. Man könne von der Entente nicht verlangen, dass sie die Zustimmung gibt zur Besetzung, bis nicht der Friede ratifiziert wird. Ich habe den Eindruck, dass er entweder keine Instruktion und nur eine sehr zurückhaltende Instruktion aus London hat.

D e u t s c h: Erklärung.

Amtlich wird verlautbart: Gegenüber einer Meldung, dass der Reichsvollzugsausschuss der Soldatenräte sich für eine Besetzung Westungarns ausgesprochen hätte, wird festgestellt: [wie oben] Im letzten Absatz Sicherheitsdienst.

B a u e r: Ich halte das Ganze für überflüssig. Wenn der Eindruck wäre, dass uns der Soldatenrat nicht zur Verfügung steht, dann müsste man korrigieren. Aber sonst nicht.

F i n k: Die Meinung geht dahin, dass ein Communiqué nicht notwendig.

1.) Auftrag an das Kabinett, im Falle als die Zustimmung der Entente gegeben wird, die Besetzung vorzunehmen.

2.) Erlassung eines Communiqués, in welchem

a) wir sagen, dass einstimmig beschlossen wurde, die Note Renners an Clemenceau vom 14. zu genehmigen

b) Proklamation an die Bevölkerung Westungarns mit den Unterschriften für den Hauptausschuss

3.) Weisung an das Kabinett bezüglich der zwischenstaatsamtlichen Kommission im Staatsamt des Innern,

¹⁹ Reichsvollzugsausschuss.

welches alle verwaltungsorganisatorischen Vorbereitungen zu treffen hat für den Fall als die Zustimmung der Entente zur Besetzung einlangt.

B a u e r: Es ist den Herren bekannt, dass ich schon hier zur Sprache gebracht habe das Gerede in der Öffentlichkeit und Bankkreisen über die Hausse der Alp.Aktien und einige andere finanzielle Angelegenheiten. Nun haben aber die Dinge in den letzten Tagen in Zusammenhang mit der neuen Hausse-Welle, die auch andere Papiere ergriffen hat, das Gerede neuerlich verstärkt. Man kann sich nicht der Leute erwehren, die einem alle möglichen Gründe und Begleiterscheinungen mitteilen wollen. Auch in der Presse werden alle möglichen Anspielungen gemacht. Es ist ganz unmöglich, dass die Regierung zu diesen Dingen schweigt. Man muss in irgendeiner Form die Sache klarstellen, die das Gerede erschlägt.

Diese Dinge, die herumerzählt werden, sind Dinge, die sich eine Regierung nicht nachsagen lässt, weil sie ihre Mitglieder persönlich tangiert. Bitte den Staatssekretär für Finanzen zu sagen, ob er es nicht für notwendig hält, die Sache in der Öffentlichkeit aufzuklären. Ich erwäge, ob die Dinge nicht so schwerwiegend sind, dass man darüber geradezu eine Enquete veranstalten sollte. Dass man die Herren einlädt und sie einem Vertreter des Finanzamtes gegenüberstellt. Wenn das nichts nützt, dann müsste man sich zu gerichtlichen Schritten entschließen.

Mit einem Communiqué dürfte man nicht das Auslangen finden. Es scheint mir ganz unmöglich, dass die Regierung schweigt.

S c h u m p e t e r: Ich gestehe, ich bin über die Haltung der Presse und der Finanzwelt entrüstet. Die einzige Schwierigkeit, die die Sache hat, ist nicht die Alpine, auch nicht die weitere Kurssteigerung, die durch eine Enquete aufgeklärt werden könnte, wobei es nur die Frage wäre, ob das zur Beruhigung beitragen würde. Das schwierigste ist aber die valutapolitische Seite. In der Zeit, wo ich täglich einen Brief vom V.E. wegen Valuta für Lebensmittel verlangte, habe ich einige Privatfirmen in Zürich zu Valutakäufen verwendet. Zahlreiche Ämter haben aber selbständig Valutapolitik betrieben. Die Privatfirmen habe ich auf Verlangen der Kabinettsmitglieder verwendet durch Krone-Verkäufe ins Ausland, weil es von einigen Kabinettsmitgliedern verlangt wurde. Davon bin ich aber bald abgekommen.

Ich habe nunmehr das hiesige Haus Kala verwendet.

Die Bestände an ausl. Valuten dürften ca. 30 Mill. Lire

6" franz. Fr.

4 " Schweizer Fr.

bescheidene Menge (10 Mill. K) Pfd. u. Dollar sein.

Außerdem musste ein Teil Ernährungsbedürfnissen gewidmet werden. Es ist das etwas, was ganz einwandfrei ist, aber unhaltbar ist, wenn der Entente mitgeteilt wird, dass wir ein Konto bei der Fa. Blanard (?) haben. Das macht es so schwer, über die Sache in einer Enquete zu sprechen. Bei den Machinationen gewisser Bankdirektoren lag mala fides vor. Alle Großbankendirektoren und alle volkswirtschaftlichen Redakteure haben à la Baisse spekuliert. Nun aber sind die Kurse hinaufgegangen. Nun muss sich die k.Mine wieder decken, daher gingen die Kurse wieder hinauf. Eine Schließung der Börse wäre ein Wahnsinn, weil die Steigung der Kurse unseren Kredit fördert. Meine Politik ist die einzig richtige.

Hoover will nichts mehr liefern. Ich musste daher für die Zukunft vorsorgen und nachdem die Summen, die ich beschafft habe, eingetroffen sind, so muss ich damit fortfahren.

Die Verwertung der Kunstschatze ist eine Sache, die man mit der Reparationskommission bespricht.

Was hat zu geschehen: Ich selbst war entschlossen, nachdem von der Arbeiter Zeitung die Serie von Fragen an mich heute früh gestellt wurde.

Kala-Frage kann ich nicht beantworten. Die übrigen Fragen kann man in einem Kommuniké beantworten. Natürlich nicht gegenüber einer Zeitung, sondern überhaupt. Entweder Kommuniké des Finanzamtes oder der Regierung, welches dem Kabinett vorgelegt werden müsste.

Gerichtliche Schritte: Wenn keine Ehrenrührigkeit herauskommt, so hilft es nichts für die Sache selbst. Es sind die Angriffe gegen mich so wenig konkret, dass man gegen die Leute nichts ausrichten wird. Ich glaube, dass ein Kommuniké des Finanzamtes genügt.

Hingegen eine öffentliche Enquete in valutapolitischen Angelegenheiten, die im Kabinett besprochen werden können, glaube ich ist nicht möglich. Eine Anhörung von Schwarzwald, Kala im Kabinett könnte ich beantragen. Ich bitte, in den politischen Parteien der Last der Verantwortung, die auf mir liegt, zu gedenken und wenigstens dort aufklärend zu wirken.

Ich bitte, im Interesse der Kabinettsloyalität soweit der Parteieneinfluss reicht, den Leuten Vernunft beizubringen.

E l d e r s c h: Die Angelegenheit ist ein Dickicht, das man nicht durchdringen kann.

Was man über das Bankhaus Kala auf das Finanzamt, weil diese Fa. mit dem Finanzamt in Verbindung steht. Die Tatsachen, die behauptet werden, ergaben zum Schluss, dass das Finanzamt über große Valutabestände verfügen muss. Es wird bestritten, dass Kala die 17 Mill. fremde Valuta der Devisenzentrale abgeliefert hat, die er für den Verkauf der Alp. erhalten hat. Man sagt, dass die Devisengeschäfte des Finanzamtes ganz unkontrollierbar sind, weil das Finanzamt die Devisen aufbewahrt. Ich möchte das Finanzamt warnen, an die Banken heranzutreten und einen Dispositionsfonds für die Regierung zu schaffen.

Haben Sie/Hat sie mit irgend jemand verkehrt und darauf Einfluss nehmen wollen. Darauf werden wir schlüssig werden.

S c h u m p e t e r: Ich stelle fest, dass Kala die Devisen tatsächlich abgeführt hat. Von Verhandlungen wegen Schaffung eines Dispositionsfonds ist mir nichts bekannt. Ich ersuche den Herrn Staatssekretär Eldersch um Nennung seines Gewährsmannes.

E l d e r s c h: Darüber werden wir schlüssig werden.

B a u e r: Es ist der Versuch gemacht worden, an mich heranzutreten, um mir alle möglichen Sachen über das Finanzamt zu sagen.

Ich bin immer zu Schumpeter gegangen und habe es ihm gesagt, damit im Kabinett gesprochen wird. Eine öffentliche Enquete halte ich auch für unmöglich. Aber ob man die Sache nicht teilweise aus der Welt schaffen könnte, dass ein paar Herren zusammentreten und die Sache besprechen. Ich bin insbesondere darüber betroffen gewesen, dass auch durchaus seriöse Leute den umgehenden Gerüchten Glauben schenken.

F i n k: Kom. des Kabinettes.

B a u e r: Wenn es gelingt, die paar Leute, auf die es ankommt, zu beruhigen, dann wird es für die Regierung gut sein.

S c h u m p e t e r: Auf die Öffentlichkeit wird das aber nicht wirken.

B a u e r: Dies ist auch nicht notwendig, die Hauptsache ist, dass das Kabinett klar sieht. Bratusch und je einer der Herren der Koal.Regierung und aus einem Vertreter der Banken, etwa Gen.Dir. Wimmer und die sollen sich ein paar Leute einvernehmen. Man sollte dabei auch den Kahr (?) vernehmen und dann soll dem Kabinett berichtet werden. Nebenbei kann ja auch ein Komitee des Finanzamtes laufen. Ergebenst Dr. Bratusch

Hinausgabe eines Kommuniqués des Finanzamtes und Einsetzung einer Kommission.

Bratusch, Schumpeter, Eldersch, Fink, Wimmer.

Eldersch: Auslieferung der ungarischen Volksbeauftragten. Pol.Bericht.

Bratusch: Rechtslage zu Ungarn. Die ganze Frage der Auslieferung steht damit auch damit in Zusammenhang, ob es sich nicht um Delikte handelt, die man hier verfolgt.

Paul: Bitte Eldersch mit Sever zu sprechen, damit die Frauen und Kinder der Volksbeauftragten nicht Hunger leiden.

Eldersch: Ist bereits geschehen. Lebensmittel sind schon hinausgekommen.

KRP 99 vom 20. August 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei z.Zl. 3004/1-St.K. 1919 über den ö. Gesetzesbeschluss über die Errichtung eines Landwirtschaftsrates und die Bestellung von Wirtschaftskommissären für OÖ. (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorstellung des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 16920 gegen den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung Salzburg über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung mit Begründung, Organisationsentwurf (gedruckt, zweifach), Gutachten der GD für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (gedruckt) sowie Forderungen des Verbandes der im staatlichen Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostdienst stehenden Organe (70 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung für die dritte Ausgabe der Krankenkassentaxe mit Begründung z.Zl. 19835/VG/1919 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung für die achte Ausgabe für die Arzntaxe der öst. Pharmakopöe mit Begründung z.Zl. 19834/VG/1919 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA f. soziale Verwaltung Zl. 19257/VG über die Beurlaubung des Beamten Dr. Hugelmann (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages für die Einhebung einer Landesabgabe von öff. Vorführungen und Tanzunterhaltungen in NÖ. (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrags und Referat der dö. Staatskanzlei mit dem Schriftwechsel über den von Vorarlberg angestrebten Anschluss an die Schweiz (11 Seiten)

~~ad 99/1~~ ad 2.)

R e f e r a t

der Staatskanzlei über den oberösterreichischen Gesetzesbeschluß über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und Bestellung von Wirtschaftskommissären für Oberösterreich.

Das Landeswirtschaftsamt der Landesregierung Oberösterreich legte der Staatskanzlei mit Bericht vom 3. August 1919, Zl. 592/102 - eingelangt am 8. August 1919 - den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und die Bestellung von Wirtschaftskommissären vor.

Die Staatskanzlei machte diesen Gesetzesbeschluß am 14. August 1919 zum Gegenstand einer Besprechung der beteiligten Zentralstellen. Hierbei erhoben die Vertreter mehrerer Staatsämter, namentlich aber des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Volksernährung gegen den Gesetzesbeschluß mehrfache Einwendungen, die im folgenden gipfeln:

1.) Es soll nach den bei der Staatsregierung bestehenden Absichten die Frage der wirtschaftlichen Organisationen einheitlich und umfassend für das ganze Staatsgebiet und für sämtliche Wirtschaftszweige gelöst werden. Das vorliegende Gesetz greift dieser Lösung vor und leitet eine ländersweise verschiedene Regelung dieser Frage ein, wobei der Ueberblick über diese verschiedenen Organisationen vom Standpunkt der Zentralregierung und ihre spätere Einfügung in die künftige Wirtschaftsverfassung sehr erschwert wird.

2.) Nach der gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung wird der Landeswirtschaftsrat einschließlich der Wirtschaftskommissäre nahezu ausschließlich aus Landwirten und Arbeitern bestehen, während Industrie und Gewerbe, die ebenso mitinteressiert seien, und umso mehr

./.

100000



41

die politisch nicht organisierten Konsumenten fast völlig unberücksichtigt bleiben. Insbesondere werde der Handelskammer, der gesetzlichen Vertretung von Gewerbe, Industrie und Handel kein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern aus diesen Berufsständen eingeräumt, während der Landesbauern- und Landesarbeiterrat nicht bloß ein solches Vorschlagsrecht hätten, sondern sogar selbst aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder entsenden. Hiedurch seien die Interessen der Produktionspolitik unbillig zurückgesetzt.

3.) Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltung durch die neuen Organe noch mehr kompliziert wird, da der Wirkungskreis nicht so eindeutig umschrieben sei, dass die Organe nicht unter Umständen auch hemmend in den Gang der Verwaltung eingreifen können.

Diese Gründe, mehr politischer Natur, würden nach Anschauung der meist beteiligten Staatsämter, namentlich aber des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Erhebung einer Vorstellung rechtfertigen.

Die Vorstellung könnte sich übrigens auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stützen. So darf es wohl als eine Kompetenzüberschreitung angesehen werden, dass das Landesgesetz im § 5 die Wirtschaftskommissäre zur Durchführung der von der Staatsregierung angeordneten Maßnahmen für Berufungen befugt erklärt. Die Betrauung von Organen mit Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung sollte streng genommen der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Demgegenüber kommt zu erwägen, dass der Gesetzesbeschluß auf einem Kompromiss sämtlicher drei Parteien des Landtages beruht und einstimmig gefaßt wurde. Auch scheint die Landesregierung von Oberösterreich mit der Gesetzgebung des Beschlusses bestimmt zu rechnen, da nach einer dem Staatsamte für Handel und Gewerbe zugekommenen telephonischen Mitteilung die Wahlen in den Landeswirtschaftsrat (welche übrigens die Befürchtung, dass das Bürgertum ausgeschlossen sein wird, bestätigt haben), bereits durchgeführt sein

./.

sollen. Falls daher überwiegende politische Gründe gegen die Erhebung der Vorstellung sprechen, käme in Frage, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen, der Landesregierung jedoch zugleich die vorbezeichneten Bedenken bekanntzugeben und daran gewisse Wünsche bezüglich der Durchführung des Gesetzes zu knüpfen. (Berufung von Wirtschaftskommissären aus dem Kreise des Bürgertums auf Grund eines Vorschlages der Handelskammer u.ä.)

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle in Würdigung der vorstehend angeführten Für- und Gegengründe über die Stellungnahme der Staatsregierung zum Gesetzesbeschlusse Beschluß fassen.



G E S E T Z

Über die Errichtung eines Landeswirtschaftsrates und Bestellung von Wirtschaftskommissären.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Beratung und Begutachtung wichtiger Fragen auf dem Gebiete der o.ö. Volkswirtschaft wird ein Landeswirtschaftsrat bestellt. Dieser ist berufen bzw. verpflichtet, Anträge zu stellen und Gutachten abzugeben in Angelegenheiten, welche sich auf

- 1.) Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Güterproduktion
- 2.) Industrieförderung und Sozialisierung der Volkswirtschaft,
- 3.) Güterverteilung, Regelung des Güterverkehrs, insbesondere Ausbau von Wirtschaftsverbänden zur Ermöglichung des unmittelbaren Güterverkehrs,
- 4.) Volksernährung,
- 5.) Sonstige Wirtschaftsverhältnisse beziehen, über welche der Landtag bzw. dessen volkswirtschaftlicher Ausschuss und die Landesregierung Gutachten einzuholen für gut findet.

§ 2.

Der Wirkungskreis gesetzlich bereits bestehender Körperschaften und Anstalten, wie z.B. der o.ö. Handels- und Gewerbekammer, des o.ö. Gewerbebeförderungsinstitutes, der Gewerbebegenossenschaften, des o.ö. Landeskulturrates u.a., welche zur Mitwirkung auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft und zur Wahrnehmung der Interessen einzelner Erwerbsstände berufen sind, bleibt durch die Bestellung des Landeswirtschaftsrates unberührt.

Der Landeswirtschaftsrat ist berechtigt, behufs Erstattung seiner Gutachten zu deren Vorberatung Vertreter der im voranstehenden Absatze erwähnten Körperschaften und andere Sachverständige

000004



46

mit beratender Stimme fallweise heranzuziehen oder bei der Landesregierung die Beiziehung solcher Vertreter oder von Sachverständigen zu den ordentlichen Sitzungen fallweise zu beauftragen.

§ 3.

Der Landeswirtschaftsrat besteht ausser den Wirtschaftskommissären (§ 5) aus 10 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder der Landtag aus seiner Mitte wählt, während 2 Mitglieder von Landesbauern und Landarbeiterrat und weitere 2 Mitglieder vom Landesarbeiterrat entsendet werden.

Den Vorsitz im Landeswirtschaftsrat führt der Landeshauptmann oder jener Landeshauptmann-Stellvertreter, der von ihm hiezu beauftragt ist; in dessen Verhinderung ein aus der Mitte des Landeswirtschaftsrates gewähltes Mitglied. Der Landeswirtschaftsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Eine Stellvertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Er wird mindestens einmal im Monate durch die Landesregierung einberufen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Landeswirtschaftsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche nach erteilter Genehmigung seitens der Landesregierung für seine Beratungen und Beschlussfassungen, sowie für die Erstattung der Gutachten maßgebend ist.

§ 4.

Die Mitglieder des Landeswirtschaftsrates versehen ihre Tätigkeit als Ehrenamt und haben, sofern sie nicht Mitglieder des o.ö. Landtages oder Staatsbedienstete sind, bei Bestellung die Angelobung zu leisten.

§ 5.

Zur persönlichen Beratung des Landeshauptmannes in allen

/.

Fragen, welche auf dem Gebiete der Volkswirtschaft in Oberösterreich sich ergeben, werden Wirtschaftskommissäre bestellt. Die Zahl derselben wird mit höchstens fünf festgesetzt. Einer davon muß den Gewerbestände angehören.

Diesen obliegt die Aufgabe, die wirtschaftliche Lage sowie die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oberösterreich unter dem Gesichtswinkel ihrer besonderen Fachkenntnisse auf einzelnen Gebieten des Wirtschaftslebens wahrzunehmen, die notwendigen behördlichen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und sich im Auftrage des Landeshauptmannes, bezw. dessen Stellvertreters mit einzelnen Wirtschaftsfragen eingehend zu befassen.

Die Wirtschaftskommissäre haben im Landeswirtschaftsrate Sitz und Stimme und sind berechtigt, eigene Anträge zu stellen.

Die Wirtschaftskommissäre sind weiters berufen und befugt, bei Durchführung angeordneter Maßnahmen der Staatsregierung oder dem Landtage auf dem Gebiete des gesamten Wirtschaftsdienstes in Oberösterreich mitzuwirken.

Ein unmittelbares Verfügungsrecht im Wirtschaftsdienste der politischen Verwaltung kommt den Wirtschaftskommissären nicht zu.

§ 6.

Die Wirtschaftskommissäre werden vom Landeshauptmann zu ihrem Amte berufen.

Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Hinsichtlich der Angelegenheit ihrer Pflichten finden die Bestimmungen des § 4 auf sie Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Landesregierung betraut.

Mit dem gleichen Tage wird die Tätigkeit der bisherigen Landeswirtschaftskommission sowie des Landesviehverkehrsausschusses eingestellt.



./.

47

Vorstehendes Gesetz wurde in der 3.ten Sitzung des ober-
österreichischen Landtages am 15. Juli 1. J. beschlossen.

L i n e am 21. Juli 1919.

Der Landeshauptmannstellvertreter:

Landesamtsdirektor:

Unterschriften .

293,
Staatsamt für Land- und
Forstwirtschaft.

Zl. 16920.

FÜR DEN KABINETTSRAT.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Landesversammlung in Salzburg in der Sitzung vom 27. Juni 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes.

Antrag: des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft: Erhebung einer Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, Staatsgesetzblatt Nr. 179 gegen den oben bezeichneten Gesetzesbeschluß.

Mit dem am 9. August 1919 im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eingelangten Bericht hat die Landesregierung von Salzburg den in der Sitzung vom 27. Juni 1919 gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, /:L.G.Bl.Nr.32:/ zur Stellungnahme im Sinne der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 vorgelegt.

Die Novelle umfaßt III Artikel.

Artikel I zerfällt in 6 Paragraphen.

Der Paragraph 1 bezweckt den Paragraphen 3 des geltenden Wasserrechtsgesetzes dahin zu erweitern, daß auch die vom Ärar bisher als private Gewässer in Anspruch genommenen Gewässer als öffentlich zu gelten haben.

Dieser § 3 soll somit in Hinkunft lauten:

"Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer einschließ-



000008

18

lich der vom Ärar bisher als private Gewässer in Anspruch genommenen sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel jemanden zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemein - bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt /:§ 3 des Reichsgesetzes:/.

Die folgenden §§ 2, 3, 4 und 5 sind im Großen und Ganzen wörtlich der von der steiermärkischen Landesversammlung beschlossenen und am 19. April 1919 unter Nr. 31 im Landesgesetz und Verordnungsblatt für das Land Steiermark publizierten Novelle zum steiermärkischen Wasserrechtsgesetze nachgebildet. Der salzburgische Gesetzesbeschluß unterscheidet sich vom steiermärkischen dadurch, daß dieser im neuen § 43 a das Recht, fremde Elektrizitätsleitungen vom Gemeindegebiet bzw. von dem von der Gemeinde verwalteten Verkehrswegen anzuschließen, nur Statutargemeinden einräumt, während in Salzburg nach § 43 a dieses Recht allen Gemeinden, die ein eigenes entsprechendes Elektrizitätswerk haben, zustehen soll.

Der § 6 der Novelle ändert den § 94 des geltenden Landeswasserrechtsgesetzes dahin, daß in Hinkunft gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden eine weitere Berufung unzulässig sein soll.

Eine gleiche Bestimmung findet sich auch in der vor kurzem in Oberösterreich beschlossenen Wasserrechtsgesetznovelle, zu welcher die Staatsregierung bereits Stellung genommen hat, ohne gegen die geplante Abkürzung des Verfahrens eine Erinnerung vorzubringen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß gegen die §§ 2 - 6 der Novelle, da die darin enthaltenen Bestimmungen in den neuen Wasserrechtsgesetznovellen von Steiermark und Oberösterreich

ohne Widerspruch seitens der Staatsregierung geblieben sind, eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung nicht erhoben werden kann.

Anders verhält sich die Sache jedoch mit der Ergänzung im § 3 des geltenden Gesetzes. Durch die Aufnahme der "vom Ärar bisher als private in Anspruch genommenen Gewässer" unter jene, für die die Vermutung der Öffentlichkeit spricht, bezweckt die Landesversammlung, die seit vielen Jahren diesbezüglich schwebenden Verhandlungen im Gesetzeswege im Sinne der Bestrebungen des Landes Salzburg zu entscheiden. Ob die gewählte Fassung diesen Zweck erreicht, muß allerdings dahin gestellt bleiben, da ja im Gesetzesbeschlusse die Einschränkung aufrecht geblieben ist, daß die Vermutung der Öffentlichkeit der vorher genannten Gewässer nur insoweit gilt, als diese nicht zufolge "besonderer Privatrechtstitel jemanden zugehören". Da die Eintragung der Salzburger Gewässer ins Grundbuch vor mehr als 40 Jahren erfolgt ist, steht dem Ärar wohl zweifellos ein unanfechtbarer Eigentumstitel hinsichtlich der erwähnten Gewässer zu.

Nach h.o. Auslegung der bezogenen Gesetzesstelle würde also der Besitzstand des Ärars in Wirklichkeit nicht gefährdet sein; ob sich dieser Auslegung jedoch auch die in künftigen Streitfällen zur Entscheidung angerufenen Behörden anschließen kann mit absoluter Sicherheit nicht bejaht werden.

Nun kann ja den Bestrebungen des Landes auf Öffentlichkeitserklärung der Ärarischen Gewässer eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Das Land Salzburg ist durch die dort herrschenden besonderen Rechtsverhältnisse an den Gewässern zweifellos gegenüber den anderen Ländern im Nachteil. Die heute erforderliche Zustimmung des Ärars zur Ausnutzung eines Salzburger Gewässers, die in der Regel nur unter gewissen Be-



00010

dingungen /:Wasserzins, Heimfall u.dgl.:/ erteilt wird, beinhaltet gewiß eine Behinderung der Entwicklung einer großzügigen Wasserkraftwirtschaft. Diesem Übelstand kann aber in anderer Weise als durch generelle Öffentlichkeitserklärung aller ärarischen Gewässer abgeholfen werden und es erscheint auch nicht unbillig, in dieser Richtung tatsächlich Abhilfe zu schaffen. In diesem Sinne ist ja auch bereits im Entwurf des neuen Wasserrechtsgesetzes im § 5 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Privatflüsse und-bäche des Staates hinsichtlich der Benutzung den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten sind. Überdies gibt der § 48 des W.R.G. Entwurfes die Möglichkeit, Privatseen und fließende Privatgewässer als öffentliches Gut zu erklären. In dieser Richtung könnte dem Lande Salzburg auch die Zusicherung gegeben werden, daß, falls die Öffentlichkeitserklärung eines oder des anderen speziellen Gewässers vom Lande gewünscht würde, die Staatsverwaltung jedes mögliche Entgegenkommen zeigen und insbesondere auch auf die ihr nach dem zitierten § 48 des Entwurfes zustehende Schadenshaltung Verzicht leisten würde. Der materielle Entgang des Staates fällt nicht sehr in die Waagschale. Der aus den Salzburger Gewässern erzielbare Wasserzins dürfte im besten Falle einen Betrag von wenigen hunderttausend Kronen im Jahre nicht übersteigen.

Der generellen Öffentlichkeitserklärung aller ärarischen Gewässer muß sich die Staatsregierung jedoch aus mehreren Gründen widersetzen. Es lassen sich nämlich die rechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme auf die übrigen, dem Ärar in Salzburg zustehenden, sowie auf die von der Staatsforstverwaltung zahlreichen Personen bisher eingeräumten Rechte nicht überblicken, sicherlich werden dadurch, um nur ein Beispiel anzuführen, Gebiete, denen das Eigenjagdrecht heute zusteht, durch das öffentlich

gewordene Gewässer so zerlegt werden, daß dieses Jagdrecht in Zukunft verloren geht. Es ist auch nicht einzusehen, warum alle dem Ärar zustehenden Gewässer öffentlich werden sollen, auch solche, für deren Öffentlichkeit gar kein Interesse vorliegt. Dem Ärar steht ebenso wie vielen anderen großen Grundbesitzern ja auch in anderen Ländern eine Reihe von Eigentumsrechten an fließenden mit dem Forstbesitz im engeren Zusammenhange stehenden Gewässern zu.

Insbesondere für die Öffentlichkeitserklärung der Seen wird in der Regel aus öffentlichen Rücksichten kein Grund vorliegen. Die im Gesetzesbeschlusse gedachte generelle Öffentlichkeitserklärung aller ärarischen Gewässer Salzburgs stellt sich somit als eine gerade nur gegen den Staat gerichtete Enteignung dar, für die überdies eine Entschädigung nicht zu leisten sei. Gegen eine solche Maßregel spricht aber nicht nur jedes Rechtsempfinden, die Staatsregierung hat auch in der Nationalversammlung als unverrückbare Richtschnur bei jeder Art von Enteignung den Grundsatz ausgesprochen, daß Enteignungen nur gegen Entschädigung zulässig sein sollen. Aber auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkte erscheint der Salzburger Gesetzesbeschluß ungemein bedenklich. Daß es den Ländern möglich sein sollte, im Wege eines Wasserrechtsgesetzes dem Staate Privateigentum noch dazu ohne Entschädigung zu entziehen, muß doch berechtigten Zweifeln begegnen. Dies könnte auch ein gefährliches Präjudiz für etwaige Bestrebungen auch gegen anderes ärarisches Eigentum, etwa gegen die Forste auf ähnliche Weise vorzugehen, bilden.

Schließlich darf auch die Tatsache nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem Friedensvertrage der Staat alle seine Privatrechte als Pfand für die ihm auferlegten Geldleistungen an die Sieger zu stellen hat, auch aus diesem Grunde muß, um jeden Schein einer



Illoyalität gegenüber unserer Feinde zu vermeiden, gegen den Gesetzesbeschluß Stellung genommen werden.

Es wäre daher in diesem Falle und zwar gegen die Bestimmung des § 3 des Salzburger Gesetzesbeschlusses im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung eine Vorstellung zu erheben. Dies erscheint umso notwendiger, als auch die künftige Erlassung des von der Staatsregierung ausgearbeiteten neuen Wasserrechtsgesetzes an der durch ein Gesetz einmal erfolgten Öffentlichkeitserklärung sämtlicher ärarischer Gewässer in Salzburg nichts mehr zu ändern im Stande wäre.

Mit Rücksicht auf die erhobene Vorstellung ist auch die im Artikel III erfolgte Betrauung der Staatsregierung neben der Landesregierung mit dem Gesetzesvollzuge nicht möglich.

Dieser Artikel erscheint übrigens in seiner gegenwärtigen korrigierten Fassung stilistisch nicht publizierbar. Es hätte demnach zu ergehen:

L a n d e s r e g i e r u n g

S a l z b u r g.

Die Staatsregierung hat im Kabinettsrate vom..... beschlossen, gegen den Artikel 1, § 1 des von der Salzburger Landesversammlung in der Sitzung vom..... gefaßten Gesetzesbeschlusse "womit das Gesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 32 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergänzt und abgeändert wird" im Sinne des Artikels 14 des Ges. vom 14. März 1919 über die Volksvertretung St. G. Bl. Nr. 179 eine Vorstellung zu erheben.

Die Landesregierung wird eingeladen, diesen Kabinettsratsbeschluß der Landesversammlung mitzuteilen und ihr folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Durch den § 1 des Artikels I des Gesetzesbeschlusses sollen die in Salzburg "vom Ärar bisher als private Gewässer in Anspruch genommen" als öffentliches Gut erklärt werden.

← Einer solchen im Wege des Gesetzes getroffenen generellen Öffentlichkeitserklärung sämtlicher ärarischer Gewässer kann die Staatsregierung nicht zustimmen, denn einerseits ^{lassen} sich die rechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme auf die übrigen dem Ärare in Salzburg zustehenden, sowie insbesondere auf die von der Staatsforstverwaltung zahlreichen Personen bisher eingeräumten Rechte nicht ohne weiters überblicken — es sei diesbezüglich nur auf die Jagdrechtsverhältnisse hingewiesen — andererseits aber bezieht sich diese Bestimmung auch gewiß auf eine Reihe von Gewässern, für deren Öffentlichkeitserklärung im öffentlichen Interesse gar keine Begründung zu finden sein dürfte. Es ist nicht einzusehen, warum dem Ärar alle, auch die kleinsten, für eine im allgemeinen Interesse gelegene Verwertung gar nicht in Betracht kommenden Wasserläufe, die mit dem staatlichen Forstbesitze im engsten Zusammenhange stehen und für diesen allein Bedeutung haben, entzogen werden sollen, indes vielen anderen Grundbesitzern gewiß Eigentumsrechte an Gewässern verbleiben werden. Insbesondere bei den stehenden Gewässern ^{wird} das Interesse, sie in staatlicher, wirtschaftlich einwandfreier Obsorge zu belassen, meist größer sein, als jenes, sie öffentlich zu erklären.

Abgesehen von diesen mehr wirtschaftlichen Erwägungen, erscheint ^{die} geplante Gesetzesbestimmung auch vom rechtlichen Standpunkte als nicht annehmbar. Sie kommt nämlich in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, die ohne Entschädigung platzgreifen soll. Eine solche mit unserem Rechtsempfinden nicht zu vereinbarende Maßnahme widerspricht dem gewiß auch von der Salzburger Landesversammlung als richtig erkannt und in einer in der Nationalversammlung abgegebenen Erklärung der Regie-



000014

21

rung als unverrückbare Richtlinie ^{unverrückbar} bezeichneten Grundsatz, daß auch in Hinkunft Enteignungen nur gegen Entschädigung zulässig sein sollen. Ein weiterer Grund, daß die Staatsregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß Vorstellung erheben muß, liegt darin, daß nach dem uns diktierten Frieden sämtliche dem Staate zustehenden Eigentumsobjekte als Pfand für unsere finanziellen Leistungen zu dienen haben und die Staatsregierung loyaler Weise keiner Maßnahme zustimmen kann, die den Wert dieser Pfandbestellung beeinträchtigen muß.

Trotz dieser durch die Sachlage gebotenen Stellungnahme der Staatsregierung zu dem erwähnten Gesetzesbeschlusse liegt es ihr ferne, die Absichten des Landes Salzburg, möglichst bald alle einer intensiveren Wasserkraftnutzung im Wege stehenden Hindernisse, wozu ja auch die an den Salzburger Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse gerechnet werden könnten, zu durchkreuzen. Die Staatsregierung hat vielmehr selbst in der gleichen Erwägung in dem von ihr ausgearbeiteten und der Landesregierung in Salzburg bereits mit der Zuschrift vom 11. April 1919, Zl. 2.801, zugemittelten Entwurfe eines neuen Wasserrechtsgesetzes /: § 5:/ eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Privatflüsse- und bäche des Staates hinsichtlich der Benutzung den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten sind. Der erwähnte Entwurf gibt aber im § 48 weiters auch noch die Möglichkeit der Öffentlichkeitserklärung von Gewässern aller Art. Die Entscheidung darüber wird nach § 87 des Entwurfes der Landesregierung zukommen und die Staatsregierung steht nicht an, heute schon zu erklären, daß sie in den sich ergebenden Fällen von Öffentlichkeitserklärungen einzelner Gewässer in jeder Beziehung insbesondere auch in der Frage der Schadloshaltung das weitgehendste Entgegenkommen zu beweisen, bereit ist.

Daraus wolle entnommen werden, daß die Bestimmungen des erwähnten Regierungsentwurfes die gleichen guten Wirkungen für das Land Salzburg zu erzielen im Stande sind, wie die des § 1 des mehrzitierten Gesetzesbeschlusses, der dagegen aber nicht nur allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen, sondern auch berechtigten Forderungen der Billigkeit widerspricht und daher, was sicherlich nicht beabsichtigt war, leicht nur als ein gegen den Staat gerichteter unfreundlicher Akt gedeutet werden könnte.

Die Staatsregierung glaubt daher, der Landesversammlung nahelegen zu sollen, von der Publizierung des Gesetzesbeschlusses abzusehen und vielmehr ihre ganze Aufmerksamkeit der baldigen Gesetzwerdung des erwähnten Regierungsentwurfes zuzuwenden, um dem Lande Salzburg alle jene Vorteile zu sichern, die ihm der von der Staatsregierung bekämpfte Gesetzesbeschluß bringen sollte.

Gegen einzelne Bestimmungen der übrigen §§ des Gesetzesbeschlusses hegt zwar die Regierung auch Bedenken. So wird zum Beispiel dem Landesrate im w.r. Bewilligungsverfahren eine amtliche Funktion eingeräumt, für welche in den Verfassungsgesetzen eine Stütze nicht gefunden werden kann; auch erscheint es der Staatsregierung bedenklich, im Rahmen eines Wasserrechtsgesetzes rein elektrizitätsrechtliche Fragen wie das Leitungsrecht zu regeln, noch dazu in so knapper Form, ohne daß gleichzeitig für eine entsprechende Sicherstellung der durch die Leitungsrechte belasteten Grundbesitzer vorgesorgt würde. Diese Bedenken veranlassen aber die Staatsregierung nicht gegen die §§ 2 - 6 eine formelle Vorstellung zu erheben. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, daß nach der von allen Landeshauptleuten bei der IV. Länderkonferenz zu Wien im April 1. J. abgegebene Erklärung die in den einzelnen Ländern damals



000016

22

teils schon beschlossenen, teils erst beabsichtigten Novellen zum Wasserrechtsgesetze nur als durch die Verhältnisse dringlich gewordenen provisorischen Maßnahmen zu werten seien und die Länder an der Absicht festhalten, die wasser- und elektrizitätsrechtlichen Fragen einheitlich in umfassenderweise unter Zugrundelegung der diesbezüglich vorhandenen Regierungsentwürfe zu regeln.

Abgesehen von den erhobenen Bedenken seien auch noch folgende teils stilistische, teils textliche Unstimmigkeiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorgehoben.

- 1./ Im § 48 a al.3 soll es heißen statt "dringlichen", richtig "dinglichen" Rechten.
- 2./ Im § 88 a, Abs.1 sind die Worte "nicht im Ermessen" unklar und ~~w~~entbehrlich.
- 3./ § 94 müßte im al.1 die Anführung der Zentralstellen der vollständigen verfassungsmäßigen Bezeichnung dieser Zentralstellen anpassen und in dem al.3 die Bezeichnung "politische Behörde" /:statt Bezirkshauptmannschaft:/ restituieren, weil nicht immer die Bezirkshauptmannschaft die Verhandlung in erster Instanz leitet.

Mit Rücksicht auf die erhobene Vorstellung ist endlich auch die im Artikel III erfolgte Betrauung der Staatsregierung neben der Landesregierung mit dem Gesetzesvollzuge nicht möglich, wobei bemerkt wird, daß die Betrauung beider Stellen an sich gesetzestechnisch und verfassungsmäßig untunlich erscheint.

Dieser Artikel erscheint im übrigen in seiner gegenwärtigen korrigierten Fassung stilistisch nicht publizierbar.

Antrag für den Kabinettsrat.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Angelegenheit des von der Landesversammlung in Salz-

burg beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Salzburger Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.G.Bl. Nr. 32 an die Landesversammlung in Salzburg die oben dargestellte, im Einvernehmen mit dem Direktorium des Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes festgestellte Zuschrift zu richten.



~~24~~ ~~2730x~~ ad 5.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

Die mit Vollzugsanweisung des D.-ö. Staatsrates vom 29. Jänner 1919., St.G.Bl. Nr. 57, errichtete Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen wird aufgelöst. Zur Ausübung des Wirkungskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen hinsichtlich der gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180 in seine Zuständigkeit einbezogenen Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten werden im Staatsamte für Verkehrswesen mit Wirksamkeit vom 15. X. 1919

a) eine Generalpostdirektion für das gesamte Postwesen und

b) eine Generaltelegraphendirektion für das gesamte Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen errichtet.

Die beiden Generaldirektionen sind dem Staatssekretär für Verkehrswesen unmittelbar unterstellt, einander gleichgestellt und von einander unabhängig.

§ 2.

Zur Leitung der Generalpostdirektion wird ein Fachmann auf dem Gebiete der Verwaltung des Postwesens als Generalpostdirektor, zur Leitung der Generaltelegraphendirektion ein technischer Fachmann als Generaltelegraphendirektor zu bestellen sein.

Die Generaldirektoren sind ermächtigt, in allen nicht



000019

o/.

55

durch den § 3 dieser Vollzugsanweisung vorbehaltenen Angelegenheiten die von ihnen geleitete Generaldirektion nach aussen hin zu vertreten und die erforderlichen Verfügungen zum entsprechenden Fortgange der Geschäfte selbständig zu treffen.

Sie sind dem Staatssekretär für Verkehrswesen unmittelbar unterstellt und diesem für die ordnungsmässige Verwaltung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten persönlich verantwortlich.

§ 3.

Die Generaldirektoren haben die Entscheidung des Staatssekretärs einzuholen hinsichtlich aller Angelegenheiten betreffend:

a) den Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten und Vorlagen für zwischenstaatliche Kongresse, Konferenzen, Beratungen u. dgl.;

b) die Erlassung und Abänderung von Gesetzen und Vollzugsanweisungen;

c) grundsätzliche Fragen der Organisation der Verwaltung;

d) die Vermehrung der Gesamtzahl der systemisierten Beamtenstellen und Ernennung von Beamten von der VIII. Rangklasse einschliesslich aufwärts, die Bestellung der Stellvertreter der Generaldirektoren und die Besetzung der Posten der Vorstände der Abteilungen (Departements) und der Post- und Telegraphendirektionen, sowie jene der Direktionsvorstand-Stellvertreter;

e) die Tarif- und Gebührenaufstellung und Abänderung derselben soweit solche im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren sind;

f) die Genehmigung des dem Staatsamte der Finanzen zu übermittelnden Voranschlagsentwurfes und die Hinausgabe der Ausgabenermächtigungen an die nachgeordneten Dienststellen,

die Bewilligung aller Ausgaben, für welche im Finanzgesetze keine Bedeckung vorhanden ist, oder welche die im Finanzgesetze bewilligten Beträge überschreiten soferne solche Ausgaben nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Schadenersätze) oder sonstiger nicht im Ermessen der Verwaltung liegender, zwingender Umstände geleistet werden müssen, sowie endlich die Vorlage des voraussichtlichen Gebarungserfolges;

g) endlich sind dem Staatssekretär noch alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung oder von grundsätzlicher Wichtigkeit sowie jene vorzulegen, für welche sich der Staatssekretär ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat.

Die Generaldirektoren fertigen bei Erlässen über Verfügungen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen a) - g) vom Staatssekretär für Verkehrswesen selbst zu fertigen sind, unter der Formel: „ Der Generalpostdirektor „ beziehungsweise „ Der Generaltelegraphendirektor „.

§ 4.

Die bestehenden Post- und Telegraphendirektionen werden aufgelassen und an ihrer Stelle selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen errichtet.

Ersteren steht die Verwaltung des Postwesens, letzteren die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken zu.

Die Postdirektionen sind der Generalpostdirektion, die Telegraphendirektionen der Generaltelegraphendirektion unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.

§ 5.

Die Post- und Telegraphenämter werden in selbständige Postämter und selbständige Telegraphen- (Fernsprech-) Ämter geteilt, soweit eine solche Teilung ohne Schädigung der dienstlichen Interessen und ohne unverhältnismässige Mehrkosten durchführbar ist.

000021



./.

57

Jene bisherigen Post- und Telegraphenämter, bei denen eine Teilung sonach nicht durchführbar ist, versehen den Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienst gemeinsam weiter, führen die Amtsbezeichnung "Postamt" und unterstehen in allen Beziehungen der Postdirektion.

Die Telegraphenämter (Telegraphennebenstationen), die nur in einem sehr beschränkten Umfange zur Mitwirkung an Postdienste herangezogen sind (z.B. nur zur Annahme gewöhnlicher und bescheinigter Briefsendungen), führen die Amtsbezeichnung "Telegraphen (Fernsprech-) Amt" und unterstehen in allen Beziehungen der Telegraphendirektion.

Die rein technischen Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprehdienstes besorgt die Telegraphenverwaltung auch bei den weiterhin den Dienst gemeinsam für beide Verwaltungszweige versehenen Postämtern (siehe Absatz 2) auf eigene Rechnung (z.B. die Herstellung der Leitungen, die Beistellung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel u.dgl.).

Den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst besorgen die Postämter nach den Vorschriften der Telegraphenverwaltung, den Postbetriebsdienst die Telegraphen (Fernsprech-) Ämter nach den Vorschriften der Postverwaltung.

Bei den gemeinsamen Betriebsämtern fließen die Einnahmen aus dem Telegraphen- und Fernsprehdienste der Telegraphenverwaltung, die aus dem Postdienste der Postverwaltung zu.

Jene Verwaltung, die bei diesen Ämtern den Dienst für die andere Verwaltung besorgt, hat gegen diese den Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Kosten.

In Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprehdienstes steht der Postverwaltung die gebührenfreie Benützung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen ebenso zu wie der Telegraphenverwaltung.

§ 6.

Soweit die Rohrpost zur Beförderung von Postsendungen

dient, steht der Postverwaltung die Ausübung der Rechte zu, die durch das Postgesetz und die auf Grund des Postgesetzes erlassenen Vorschriften begründet sind.

Im übrigen untersteht das Rohrpostwesen der Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens, welche auch den Betrieb der Rohrpost zu besorgen hat.

§ 7.

Die Einnahmen aus den Gebühren für die mit Rohrpost beförderten Postsendungen fließen der Postverwaltung zu. Die Telegraphenverwaltung hat jedoch gegen die Postverwaltung Anspruch auf Vergütung der durch die Rohrbeförderung von Postsendungen entstandenen Kosten.



B e g r ü n d u n g .

Anfangs Dezember 1918 stellte der Verband der im technischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste verwendeten Organe (Technische Union) die Forderung, dass der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbetrieb von der bisherigen Leitung des Post- und Telegraphenwesens getrennt und an die Spitze des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes ein Fachtechniker gestellt werde.

Diese Forderung wurde in einer sechsgliedrigen, aus je drei Vertretern der Generalpostdirektion und des erwähnten Verbandes bestehenden Kommission beraten. Den Beratungen dieser Kommission wurden zeitweilig auch Vertreter der Postdirektion Wien und sämtliche Vorstände der technischen Abteilungen der D.-ö. Postdirektionen beigezogen.

Ueber das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen hat der damalige Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel in der 64. Sitzung des D.-ö. Staatsrates vom 10. Jänner 1919 Bericht erstattet und folgenden Antrag gestellt:

• Die Generaldirektion für Post- und Telegraphenangelegenheiten wird beauftragt, die Geschäftseinteilung so zu treffen, dass die Abgrenzung der Verwaltungsangelegenheiten und der technischen Angelegenheiten in einer Weise erfolge, welche bei Wahrung der staatlichen und wirtschaftlichen Interessen den Bestrebungen der technischen Beamten der Telegraphen- und Telephonverwaltung nach selbständiger Betätigung tunlichst Rechnung trägt. •

Dieser, die Beibehaltung der gemeinsamen Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens beinhaltende Antrag wurde vom Staatsrate angenommen.

Auf Grund dieses Staatsratsbeschlusses wurde der Ent-



000024

59

wurf einer Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Errichtung einer Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen ausgearbeitet und gleichzeitig im Einvernehmen mit den massgebenden Persönlichkeiten für diese Generaldirektion eine Geschäftseinteilung erstellt, nach der die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten sowohl administrativer als auch technischer Natur in eine Sektion der zu errichtenden Generaldirektion zusammen gefasst wurden.

Zum Vorstande dieser aus administrativen und technischen Departements bestehenden Sektion wurde ein technischer Beamter in Aussicht genommen.

In seiner Sitzung vom 20. Jänner 1919 genehmigte der Staatsrat den vom Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel vorgelegten Vollzugsanweisungsentwurf, der hierauf als Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 57, verlautbart worden ist.

Der bezügliche Beschluss lautete:

1.) Es sei an Stelle der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel eine in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die vorläufig dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordnet wird, zu errichten.

2.) Es sei zur fachmännischen Leitung dieser Behörde ein vertretungsberechtigter Generaldirektor für Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten zu bestellen.

Sofort nach Herausgabe der neuen Geschäftsordnung für die zufolge dieses Beschlusses errichtete Generaldirektion hat die Technische Union erklärt, dass sie durch die Art der Durchführung ihrer Forderungen in ihren Erwartungen getäuscht worden sei und daher nunmehr unter allen Umständen auf der Trennung der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung von der der Postver-

waltung und auf der Berufung eines Ingenieurs zur Leitung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes bestehe.

Gleichzeitig hat die Technische Union eine Denkschrift über die » Verwaltungsreform im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen « ausgearbeitet, in welcher sie ihre Bestrebungen begründet darlegt.

./.
Diese Denkschrift liegt in Abschrift bei.

./.
Gegen diese Denkschrift hat die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen mit dem angeschlossenen » Gutachten « Stellung genommen.

Gelegentlich der Verhandlungen über die Forderungen der Post- und Telegraphenbediensteten, welche in der Zeit vom 27. März bis 9. April l.J. abgeführt wurden, hat die Regierung erklärt, die Frage der Trennung des Post- und Telegraphendienstes ungesäumt zur Erledigung zu bringen und diesbezüglich mit den Vertrauensmännern der Bediensteten sofort in Verhandlung zu treten.

Es wurde daher zu diesem Zwecke ein aus Vertretern der Staatsämter für Finanzen und für Verkehrswesen, des Staatsrechnungshofes, der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, der Technischen Union, der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten und des Vereines der rechtskundigen Beamten der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zusammengesetzter Ausschuss gewählt.

Im Zuge der Verhandlungen dieses Ausschusses, die vom 15. - 22. April l.J. stattgefunden haben, führten die Vertreter der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen alle die Gründe an, welche sowohl aus finanziellen wie aus verwaltungstechnischen und Betriebsrücksichten für die Beibehaltung der Gemeinsamkeit der Verwaltung sprechen und betonten, dass den Forderungen der Technischen Union durch eine freiere



000026

60

Ausgestaltung der Geschäftsordnung der gemeinsamen Generaldirektion im weitesten Masse entgegengekommen werden könnte.

Dessenungeachtet hat diese sowie der Vertreter der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenangestellten den Antrag, vorerst einen Entwurf für eine Organisation unter Beibehaltung der Gemeinsamkeit auszuarbeiten unter Hinweis darauf, dass bei der Errichtung der selbständigen Generaldirektion die den Organisationsvertretern gemachten Versprechungen nicht eingehalten worden seien, mit der Erklärung abgelehnt, für die Technische Union gebe es keine andere Erledigung als die Trennung, und wenn es nicht anders ginge, würde der Betrieb solange stille stehen, bis diese durchgeführt ist.

In Anbetracht dieser schroff ablehnenden Haltung der Organisation ging der Ausschuss sofort in die Beratung über den von der Technischen Union vorgelegten Organisationsentwurf ein, als deren Ergebnis nunmehr der beiliegende Organisationsentwurf vorliegt.

Zur formellen Durchführung der die Trennung der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung von der Postverwaltung beinhaltenden Neuorganisation hat das Staatsamt für Verkehrswesen auf Grund des vom Ausschusse als gemeinsames Elaborat übergebenen Organisationsentwurfes die nunmehr als Antrag eingebrachte Vollzugsanweisung ausgearbeitet. Hiezu wird bemerkt, dass jene Teile des Organisationsentwurfes, welche die Oeffentlichkeit nicht interessieren und nur Grundsätze für die Abgrenzung des internen Dienstbetriebes und für die Verrechnung von Ausgaben beinhalten, nicht in die Vollzugsanweisung sondern in eine gleichzeitig mit dieser zu erlassende Dienst-anweisung des Staatssekretärs für Verkehrswesen aufzunehmen sein werden.

Da es sich im Gegenstande um eine fachgemässe Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung im Sinne des Artikels 12

./.

des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, handelt, wäre die Neuorganisation im Sinne des vorliegenden Antrages formell im Wege einer mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu erlassenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung durchzuführen.

In meritorischer Hinsicht sei noch bemerkt, dass durch die beabsichtigte Trennung keinerlei Personalvermehrung weder bei den Generaldirektionen noch bei den Direktionen und nachgeordneten Dienststellen erwachsen soll und dies nach den vorgebrachten Verlegungen der Vertreter der Technischen Union und der Post- und Telegraphenbediensteten dadurch gewährleistet sei, dass bei der Generaldirektion sowie bei den Post- und Telegraphendirektionen für die Arbeiten der zwei Verwaltungszweige bereits dormalen zum grössten Teile eigene Dienststellen bestehen, oder soweit solche Dienststellen dormalen Geschäfte für beide Verwaltungszweige gemeinsam besorgen, doch intern die Trennung der Geschäfte durch verschiedene Bearbeiter bereits im weitestgehenden Masse durchgeführt sei. Es handle sich also im wesentlichen darum, diese gemeinsamen Dienststellen entsprechend zu teilen.

Bei den exekutiven Dienststellen des Betriebsdienstes ist zum grossen Teile ebenfalls der Postdienst vom Telegraphendienst bereits betriebstechnisch getrennt, weshalb sich bei diesen Dienststellen bei der Durchführung der Neuorganisation meist nichts als die Aufschrift auf den Amtsschildern ändern wird, zumal von keiner Seite daran gedacht wird, die Trennung des Post- und Telegraphendienstes auch räumlich durchzuführen.

Die Trennung würde sich im allgemeinen rein innerlich und zwar verwaltungstechnisch vollziehen.

Es soll daher auch keinerlei Mehraufwand für die räumliche Unterbringung der Aemter entstehen.

Wenngleich vom Gesichtspunkte der Verwaltung die Bei-



0000028

61

behaltung der Gemeinsamkeit in der Leitung von Post- und Telegraphenwesen manche Vorteile bieten würde, so erscheint doch in Anbetracht der unabänderlichen Haltung des Personales eine allseits befriedigende Lösung der Frage und eine Gewähr für den ungestörten Fortgang der Geschäfte nur in der Durchführung der Trennung im Sinne des vorliegenden Organisationsentwurfes zu liegen.

Im Sinne dieser Ausführungen stellt der Staatssekretär für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g .

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

a) Die Verwaltung des Telegraphen,- Fernsprech- und Rohrpostwesens ist von jener des Postwesens vollständig zu trennen; der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb vom Postbetriebe soweit als möglich zu trennen.

b) Der vorgelegte Vollzugsanweisungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung ehestens zu verlautbaren.

c) Diejenigen Bestimmungen des von den Vertretern der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen und der Organisationen gemeinsam ausgearbeiteten Organisationsentwurfes für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, sind in eine vom Staatssekretär für Verkehrswesen zu erlassende Dienstanweisung aufzunehmen und unter einem mit der gegenständlichen Vollzugsanweisung intern zu verlautbaren.

Wien, den 21. März 1919.

An das löbl. Staatsamt für Verkehrswesen in Wien .

Der gefertigte Verband der im staatlichen Telephon-,
Telegraphen- und Rohrpostdienste stehenden Organe (Technische
Union) unterbreitet neuerlich seine Forderungen.

Adolf F i s c h e r ,
Schriftführer.

Franz Z e l e n k a ,
Präsident

Verband
der im staatlichen Telephon-,
Telegraphen- und Rohrpostdienste
stehende Organe
(Technische Union)



000030

63

Wohlwöbliches Staatsamt :

Wir haben am 3. Dezember 1918 unsere Forderungen dem wohlwöblichen Staatsamte überreicht und wurde die Erfüllung dieser in den damaligen Verhandlungen zugesagt.

Zum größten Bedauern mußten wir aber feststellen, daß von den damals bei der Enquete behandelten und zugesagten Zugeständnissen viele gar nicht und die meisten nicht in dem Maß erfüllt wurden, wie es recht und billig gewesen wäre.

Wir sehen uns daher gezwungen, die noch ausstehenden über Aufforderung des Herrn Staatssekretärs Dr. Urban bereits mehrmals überreichten Forderungen nochmals zu überreichen, indem wir gleichzeitig die Forderungen derjenigen Gruppen beifügen, die sich seit damals dem Verbanne angeschlossen haben.

Wir bestehen nach wie vor auf der Forderung der Lostrennung des Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostwesens von der Postanstalt, als Reform der im Sinne des Aufrufes des deutschösterreichischen Nationalrates an das deutschösterreichische Volk, beim Neubau des zukünftigen Staatsgebildes kräftig mitzuwirken.

Dieser Reformplan ist wohl durchdacht und begründet. Er hat zum Ziele, gleichzeitig mit einer materiellen Besserstellung der Bediensteten der technischen Betriebe von der Post- und Telegraphenverwaltung auch eine baldige Sanierung der unhaltbaren Betriebszustände im Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostwesen durch Modernisierung der Verwaltung zu bewirken.

Ein Umstand gab unserer Aktion gleich zu Beginn einen besonderen Schwung; Viele Tausende von Angestellten, die im Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdienste stehen, waren auf Grund jahrelanger Erfahrung vollkommen eines Sinnes darüber, nach welcher Richtung hin reformiert werden mußte!

Alle empfanden die schädliche Rückwirkung der postalischen Verwaltungseinrichtungen auf ihre persönliche Berufsfreude und Lebenshaltung. Jeder hatte Beispiele für betriebschädliche und unsoziale Maßnahmen die sich aus diesem Zusammenhang mit der Post ergaben. Insbesondere wurde die Unmöglichkeit der Stabilisierung des Personales im technischen Dienste als unerträglich empfunden.

Die Abberufung erprobter und bewährter Kräfte, andererseits die Zuweisung ungeschulter, dem technischen Dienste streng gegenüberstehenden Organe aus Rücksichten auf den Postbetrieb führte zu fortgesetzten Klagen, sowohl der Subalternen als auch der Vorstände.

Aber auch die Bewertung der fachtechnischen Qualifikation nach Analogie des Postdienstes verbreitete wesentlich die Unzufriedenheit.

So hatten demnach alle unter diesen Verhältnissen Leidenden ein gemeinsames Ziel: „Die Befreiung von wesensfremder, unfachmännischer Leitung durch die möglichste Sonderstellung des technischen Dienstes, d. h. also durch seine administrative Trennung von der Verwaltung der Post.“

Dieses Verlangen ist so naturgemäß und naheliegend, daß jede Verwaltung, die sich nach kaufmännischer Art Rechenschaft über Erfolg und Mißerfolg einer ihrer Teilbetriebe verschaffen will, diese Separierung der Geschäftsführung von vorneherein eingeführt hätte. Sie hätte es auch deshalb getan, weil jede administrative Abhängigkeit vom Nachbarbetriebe die Verantwortungen verbessert und die volle und richtige Erfassung der fachmännischen Haftung der leitenden Persönlichkeiten unmöglich macht.

Unfaßbar widersinnig erscheint es uns daher, daß eine Bewegung, durch welche die Interessen der Angestellten sich mit jenen der Verwaltung in so glücklicher Weise begegnen könnten, von ihr nicht freudig begrüßt, sondern im Gegenteil sofort mit feindseliger Kampfstellung quittiert wurde.

Durch Natürlichkeit gefördert, durch den Kampf gegen einsichtslose zeitfremde Selbstherrlichkeit gestärkt, lebt aber heute stärker denn je



die Ueberzeugung in unseren Reihen, daß wir mit unserer eigenen Sache gleichzeitig auch eine, dem Staatswohle dienende Frage fördern. Die beteiligten Kategorien, der verschiedensten Art-in seltsamer Einigkeit-verbinden ist heute die Verselbständigung und Modernisierung der technischen Verwaltung der feste, nach Erfüllung drängende einmütige Wunsch einer festgefühten breiten Masse.

Wir sind überzeugt, daß eine demokratische Regierung an einer solchen Erscheinung nicht verständnislos vorbeigehen kann. Unser fachmännischer Einblick zwingt uns aber auch die Ueberzeugung auf, daß eine Verkenning der Sachlage einen sicheren, baldigen Zusammenbruch des gesamten Telephon- und Telegraphendienstes herbeiführen muß.

Da wir wissen, wie sehr die Güte unseres Betriebes von dem Arbeits-eifer der Angestellten abhängig ist, erscheint uns eine Katastrophe unvermeidlich, wenn diese Organe, von denen man gerade jetzt die größte aufopfernde Hingebung an den Dienst verlangt, es noch länger vor Augen haben, daß ihre, auf das allgemeine Wohl gerichteten Bestrebungen infolge außenwirtschaftlicher Einflüsse ignoriert und verachtet werden.

Die bisherige Behandlung dieser so brennenden Frage erweckt jedoch leider den Anschein, daß diesem Unglücke mit vollen Segeln zugesteuert wird. Wir nehmen diesbezüglich mit Bedauern wahr, daß die hohe Bürokratie an der überlieferten und nichts weniger als vorbildlichen Verwaltungsmethode, zähe festhält und mit allen Machtmitteln des alten Regime sich dem Reformwerk entgegenstellt.

Die uns als Antwort auf unsere Bestrebung aufgenötigte Geschäfts-ordnung (Durchführungsvorschrift zur Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates vom 29. Jänner 1919 St. G. Bl. Nr. 57), die unter Ausschluß der beteiligten und in erster Linie zur Ausarbeitung berufenen technischen Funktionäre in die Welt gesetzt wurde, hat bewiesen, daß an dem Fortleben dieses vormärzlichen Verwaltungsgeistes unentwegt festgehalten wird; ja selbst auf die Gefahr hin, unabsehbare Nachteile für das Volkswohl heraufzubeschwören.

Wir sind jedoch fest entschlossen, unser Ziel mit allen Mitteln und der ganzen Kraft unserer Organisation zu verfolgen. Wir wissen, daß wir auch durch diesen Kampf der Allgemeinheit dienen, in dem wir dem neuen Staat vor den Fehlern der alten Verwaltung bewahren.

Wer die Entstehung und Grundlagen unseres Verbandes kennt, weiß genau, daß unsere Bestrebung keinen politischen Hintergrund besitzt. Wir erwarten daher von der Regierung, daß sie dem Ernste der Lage Rechnung tragen, dafür Sorge, daß unsere Sache von keiner Seite parteipolitisch behandelt werde und daß die Regierung nunmehr sofort zur Erfüllung unserer Forderung schreite.

Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Reformbestrebungen, weil sie sowohl erwogen und begründet sind. Wir verlangen aber umsomehr Unterstützung von der Regierung, als die von uns angestrebte Sanierung des Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostwesens mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden ist und im Gegenteil verwaltungstechnisch und finanziell dem Staate zum Vorteile gereichen muß.

Die Forderungen, der dem Verbands als Sektionen angehörigen Gruppen sind in Beilagen 1 bis 10 enthalten.

Die derzeitige Verwaltung war bis heute nicht imstande, die bei den ersten Verhandlungen gemachten Zugeständnisse zu halten, trotzdem es die größten Unrechte zeitigt, daß z. B. dem Telephonarbeiter, vom Krankengelde, wenn dieses höher ist, als der Taglohn, von Amts wegen die Differenz abgezogen, die Teuerungszulage eingestellt, vom Teuerungszuschuß die betreffenden Krankheitstage abgezogen werden, trotzdem diese Leute, größtenteils Heimkehrer, mit den Friedenslöhnen von K 3.20 bis K 4.- täglich (mit der Teuerungszulage K 6.- bis K 7.- täglich) verdienen. Man bringt dann noch den traurigen Mut auf, in solch unsozialer Weise diese Abzüge zu machen, trotzdem der Arbeiter in lebensgefährlichen Diensten nicht so viel verdient, als ein Arbeitsloser an Unterstützung bekommt. Ferner die schlechte Bezahlung der Telephonarbeiter bedingt es, daß trotz der kolossalen Masse von Arbeitslosen keine Arbeiter für den so überaus wichtigen Telephonbetrieb gefunden werden können. Dadurch kommt es, daß die

Partien nicht die vorgeschriebene Anzahl von Telephonarbeitern aufweisen, und deshalb auch die Vorschriften für diese lebensgefährlichen Arbeiten nicht eingehalten werden können. Welche Folgen daraus entstehen, zeigt der kürzlich sich ereignete Fall LEHRACH, wobei diese Familie mit 4 Kindern ihres Ernährers beraubt wurde, und nun ohne Witwen und Waisenversorgung sowie aller Mittel entblößt dasteht.

Dieser unverantwortlichen Sparwut ist es zuzuschreiben, daß bereits viele Arbeiter dadurch ihr Leben lassen mußten oder Krüppel geworden sind und noch immer findet sich die Generalpostdirektion nicht bewegt, die bereits seit 4 Monaten geforderte Altersversorgung, welche bereits versprochen wurde, durchzuführen. Wird nun wirklich so eine Telephonarbeiter durch Betriebsunfall krank oder ein Krüppel, so wird ihm infolge der herrschenden Bürokratie, welcher jedes menschliche Fühlen fehlt, sofort der Taglohn, die Teuerungszulage, sowie auch die Anschaffungsbeiträge eingestellt, und muß nun ohne einen Heller Lohn zu bekommen, oft monatelang warten, bis sich die Verwaltung bequemt, den ereigneten Unfall, der Unfallversicherung bekanntzugeben, damit endlich der verunglückte Arbeiter seine Unfallrente oder Entschädigung beziehen kann, wozu es aber nahezu niemals kommt, da der betreffende Unglückliche gewöhnlich früher gestorben ist.

Trotzdem die Abschaffung dieser für den freien Staat beschämenden, den Arbeitern direkt in tierische Lebensverhältnisse zwingenden Zustände, bei wiederholten Vorsprachen verlangt und auch zugestanden wurden, sind diese bis heute nicht durchgeführt.

Wir fragen daher die Regierung, ob sie noch länger dulden will, daß diese Leute, die Jahrzente im Dienste stehen, auf diese Weise durch bürokratischen Kastengeist dem Bolschewismus in die Arme getrieben werden sollen?

Wir lehnen jede Verantwortung ab, da es nicht mehr möglich ist, die begreiflicher Weise erregten, unter diesen Verhältnissen nicht mehr weiter vegetieren könnenden Angestellten zu überzeugen, daß bessere Verhältnisse in der Verwaltung kommen werden und müssen, da fortwährend Erlässe und Verordnungen erscheinen, die den fachtechnischen Angestellten vor Augen führen, daß solange die Verwaltung derart bürokratisch bleibt, keine Besserung eintreten kann.

Wir fragen weiter, wie es möglich werden soll, wenn ein Aushilfsdiener (Heimkehrer) mit 3-7 K. tägl. leben soll, neue Kräfte aufzunehmen, die für diese Hungerlöhne ihr Leben aufs Spiel setzen sollen, oder wie kann ein Telegraphenjunge im Lebensalter bis zu 20 Jahren mit 3-4 Kronen täglich auskommen?

Ein weiteres Drama bürokratischer Niederträchtigkeit zeigen gerade diese, in der monarchistischen Zeit groß gewordenen Herren, in der Behandlung der Invaliden, die man damals, um der Bevölkerung in patriotischer Weise die Augen auszuwischen, geködert hat und diesen Aermsten der Armen in einem Kurse versprochen hat, sie zu Postoffizianten in die dritte Gehaltsstufe zu ernennen. Alle diese Invaliden sind vor Kurzem in die erste Gehaltsstufe eingereiht worden, und sollen bei einem Gehalte von 108 K.- und der mit der Teuerung nicht schritthaltenden Teuerungszulage (Zusammen ca. K. 200.- monatlich) mit Familie leben. Diesen Invaliden wird jetzt infolge der so großartigen (!) Staatsanstellung, die Invalidenrente, sowie auch der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Trotzdem es im Ganzen nur ca. 50 Personen von den 172.000 Invaliden in Oesterreich sind, kann diesen durch unsere Verwaltung, wie der Leiter der Generalpostdirektion erklärt hat, nicht geholfen werden.

Wird nun die Regierung endlich begreifen, daß die Zustände in der Generalpostdirektion unhaltbar sind und die Bediensteten kein Zutrauen haben können.

Genau sieht es mit der Anrechnung der Kriegsdienstzeit aus. Seit 28. November 1918 ist die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen in Kraft und trotzdem wir nun im 4ten Monate stehen, hat erst ein kleiner Teil der Angestellten die Dekrete erhalten, von der kleinen finanziellen Aufbesserung ist aber heute noch keine Spur.

Von der Anrechnung dieser Kriegsdienstjahre bei den Offizianten und Offiziantinnen, denen man die Kriegsdienstjahre erst nach vollstreck-



ten 8, bzw. 12 Dienstjahren für die Pragmatisierung rechnet, gar nicht zu sprechen.

Zum letztenmale überreichen wir diese Forderungen und erklären auf das Bestimmteste, daß wenn diese Sache nicht bald erledigt ist, der Betrieb nicht nur wie am 10. Jänner l. J. auf einige Stunden stehen wird, sondern so lange, bis die Regierung alle diese Leute weggefegt hat.

Wir fordern ferner, daß alle Aenderungen und Reformen im Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostwesen unter unserer Zuziehung erledigt werden müssen.



000034

HAUPTPROGRAMMPUNKT: Reorganisation des Telephon, Telegraph-
und Rohrpostbetriebes.

Auf Grund der stattgefundenen Umfrage wurde folgende Aenderung vereinbart:

Dem Telegraph-Telephon und Rohrpostbetrieb als rein technischen Betrieb eine Sonderstellung einzuräumen. Dieser Betrieb samt Personalangelegenheiten ist von der derzeitigen Generaldirektion für Post- und Telegraphenwesen vollständig zu trennen, an die Spitze ein Fachmann mit Beirat zu stellen, welcher die Erledigung aller in diese Dienstgruppe fallenden technischen Arbeiten und Personalangelegenheiten durchzuführen hat, und direkt dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe unterstellt und verantwortlich ist. (Derzeit ist dies das Staatsamt für Verkehrswesen) Wochens wurde unterhandelt, in der 6er Kommission alle vorgebrachten Reformatiionspläne begründet und protokollarisch zur Kenntnis genommen. Der Staatssekretär Dr. Urban hätte nach Uebereinkommen dieses dem Staaterate unterbreiten sollen. Bis zum 10. Jänner 1919, dem Tage des Streiks, wurde in dieser Angelegenheit nichts unternommen wie, ja die Unterhandlung mit dem Staatssekretär Zerdik, Unterstaatssekretär Glöckel, gewesenen Staatssekretär Dr. Urban, herausstellte, daß die Regierung bis zu diesem Tage von dieser Angelegenheit nicht unterrichtet war, Staatssekretär Dr. Urban hat mit der Durchführung dieser Reformatiionspläne, nachdem man im 6er Komitee, Baurat, Schwanzara angehört hat, eine Sektionierung des gesamten Post- und Telegraphen- und Rohrpostwesens durch Sektionschef Hoheisel durchführen lassen. Dadurch, daß Sektionschef Hoheisel schon bei der Umfrage im November 1918 erklärt hat mit allen Mitteln dagegen aufzutreten, daß diese Reorganisation niemals durchgeführt wird, ebenfalls bei der Umfrage der materiellen Forderungen den Organisationsvertretern der verschiedenen Gruppen, daß dieses nicht gemacht werde, so wie bei Unterhandlungen der materiellen Forderungen ihnen immer freigestellte, zu streiken, wenn die Kategorien es wollen, führte schließlich zu dem Streik. Sektionschef Hoheisel hat daher als Gegner dieser Sonderstellung, die keine Entlassung von Beamten und Angestellten, sondern nur die richtige Dienstverwendung derselben erfordert, einen Sektionsplan ausgearbeitet, der nur seinen autokratischen Interessen entspricht, den Dienst aber weiter schädigt, da der Sektionsleiter als Fachmann die Verwendung des Personals und Personalangelegenheiten überhaupt, sowie früher kein Entscheidungsrecht hat.

Am 10. Jänner 1919, wurde bei der Unterhandlung in Anwesenheit des Unterstaatssekretärs Glöckel, Staatssekretär Zerdik und Dr. Urban folgendes vom letzteren nach verschiedenen Aufklärungen unsererseits, zugestanden und erledigt uns zur Kenntnis gebracht.

Der Post-Telephon-Telegraph- und Rohrpostbetrieb wird in drei Sektionen geteilt und zwar:

Sektion I.

welche Arbeiten rechtlicher Natur, wie Verträge mit dem Auslande, Wegerecht u. s. w. zur Erledigung zugewiesen hätte.

" II.

sämtliche Angelegenheiten des Postdienstes und des Personales mit einem Personalfachreferenten (wo wir noch erklären, den Organisationen der betreffenden Dienstgruppen es zu überlassen, sich einen Vertreter nach ihren Wünschen in dieser Sektion zu bilden).

" III.

als rein technische Sektion, welche die Angelegenheiten des gesamten Telephon-Telegraph- und Rohrpostwesens, sowie die dienstlichen Agenden der darin beschäftigten Gruppen und die gesamten Personalfragen zu erledigen hat.

In dieser Sektion wird der Gedankenträger des Reformplanes als Sektionsleiter, der nur dem Staatssekretär verantwortlich ist, einberufen, mit einem Fachbeirat zur Seite, welcher aus Vertretern aller Gruppen dieses Dienstes besteht, ebenso soll den Telephoninteressenten eine Vertretung in diesem Fachbeirat zugestanden werden.

000035



1. 66

Gleichzeitig wurde vom Staatssekretär Dr. Urban erklärt, alle jene materiellen Forderungen, welche bei der Umfrage des sogenannten Notetandsmemorandums unterhandelt wurden, sind als bewilligt zu betrachten. Diese Zusagen brachten wir den gesamten in der technischen Union organisierten Personal zur Kenntnis, wir vertrauten auf das Wort des Herrn Staatssekretärs, sodaß die Versammlung vom 11. Jänner 1919 beschlossen hat, bis Samstag den 18. Jänner 1919 zuzuwarten, da Staatssekretär Dr. Urban versicherte, bis Donnerstag, den 16. Jänner werden diese Angelegenheiten bereits soweit durchgeführt sein, daß sich keinerlei Streitfragen mehr ergeben.

Wir sind eines anderen belehrt worden. Die materiellen Forderungen der Arbeiter, der Werkmeister, der Telegraphenjungen und der Telegraphenadjunkten, Postoffizianten im technischen Dienste, Postverkehrsbeamte im Verwaltungsdienste (Gruppe VIII) sind neuerdings nur teilweise durchgeführt, trotz der verschiedensten Eingaben, wo wir auf die Mängel aufmerksam machten.

Gleichzeitig haben wir, um entgegenkommend zu sein die Durchführung der Sektionierung wie vorher beschrieben und als zugestanden erklärt wurde, erhofft. Nun zeigt es sich, daß die Sektionierung wohl so durchgeführt wird, daß die technischen Angelegenheiten dort erledigt werden, aber die Personalangelegenheiten in der Sektion I., welche Hoheisel untersteht, Behandlung finden sollen. Es würde daher der Mißstand neuerdings, wie bisher, aufrecht erhalten, daß ein Nichtfachmann über das Personal in den Telephon-Telegraphen- und Rohrpostbetrieben in jeder Beziehung zu entscheiden hat.

Forderungen der Telegraphen- und Telephonarbeiter.

Seit mehr als 8 Jahren suchen die im Staatsdienste stehenden Telegraphen- und Telephonarbeiter bei dem ehemaligen Handelsministerium um eine entsprechende Regelung ihres Dienstverhältnisses an.

Die bestehenden Bestimmungen vom 10. Mai 1911, Z. 53274/P ex 1910 sind damals schon von der Arbeiterschaft einstimmig abgelehnt worden, sie sind den jetzigen Verhältnissen nach unhaltbar, auch sind die derart bürokratisch gehalten, daß ein wirkliches gedeihliches Arbeiten für den Vorgesetzten schwer ist.

In den Unterhandlungen; die im Dezember 1918, die technische Union in Sachen der Telephonarbeiter führte, bei welchen Verbesserungen auf 4 Monate abgeschlossen wurden, wurde auch vereinbart, nach Ablauf dieser Frist eine neue Telephon- und Telegraphen-Arbeiter-Verdienstordnung zu verhandeln.

Nun sind ein Großteil dieser bewilligten Forderungen zwar in Erlässen herausgekommen, seit Wochen aber von einer Erledigung keine Spur. Wir fordern daher, daß alle seinerzeit vereinbarten Bewilligungen nachgezahlt werden. Die fortwährenden Versprechungen und Erlässe, es hätte dieses oder jenes sofort durchgeführt zu werden, ohne aber daß es wirklich geschieht, hat für die in unglaublich großer Not lebenden Arbeiterschaft keinen Wert auch kann es niemand begreifen, daß nachdem die 4 Monate vorüber sind, der Großteil der bewilligten Forderungen noch offen steht.

Wir fordern daher im Nachtrage:

1.) Vollständige Lostrennung des Telephon-, Telegraph- und Rohrpostwesens von der Postanstalt.

2.) Schaffung einer Personalkommission.

3.) Die mit Zl. 4376/P. - 1918 vom 27. Dezember 1918 bewilligten Lohnzuschüsse von 4 Kronen für Arbeiter, 3 Kronen für Arbeiterinnen (pro Tag), auch für die Provinz, da diese Lohnzuschüsse ausdrücklich für ganz Deutschösterreich verlangt, aber bis dato nur für Wien gegeben wurden.

4.) Die Anrechnung der Kriegsdienstjahre in die Vorrückung für alle Hilfsarbeiter-, Arbeiterinnen und ständige Arbeiter.

Für Heimkehrer - Hilfsarbeiter und ständige Arbeiter, die vor der Kriegserklärung schon im Dienste standen, die ganze Kriegsdienstzeit mit $7\frac{1}{2}$ Jahren. Da diesen Heimkehrer - Arbeitern, wie nachgewiesen, die Kriegsjahre für die Vorrückung verlorengehen, während die Enthobenen um 2 Lohnstufen vorgerückt sind.

5.) Durch endliche Erwirkung von Straßenbahnnetz Karten mit 50%iger Ermäßigung auf eigene Kosten für diejenigen, die nicht im Genusse der Straßenbahnkarten-Verrechnung stehen. Dann kostenlose Ueberlassung der Netzkarte für diejenigen, die Straßenbahnfahrten verrechnen, gegen Einstellung der Straßenbahnfahrkartenverrechnung.

6.) Die endliche Anweisung des Restes von Anschaffungsbeiträgen pro Februar für die Arbeiter der Telephonliniensektion II.

7.) Die Zuweisung von Teuerungszulagen für die Arbeiterinnen, in Linz. Der Verlust seit Kriegsbeginn muß nachgezahlt werden.

8.) Gesetzliche Festlegung neuer Normalbestimmungen über Dienst- und Bezugsverhältnisse der Telephonarbeiter und -arbeiterinnen in Deutschösterreich.

Wir verlangen folgende Normalbestimmungen über Dienst- und Lohnverhältnisse der Telephon- und Telegraphenarbeiter und -arbeiterinnen;

§ 1.

Die bei den Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen, sowie bei den telephonbaubüros verwendeten Arbeiter und Arbeiterinnen, zu denen auch die Saaldienerinnen und Reinigungsfrauen gehören, bilden die Berufsgruppe der Telegraphen- und Telephonarbeiter und -arbeiterinnen, welche in drei Kategorien zerfallen und zwar:

- a) Telegraphen-Telephon-Hilfsarbeiter- und -arbeiterinnen,
- b) ständige Telegraphen- und Telephonarbeiter (Staatsarbeiter und -arbeiterinnen),
- c) Monteure und Vorarbeiterinnen.

000037



Telegraphen- und Telephon- Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen werden fallweise nach Bedarf aufgenommen und rücken nach den in § 4 gegebenen Voraussetzungen zu ständigen Arbeitern (Staatsarbeitern und -arbeiterinnen) vor.

§ 2.

Aufnahme der Telegraphen- Telephonhilfsarbeiter und -arbeiterinnen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Telegraphen- und Telephon-Hilfsarbeiter -arbeiterinnen sind:

- 1.) Ein Alter von mindestens 18 und höchstens 32 Jahren.
- 2.) Bisheriges Wohlverhalten.
- 3.) Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.
- 4.) Körperliche und geistige Eignung zum Telephon-, Telegraphen-, Bau- und Erhaltungsdienst.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Personen, die wegen eines gemeinen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung, strafgerichtlich verurteilt wurden.

§ 3.

Die Aufnahme der Telegraphen- und Telephonhilfsarbeiter und -arbeiterinnen erfolgt durch die Telegraphen-, Telephon und Rohrpostdirektion, bzw. durch die Telephonbaubüros und ist der neu aufgenommene Arbeiter zu verhalten, sich sofort nach erfolgter Aufnahme anstandsärztlich untersuchen zu lassen. Gleichzeitig sind auch die Vorerhebungen über das Zutreffen der in § 2 festgelegten Voraussetzungen seitens der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion in geeigneter Weise festzustellen. Dem Aufzunehmenden sind die Folgen eventueller Ausschließungsgründe vorzuhalten.

Jeder Telegraphen- und telephon-Hilfsarbeiter und -arbeiterin erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Bestimmungen.

Bestellung der ständigen Telegraphen- Telephonarbeiter und -arbeiterinnen.

§ 4.

Die Voraussetzung für die Bestellung zum ständigen Telegraphen-Telephonarbeiter und -arbeiterin ist: eine einjährige ununterbrochene zufriedenstellende Dienstleistung im Telegraphen-, beziehungsweise Telephon-, Rohrpost-, Bau- oder Erhaltungsdienst.

§ 5.

Die Bestellung der ständigen Telegraphen- und Telephonarbeiter und -arbeiterinnen erfolgt durch die Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion mittelst schriftlichem Bescheide. Entscheidend für diese Bestellung ist nur die Länge der Dienstzeit. Die Bestellung erfolgt jährlich an 4 Terminen und zwar:

1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

E n t l o h n u n g .

§ 6.

Die Telegraphen- und Telephon- Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen beziehen im 1. Jahre ihrer Tätigkeit einen Taglohn. Dieser Taglohn wird für jeden begonnenen Arbeitstag, bei welchem gearbeitet oder Tagwache gehalten wurde, beziehungsweise der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend zur Arbeitsleistung bestellt worden ist, gleichviel ob Werktag, Feiertag oder Sonntag, im vollen, in beiden letzteren Fällen mit 150%igem festgesetzten Aufschlage bezahlt.

./.

000038

Jene telegraphen- und Telephonhilfsarbeiter- und -arbeiterinnen, die durch ein volles Jahr beschäftigt waren, erhalten im zweiten Jahre ihrer Beschäftigung einen Wochenlohn.

Die Arbeitswoche beginnt für alle Arbeiter Montag früh und endet Samstag Mittag.

Eventuelle Sonntagsarbeit wird den im Wochenlohn stehenden Arbeitern und Arbeiterinnen mit 160%igen Aufschlag besonders entlohnt.

Die Arbeiterinnen im Erhaltungsdienste sowie diejenigen, die Reinigungsdienste verrichten, sind den Arbeitern im Lohn gleich zu stellen und genießen auch sonst die gleichen Rechte.

Die ständigen Telegraphen- und Telephonarbeiter beziehen einen Wochenlohn. Der Wochenlohn ist im allgemeinen unteilbar und daher ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Woche tatsächlich vollstreckten Arbeitstage auszuzahlen. Nur im Falle ungerechtfertigter, vom Arbeiter absichtlich oder durch Nachlässigkeit nachweisbar verschuldeter Arbeitsunterbrechung, wird der Wochenlohn um den, der Zahl der versäumten Tage entsprechenden Betrag, gekürzt; ferner wird, im Falle der durch den § 15 bedingten strafweisen Entlassung oder durch freiwilligen Austritt des Arbeiters erfolgenden Auflösung des Dienstverhältnisses der Wochenlohn nur bis einschließlich zu jenem Tage ausbezahlt, an welchem die Entlassung bzw. der Austritt des Arbeiters erfolgt. In Krankheitsfällen ist dem Arbeiter (Arbeiterin) der Tageslohn, resp. Wochenlohn zu belassen.

Sämtliche Löhne werden wöchentlich im nachhinein, im Falle des im Laufe einer Woche erfolgenden Dienstaustrittes aber sofort ausbezahlt.

Zur Bestreitung der Auslagen für den täglichen Lebensunterhalt wird den Arbeitern über Verlangen ein Barvorschuss bis zu 80 % des erreichten Verdienstes verabfolgt werden. Dieser Vorschuss wird am nächsten Zahltag oder bei der Schlußabrechnung in Abzug gebracht.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen, wie schwere Krankheit in der Familie, Todesfall, oder im Falle der Verheiratung des Arbeiters wird den im Taglohn stehenden Arbeitern ein Barvorschuss bis zu 40 Kronen, den im Wochenlohn stehenden Hilfsarbeitern ein solcher bis zum Höchstaussaße des 3 wöchigen Verdienstes und den ständigen Arbeitern ein solcher bis zum Höchstaussaße von 150 Kronen gewährt.

Diese Barvorschüsse werden den im Taglohn stehenden Arbeitern in wöchentlichen Raten á 2 Kronen, den im Wochenlohn stehenden Arbeitern in wöchentlichen Raten á 3 Kronen in Abzug gebracht.

Von dem Lohne dürfen nur die im vorhergehenden Absatze erwähnten Barvorschüsse, Beträge für nachweisbar durch die Schuld des Arbeiters abgängige, absichtlich beschädigte und unbrauchbar gewordenen Werkzeuge, sowie sonstige gegenstände, gerichtlich gepfändete oder zederte Beträge sowie gemäß dem § 16 dieser Bestimmungen verhängte Geldstrafen in Abzug gebracht werden.

§ 7.

Für die Kategorie der Telegraphen- und Telephon-Hilfsarbeiter (Arbeiterin) sind Mindestlöhne festgesetzt. Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen im ersten Jahre ihrer Beschäftigung im Telegraphen-, Telephon-, Bau- und Erhaltungsdienste, beträgt 8 Kronen täglich;

Nach einjähriger Beschäftigungsdauer werden die Arbeiter und Arbeiterinnen im Wochenlohn übernommen und es erfolgt die Bestellung zum ständigen Staatsarbeiter oder Arbeiterin. Der Mindestlohn beträgt in diesem zweiten Jahre des Arbeitsverhältnisses 52 Kronen wöchentlich und steigt mit Beginn des dritten Jahres, also nach vollendeter zweijähriger Beschäftigungsdauer auf 56 Kronen wöchentlich.

Nach dreijähriger Beschäftigung erhöht sich der Lohn auf 60 Kronen; der nach Ablauf von weiteren zwei Jahren, also einer insgesamt 5 jährigen Beschäftigungsdauer, auf 64 Kronen erhöht wird.

Nach Ablauf weiterer zwei Jahre, also einer insgesamt 7 jährigen Tätigkeit im Telegraphen-, Telephon-, Bau- und Erhaltungsdienst erhalten die Telegraphen-, Telephonarbeiter den Titel und Rechte der definitiven Staats- Telegraphen- Monteure, die Arbeiterinnen den Titel Vorarbeiterin im technischen Dienste, und werden ihre Gehalte und sonstigen Zulagen dem

83000
000039

3 -



68

jeweilig für diese Dienstgruppe geltenden Status entsprechend geregelt. Mit dem zehnten Dienstjahre ist dem Telegraphenmonteur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nach Prüfungsrang und Dienstalter freierwerdende Telegraphenwerkmeisterstelle zu verleihen. Die Reihung hat so zu erfolgen, daß sein letzter Monatslohn als Grundlage dient. Bereits bestehenden Benefizien und etwaige höhere Lohnbezüge bleiben auch für die Zukunft aufrecht.

Für die Telephon-, Telegraphen- Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen werden bei den Partien als Entschädigung für den Dienst im Freien täglich als Montierungs- oder Bauzulage 3 Kronen gewährt. Den Telegraphenmonteur 4 Kronen täglich. Alle derzeit länger als ein Jahr beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen werden zu ständigen Staatsarbeitern, Staatstelegraphenmonteuren, Vorarbeiterinnen nach Berücksichtigung ihrer Dienstjahre eingereiht.

G e h a l t s c h e m a

Staatstelegraphen-Monteure und Vorarbeiterinnen:

Jahre	Gehaltsstufe	Gehalt monatlich
3	1	K 272.--
3	2	" 288.--
3	3	" 304.--
3	4	" 320.--
3	5	" 336.--
4	6	" 360.--
4	7	" 400.--

Allen Vorarbeiterinnen, Staatstelegraphenmonteuren wird mit Einreihung in dieses Gehaltsschema der Wochenlohn eingestellt und im vorhinein der Monatsbezug angewiesen.

§ 8.

Bei Arbeiten ausserhalb des Stationsortes und zwar bis zu 2 km Entfernung wird den Telegraphen- und Telephonarbeitern Monteuren eine tägliche Zulage von 3 Kronen als Entschädigung für die erforderlichen Mehrauslagen gewährt und werden auch die Fahrtauslagen vergütet.

Bei Entfernungen über 2 km, jedoch nicht über die Grenzen des Direktionsbezirkes hinaus, werden als Entschädigung für die erforderlichen Mehrauslagen und eventuelle Uebernächtigung 10 Kronen, ausserhalb des Direktionsbezirkes (bei der Linzer Direktion) gilt Salzburg als Grenzüberschreitung) 15 Kronen - täglich Zulage gewährt und die erforderlichen Fahrtauslagen ebenfalls vergütet.

Arbeitstage, Arbeitszeit, Entlohnung von Ueberstunden, Tag- und Nachtwachen.

§ 9.

Arbeitstage sind in der Regel Werkstage. Im Falle dringender Notwendigkeit wird jedoch auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet.

Die normale tägliche Arbeitsdauer beträgt an den ersten fünf Wochentagen 9½ Stunden täglich und am Samstag 6½ Stunden. Gearbeitet wird von Montag bis Freitag von 7 - 12 Uhr mittags, und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags. An Samstagen wird von 7 bis 12 Uhr Mittags gearbeitet. Die Arbeitswoche beträgt 48 Stunden und kann bei Uebereinkommen mit der Amtsstelle nach Bedarf eingeteilt werden.

Tagwachen, gleichgiltig, ob an Werk-, Sonn- oder Feiertagen, dauern von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Nachtwachen von 6 Uhr abends bis zum Wiederbeginn der Arbeit am Morgen. in beiden Fällen wird jedoch den

000040

Arbeitern die übliche Mittags-, beziehungsweise Nachtmahlpause eingeräumt.

Als Arbeitszeit gilt auch jene Zeit, wenn nach Arbeitschluss Bahnfahrten zum Retourbewegen zu dem Amtsstationsorte notwendig sind.

Im Erfordernisfalle ist jeder Arbeiter, Arbeiterin, Vorarbeiterin, Telegraphenmonteur verpflichtet, die ihm ausser der Arbeitszeit zugewiesenen Arbeiten gegen ein für Ueberstunden festgesetztes Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt beträgt für jede Ueberstunden oder einen Bruchteil derselben in der Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends 50 % des Tagesverdienstes. Für Arbeiten, die über 8 Uhr abends dauern wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der wirklichen Arbeitsstunden ein ganzer Taglohn, beziehungsweise der für diese Zeit ermittelte halbe Tagsverdienst nebst einem 100%igen Aufschlage gewährt.

Bei den im Wochenlohn stehenden Arbeitern wird der Tagverdienst durch die Division des Wochenlohnes durch 6, ermittelt.

Bei Nachtarbeiten wird den Arbeitern der ganze nächstfolgende Tag freigegeben, welche jedoch, den Arbeitern in Bezug der Entlohnung in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Bei Arbeiten und Tagwachen, sowie Nachtwachen an Feiertagen werden die über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Ueberstunden mit 100% des Tagesverdienstes verrechnet. Arbeiten, Tag- und Nachtwachen an Sonntagen werden überhaupt mit 150 % Entgelt vergütet und den Arbeitern ein Ersatzruhetag eingeräumt.

Militärdienstleistung, Notunterstützung und Urlaub.

§ 10.

Die Einberufung zur Militärdienstleistung jeder Art ist von den Arbeitern stets rechtzeitig an die vorgesetzte Dienststelle unter Vorweisung der bezüglichen Einberufungskarte bekanntzugeben. Betreffs dieser Einberufenen werden in punkto Unterstützungen die Vorschriften wie bei anderen Staatsarbeitern sowie das definitive Dienerschaftspersonal für die Telegraphenmonteure eingehalten.

Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen, und Telegraphenmonteure die infolge in der Familie ausgebrochene infektiöser Krankheiten von der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten während dieser Zeit ihren vollen Lohn, Gehalt, (mit Teuerungszulagen) ausbezahlt.

Den Telegraphen- und Telephonarbeitern, wird bei Obwalten triftiger Gründe bis zu drei Tagen ohne Verkürzung des Lohnes freigegeben.

Nach ein- bis zehnjähriger Beschäftigungsdauer wird den Telegraphen- und Telephonarbeitern und -arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure ein bezahlter Sommerurlaub von 8 Tagen, von 10 bis 20 Jahren 14 Tage, von 20 bis 30 Jahre 21 Tage gewährt.

Kranken- und Unfallversicherung.

§ 11.

Sämtliche Telegraphen- und Telephonarbeiter, -arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure sind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Krankheit und Unfällen versichert.

Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung.

§ 12.

Die Invaliden Alters- Witwen und Waisenversorgung der Telegraphen- und Telephonarbeiter -arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure wird rückwirkend vom 1. Jänner 1919 im Sinne der für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen des Pensionsstatus geregelt, mit Rücksichtnahme des Bezugsschemas und Nachkauf der Jahre in die Pension.

000041



./.

60

Arbeitsmonturen.

§ 13.

Sämtliche Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure erhalten jährlich vier Arbeitsmonturen, die den jeweiligen Wetter- und Dienstverhältnissen entsprechen.

Ahnung von Dienstvergehen.

§ 14.

Alle Handlungen und Unterlassungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure, welche gegen die gegenwärtigen Bestimmungen oder gegen sonstige Vorschriften verstossen, sind als Dienstesvergehen zu betrachten und werden im Einvernehmen mit den Direktions- sowie der Zentral- Personalkommissionen je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungsstrafen oder mit der strafweisen Dienstesentlassung geahndet.

Ordnungsstrafen.

§ 15.

Ordnungsstrafen werden im Einverständnis mit der Direktionsbezirks-Personalkommission verhängt und bestehen in:

1.) Der Rüge, das ist eine eindringliche mündliche Zurechtweisung durch den unmittelbar vorgesetzten Amtsvorstand.

2.) Ausschliessung von der Vorrückung; diese darf sich bei den Telephon-, Telegraphenarbeitern, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteuren höchstens auf ein Jahr erstrecken.

Alle anderen, bisher üblichen Strafen, wie: Versetzung zu niedrigeren Dienstleistungen, etc. sind unstatthaft.

Berufungen gegen Ordnungsstrafen sind zulässig.

Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen wird bei der betreffenden Amtsstelle ein Vermerk geführt, der der Kontrolle der Direktionsbezirkspersonalkommission untersteht.

000042

Forderungen der Telegraphenjungen.

Ein trauriges Bild sozialen Rückstandes ist die Ausbeutung der Telegraphenjungen. Junge Menschen bis zum Alter von 20 Jahren werden mit einem täglichen Verdienst von 1.20 K mit Teuerungszulage, zusammen höchstens 3.50 K bis 4.-K ausgebeutet. Den Jungen deren Großteil Absolventen einer Untermittelschule oder vollständiger Bürgerschule sind, wurde seinerzeit versprochen, daß sie zum Postoffiziantenkurse zugelassen werden um Beamte werden zu können. Die Eltern dieser Jungen, die selbst den ärmsten Schichten der Bevölkerung angehören, ließen sich durch diese Verlockung betören und erhalten ihre Kinder durch Zuschüsse zu diesen unzulänglichen Verdiensten, um ihnen diese Plätze zu wahren. Wie sich nun herausstellt, sind die Versprechungen nicht eingehalten, die Jungen haben auch keine Aussicht, jemals die versprochenen Stellen nach dem Vorgang der Generalpostdirektion zu erreichen. Wir verlangen daß diesen skandalösen Vorgängen ein Ende bereitet wird und unser seinerzeit überreichtes Memorandum in dieser Angelegenheit im Staatsamt für Handel, Gewerbe und Industrie, sofort zur Durchführung gelangt.

- 1.) Zulassung zum Offizianten -Kurse für jene, welche dies von der Postdirektion bei der Aufnahme zugesichert erhielten, auch jenen denen man dann durch irgend welchen Druck nur mehr nachträglich die Stelle eines Aushilfsdieners versprochen hat.
- 2.) Erhöhung des bisherigen Taggeldes in folgenden Abstufungen ::
1. Jahre 3 K -, 2. Jahre 4. K-, 3. Jahre 5 K-, mit Beibehalt der bestehenden Teuerungszulagen.
- 3.) Beibehaltung der Stücktantiemen bei den Bestellboten .
- 4.) Nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung Uebernahme in den systemisierten Stand.
- 5.) Stundengelder für Doppeldienstleistungen.
- 6.) Begrenzung der Tagesdienstzeit für die den Rohrpostbestelldienst zugewiesenen Bestellen bis auf neun Uhr abends.
- 7.) Bezahlung für entgangenen freien Sonntag mit einer Gebühr analog dem übrigen Dienersonnale .
- 8.) Sofortige Ausgabe des bereits seit November 1918 fälligen Dienstkleides oder des Pauschales in der den jetzigen Preisen angemessenen Höhe künftige Anschaffung eines für diese Gruppe entsprechenden Dienstkleides welches nicht wie bisher dem Gespötte der Oeffentlichkeit preisgegeben ist.
- 9.) Bewilligung einesurlaubes im ersten Jahre 6 Tage, im zweiten und dritten Jahre 8 Tage .
10. Abänderung des Titels Telegraphenjunge in " Telegramm"-Bestellbote".
11.)Einbeziehung in die Bezirkskrankenkasse.
- 12.() Nachtdienstgebühren analog dem anderen Dienstpersonale --.



Forderungen der Telephon- und Telegraphenbeamtinnen .

- 1.) Die in den technischen Betrieben in Verwendung stehenden Beamtinnen fordern die vollständige Trennung des Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostbetriebes von der Postverwaltung .
- 2.) Schaffung von Personalkommissionen bei den Zentralstellen und Direktionen.
- 3.) Völlige Gleichstellung der weiblichen Angestellten in jeder Hinsicht mit ihren männlichen Kollegen ,d.i. die Einreihung in die gleiche Gruppe der Dienstpragmatik unter Geltung derselben Voraussetzungen .
- 4.) Anrechnung 2er Kriegsdienstjahre für jene Beamtinnen , die gegenwärtig 9½ resp. 10 oder 11 Dienstjahre zurückgelegt haben ; zur Pragmatisierung und Einrechnung eventueller Ueberdienstzeit in die Zeitvorrückung .
- 5.) Definitive Anstellung der Aspirantinnen nach einem Dienstjahr. Die Dienstzeit der Amtspraxis, sowie die Zeit des unfreiwilligen Entbenseins als Aspirantin, ist bei Einrechnung in die Gehaltelassen und Pragmatisierung in Anrechnung zu bringen .
- 6.) Die Pensionen der Altpensionistinnen sind den schweren Lebensverhältnissen entsprechend zu erhöhen.
- 7.) Sonntagsruhe oder einen Ersatzruhetag .
- 8.) Unbeschränkte Ehebewilligung durch Aufhebung der Kündigung des Dienstverhältnisses ,Abschaffung der § 3 und 45 der Normalbestimmungen der Postoffiziantinnen.
- 9.) Jene reaktivierten Beamtinnen ,welche infolge Verhehlung während der Kriegszeit Substitutendienstleistungen leisten mußten , ist diese Substitutendienstzeit in Gehalt und Pension einzurechnen.
- 10.) Jene Beamtinnen, welche für Kinder zu sorgen haben , sind hinsichtlich Familienzulagen den männlichen Kollegen gleichzustellen.
- 11.) Erhöhung der Nachtdienstgebühren und Tantiemen um 150 %.
- 12.) Zuerkennung von Konzeptzulagen im Ausmaße von 50 K für die im Kanzleidienste verwendeten höherqualifizierten Beamtinnen .



Forderungen der im Verkehrsdienste stehenden Postaspiranten und Postadjunkten.

- 1.) Vollständige Trennung der Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostbetriebe von der Postverwaltung.
- 2.) Schaffung einer Personalkommission.
- 3.) Ueberführung der Postaspiranten und Adjunkten mit vier Dienstjahren in die Gruppe D der Dienstpragmatik.
- 4.) Anrechnung der Gesamtdienstzeit einschliesslich der $2\frac{1}{2}$ Kriegsjahre für die Pragmatisierung sowie den zu ergebenden Ueberschuss zur nächsten Vorrückung; und Rangklassenerreichung.
- 5.) Sofortige Ernennung sämtlicher Postaspiranten zu Postadjunkten und unter Anrechnung der $2\frac{1}{2}$ Kriegsjahre. Ueberführung in die XI. Rangsklasse nach 4 Dienstjahren. Neuaufnahmen haben nur mehr unter Zugrundelegung der Vorschriften der Dienstpragmatik für die Gruppe D stattzufinden.
- 6.) Mit Erlangung der Bezüge der einzelnen Rangklassen sind die Titel analog der derzeit im Verkehrsdienste stehenden Postverkehrsbeamten der Gruppe C zu verleihen, d.h. bei Erlangung der Bezüge der XI. Rangsklasse der Titel Assistent, der X. Rangsklasse der Titel Offizial, u. s. w.
- 7.) Sofortige Uebernahme der als Postadjunkten angestellten Kriegsinvaliden in die XI. Rangsklasse mit Einrechnung der Kriegsdienstjahre in dieselbe.

0000
00000



000045

72

Forderungen der ehemals landesfürstlichen Beamten

beim Betriebe.

1.) Die Trennung der postalischen von den technischen Betrieben in dem Sinne, dass für die Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen eine besondere Sektion errichtet wird mit deren Leitung ein Techniker zu betrauen ist.

2.) Ehestetige Schaffung der Personalkommission.

3.) Anrechnung und Durchrechnung sämtlicher Verdienstzeiten und zwar:

a) Praktikanten haben nach 1jähriger Vordienstzeit in die XI. Rangklasse vorzurücken. Demnach sind 2 Jahre der Praktikantenzeit als Ueberdienstzeit anzurechnen.

b) Die mehr als dreijährige Dienstzeit als Postexpeditor oder Postoffiziant, weiters die mehr als dreijährige Dienstzeit als Verkehrsdiurnist als Manipulationsdiurnist, Militärmanipulant oder Postamtspraktikant bzw. die gemischte Dienstzeit in diesen Verhältnissen, ist nach Massgabe der Anspruchsberechtigung für die pragmatische Bestellung oder Anstellung zur Vorrückung in höhere Bezüge bis zum Höchstaussasse von 4 Jahren anzurechnen.

c) Den nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik ernannten Postassistenten, die aus dem Stande der Postoffizianten hervorgegangen sind, ist die 6 Jahre (bzw. 4 Jahre der Absolventen einer (Mittelschule) übersteigende Gesamtdienstzeit in ihre jetzige Gruppe voll und ganz anzurechnen, und sind dieselben so einzureihen, als wann sie mit 4, bzw. 8 Jahren die II. Rangklasse der Gruppe C erreicht hätten.

d) Den aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Beamten ist die über drei Jahre im aktiven Militärdienst zugebrachte Zeit zur Hälfte für die Zeitvorrückung im Höchstaussasse von 4 Jahren anzurechnen, gleichzeitig ob dieselben vor oder nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik zu Beamten ernannt wurden.

e) Den aus dem Offiziantenstande hervorgegangenen Beamten ist die Ueberdienstzeit mit den einzelnen Rangklassen nicht wie bisher zur Dekkung der Vordienstzeit, sondern gleich den übrigen Beamten zur Erreichung höherer Rangklassen und Gehaltsstufen einzurechnen.

4.) Einstellung der frühzeitigen Pensionierung bis zur Schaffung der Personalkommissionen, welche in der Lage sein werden, festzustellen, ob bei einem normalen Betriebe und bei einer im modernen Sinne gehaltenen Diensterteilung auf Beamtenkräfte verzichtet werden kann.

5.) Auszahlung jener Beträge, die aus der erhöhten Anrechnung der Kriegsdienstjahre resultieren.

6.) Sämtliche Beamte, welche die Bezüge einer höheren Rangklasse erhalten, haben in diese Rangklasse vorzurücken. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Beamten der 8. Rangklasse, welche im Bezüge jener der VII. sind und sollten dieselben in die VII. Rangklasse eventuell ad persona vorrücken.

7.) Gewährung einer Betriebszulage im Ausmasse von 100 Kronen monatlich für die Kontrolloren der Revision.

8. Erhöhung der Linienrevisionszulage auf den Betrag von K 100 monatlich.

9.) Erhöhung der Tantiemen um 150% des jetzigen Ausmasses.

10.) Einführung einer Betriebszulage für sämtliche Betriebsleiter und Sektionskontrolloren im Ausmasse von 100 Kronen monatlich.

11.) Erhöhung der Nachtdienstgebühren u. zw. für den halben Nachtdienst auf K. 3- für den ganzen Nachtdienst auf K. 6

12. Erhöhung der Ueberstundengebühr auf K 2.



000046

73

Forderungen der Telegraphenadjunkten und Post-
Offizianten im technischen Dienst.

1.) Trennung der postalischen von dem technischen Betriebe in dem Sinne, daß für die Telegraphen-Telephon- und Rohrpostanlagen eine besondere Sektion errichtet wird, mit deren Leitung ein Techniker zu betrauen ist.

2.) Schaffung einer Personalkommission.

3.) Die für pragmatische Beamte bis jetzt nur bei Verwendung im Baudienste normierten Nebengebühr (Bauzulage) ist in der gleichen Höhe auch bei Verwendung im Erhaltungsdienste und dergl. zuzuerkennen, wie dies bisher in derselben Weise für die Postadjunkten im technischen Dienste mit Handelsministerialerlaß Z. 45614/P. - 1911 vorgesehen war.

4.) Da voraussichtlich die Titel nicht sobald abgeschafft werden, verlangen wir bis zur Zeit der Abschaffung aller Titel die Verleihung folgender dienstlicher Bezeichnungen: Während der Probezeit Telegraphenaspirant.

Mit den Bezügen der	XI. Rangklasse	den Titel	Telegraphenassistent,
" " " "	X.	" "	Telegraphenadjunkt,
" " " "	IX.	" "	Telegraphenrevident,
" " " "	VIII.	" "	Telegraphenoberrevident.

5.) Die Bezeichnung Postadjunkt im technischen Dienst hat zu entfallen und dafür die im Punkt 4.) geforderten Bezeichnungen zu kommen, da, wie vereinbart, der Stand der Telegraphenadjunkten mit dem der Postadjunkten im technischen Dienste vereinigt werden.

6.) Durchführung der bereits begonnenen Durchrechnung der Gesamtdienstzeit der Postbeamten im technischen Dienst (ehemalige k.k. Mechaniker) mit dem Grundsatz: Eintritt in den Staatsdienst XI/1 Gruppe C.

7.) Erledigung der bereits zugesagten Zuweisung von 50 % ermäßigten Straßenbahnnetzkarren gegen Bezahlung für die im Saaldienste stehenden Telegraphenadjunkten.

8.) Erledigung der bereits zugesagten Gewährung eines Pauschalles sowohl für die im Saaldienste stehenden Telegraphenadjunkten als auch für die in der Provinz, im Stationsorte verwendeten Telegraphenadjunkten, wenn eine andere Nebengebühr für diese nicht verrechnet werden kann.

9.) Gleichstellung der Montierungs- und der Bauzulage.

10.) Ernennung aller Mechaniker, welche derzeit Telegraphenadjunktendienste versehen und den Aufnahmebestimmungen entsprechen, zum Telegraphenadjunkten

11.) Neuaufnahme: findet nur dann statt, wenn die Bewerber eine dem technologischen Gewerbemuseum gleichzustellende Lehranstalt und Tageskurse absolviert haben oder 4 Klassen Bürgerschule, absolvierte Untermittelschule und das Mechanikerhandwerk in einem 3 jährigen Lehrkurs in der zu eröffnenden Lehrwerkstätte der Telephon- und Telegraphenanstalt erlernt haben. Solche Bewerber haben nach Absolvierung dieses Lehrkurses in den Status der Telegraphenadjunkten übernommen zu werden.

Alle Mechaniker, die im Telegraphenadjunktendienste verwendet werden und bis zum heutigen Tage unter irgend welchem Titel aufgenommen wurden, und den Bestimmungen entsprechen, werden, wie im Punkt 10.) verlangt wird, behandelt.

Die Ernennung erfolgt mit Beendigung des Probejahres und ist vorher das Gutachten der Personalkommission einzuholen. Die Rangseinteilung erfolgt alsdann mit Gutrechnung des Probejahres XI/1 Gehaltsstufe mit Einrechnung einer einjährigen Ueberdienstzeit in die Zeitvorrückung der Gruppe D.



Forderungen der Kanzleioffizianten .

1.) Die Trennung der Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostbetriebe, wie im Hauptprogrammpunkte behandelt wird.

2.) Die im technischen Dienste verwendeten Kanzleioffizianten und Gehilfen, ca. 40 Mann, in ganz Deutschösterreich, fordern, daß sie sofort in den Stand der Postoffizianten versetzt werden, unter voller Anrechnung ihrer Dienstzeit. (Der ganze Stand der Kanzleioffizianten im Post- und technischen Dienste ca. 120 Mann in ganz Deutschösterreich wird trotz seiner qualifizierten Dienstleistungen durch die geplante Pragmatisierung in der Gruppe E schwer geschädigt, weil er mit der großen Masse der Kanzleioffizianten in den anderen Staatsdienstszweigen zusammengeworfen wird.)

Durch diese Uebersetzung würde abermals eine kleine Standesgruppe zum Verschwinden gebracht und wäre dadurch die Möglichkeit vorhanden, zufolge der Pragmatisierung der Postoffizianten in die Dienstpragmatik nach Gruppe D überführt zu werden.

Die Uebersetzung der Kanzleioffizianten in den Stand der Postoffizianten wurde seinerzeit vom Herrn Sektionschef Hoheisel, als er noch Präsident der Wiener Postdirektion war, versprochen, aber bis jetzt noch nicht durchgeführt. Durch Unterlassung dieser versprochenen Uebnahme in den Stand der Postoffizianten tritt für diese Kategorie, deren Personalstand in oben angegebener Zahl ist, großer Nachteil ein. Die Dringlichkeit dieser Forderungen begründet sich dadurch, daß, wenn nun die Postoffizianten pragmatisiert werden, diese Kanzleioffizianten im Personalstande der geschaffenen Sektion III (Telegraphen- und Telephonwesen) weiterhin als die einzigen Vertragsbeamten geführt werden müßten.



Forderung der im technischen Verwaltungs- und
Baudienste verwendeten Verkehrsbeamten.

1.) Die Trennung der Telephon- Telegraphen- und Rohrpostbetriebe von der Postverwaltung.

In dem seinerzeit seitens der technischen Union überreichten Memorandum blieb der Punkt 5 Uebernahme der im technischen Dienste verwendeten Postverkehrsbeamten bis heute ganz unberücksichtigt. Die Erledigung dieser Forderungen hat daher sofort und zwar nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

a) Für alle derzeit im technischen Verwaltungs- und Verkehrsdienste verwendeten Verkehrsbeamten ist unter voller Wahrung ihres bisherigen Wirkungskreises eine eigene systemisierte Standesgruppe zu schaffen. (Technische Verwaltungsbeamte).

Diese Maßnahme ist nicht nur allein durch den organischen Aufbau des Personalwesens, sondern auch durch den Wirkungskreis der Postverkehrsbeamten bedingt. Ursprünglich war wohl seitens der Verwaltung die Zuteilung von Postverkehrsbeamten zum technischen Dienste nur vorübergehend und nur zu ganz bestimmten Arbeiten gedacht. Aber die im Laufe der Jahre stetig steigende Zunahme der technischen Arbeiten und Agenden bedingte eine Arbeitsteilung, die den Postverkehrsbeamten Dienstesobliegenheiten zuwies, welche der Ingenieur infolge seines ausgedehnten Wirkungskreises nicht verrichten konnte, und zu welchen Arbeiten gerade die im technischen Dienste verwendeten Postverkehrsbeamten, einerseits durch die im Laufe der Zeit angeeignete fachliche Schulung, andererseits aber auch infolge ihres Bildungsgrades (Realschule mit Matura oder gleichgestellte Lehranstalten) am geeignetsten berufen waren. Die Praxis hat diese Voraussetzung nur bestätigt, denn heute liegt bei sämtlichen Dienststellen (Baubureau, Sektionen und technischen Abteilungen) der gesamte technische Verwaltungsdienst in den Händen der Postverkehrsbeamten, naturgemäß unter Leitung der Ingenieure. Da nun aber dieser technische Verwaltungsdienst ganz entschieden ein „höher qualifizierter“ ist, so kann die seit Jahren versagte Anerkennung der Verwaltung sich nicht allein auf die Schaffung einer eigenen Standesgruppe beschränken, sondern es müssen daher dieser Gruppe auch

b) bessere Vorrückungsverhältnisse

(der derzeitigen Gruppe B) unter

Durchrechnung der gesamten Dienst-

zeit zugebilligt werden.



Forderungen der Telegraphen-Werkmeister, Werkmeister
und Aufseher .

- 1.) Trennung der Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostbetriebe von der Postverwaltung.
- 2.) Wiederverwendung aller derzeit noch bei der Postanstalt in Verwendung stehenden Telegraphenwerkmeister, Aufseher und Aushilfsaufseher im technischen Dienste.
- 3.) Sofortige Erhöhung des Pauschales für die Werkmeister im Starkstromdienste auf K 150.-, Gewährung desselben Pauschalbetrages in den Rohrpostmaschinenhäusern und den Werkmeistern, die die Aufzüge und Stempelmaschinen instand zu halten haben. Außerdem Gewährung des Anfalles der Nachtdienstzulage für die Werkmeister in den Rohrpostmaschinenhäusern, die den Obermaschinenwärterdienst verrichten, ab 6 Uhr abends, den Werkmeistern derselben Kategorie im Maschinenwärterdienst und den Werkmeistern im Rohrpostapparatdienst ab 9 Uhr abends analog der Nachtdienstzulage wie im Inneren von Gebäuden für die Nachtdienstleistung der Werkmeister im Starkstrom-, Aufzugs- und Stempelmaschinen-Instandhaltungsdienste dieselben Begünstigungen. Bei Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten in der dienstfreien Zeit Stundengelderverrechnung mit 200%igem Aufschlag. Für die Werkmeister im Rohrpostapparatdienste Erhöhung der gewährten Apparatzulage von 20 auf 60 K. Für Doppeldienstleistungen, die obenerwähnte Stundengelderverrechnung. Gewährung der Montierzulage für die Telegraphenwerkmeister, die in den Materialdepots und technischen Oekonomie Nussdorferstraße und Hirschstetten, sowie in den Reparaturwerkstätten beschäftigt sind. Die Telegraphenwerkmeister verlangen, daß die Montierzulage der Bauzulage gleichgestellt werde, ebenso Gleichstellung der Nachtdienstzulage im Innern von Gebäuden, der Nachtdienstzulagen im Baudienste. Einbeziehung der halben und ganzen Nachtdienstzulage in die 100%ige Erhöhung der Nebengebühren.
- 4.) Sofortige Zuweisung von Streckennetzkarten der Straßenbahnen an die im Montierungsdienste verwendeten Telegraphenwerkmeister und Aufseher.
- 5.) Sofortige Ernennung aller geprüften Telegraphenaufseher und Telegraphenwerkmeister und Telegraphenaufsichtsaushelfern zu Aufsehern.
- 6.) Sofortige Durchrechnung der Dienstzeit der Telegraphenwerkmeister analog der Polizeiorgane auf Grund der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919.
- 7.) Telegraphenwerkmeister fordern die Einrechnung der Telephonarbeiterjahre zur Gänze in Gehalt und Pension.
- 8.) Sofortige Regelung der Montursfrage.
- 9.) Sofortige Eröffnung von Lehrkursen für die Telegraphenaufseher.
- 10.) Gewährung der Bauzulage auch an jene Telegraphenwerkmeister und Aufseher bei Störungsbehebungen auf der Strecke, wenn diese Arbeiten ohne Mithilfe von Arbeitern durchgeführt wird.
- 11.) Sofortige Ernennung aller qualifizierten Telegraphenwerkmeister zu Oberwerkmeistern mit Einreihung in der Gruppe D oder D.P. ab der 6. Gehaltsstufe. Für die Werkmeister im Starkstromdienste ab der 5. Gehaltsstufe auf Grund ihrer ganz besonderen qualifizierten Dienstleistung und der geforderten Kenntnisse beim Eintritte in den Staatsdienst.



Forderungen der Telegraphen-Ingenieure.

1.) Die Umgestaltung der Geschäftseinteilung der deutsch-österreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in dem Sinne, daß für Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen eine selbständige, von einem Ingenieur geleitete Generaltelegraphendirektion gebildet wird; für die mit der Postverwaltung gemeinsamen Angelegenheiten ist ein Gremium zu bestellen.

Hiedurch ist die fachmännische Verwaltung beider Zweige gewährleistet und wird die allfällige Stelle eines Unterstaatssekretärs für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen überflüssig.

Die Ingenieure der Telegraphenanstalt fordern, daß die Trennung grundsätzlich anerkannt, einvernehmlich durchgeführt wird. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung der Generaltelegraphendirektion ist den Ingenieuren der Anstalt vorzubehalten.

2.) Die Telegrapheningenieure beharren auf die sofortige Erfüllung der in der Denkschrift vom 3. XII. 1918 niedergelegten Forderungen hinsichtlich des Ausmaßes der Nebengebühren, die gegenwärtigen Verhältnissen die berufliche Tätigkeit der Ingenieure derart erschweren, daß die Aufbesserung dieser Gebühren sich als unaufschiebbar erweist.

3.) Alle technischen Beamten mit mindestens guter Qualifikation, die bereits in den Bezügen der nächsthöheren Rangklasse stehen, sind sofort in diese Rangklasse zu befördern. Bei technischen Beamten, die den Titel und Charakter einer Rangklasse besitzen, ist die Ernennung in diese Rangklasse durchzuführen. Technische Beamte, die 6 Jahre im Genusse der Bezüge der 7. Rangklasse stehen, haben in die 6. Rangklasse vorzurücken. Alle Bauadjunkten mit mindestens guter Qualifikation, die die gesetzlichen Wartefristen der 10. Rangklasse vollstreckt haben, sind sofort zu Baukommissären zu ernennen. Für jene, die bereits die Fachprüfung abgelegt haben, ist die Ernennung rückwirkend vom Prüfungstage durchzuführen. Jene Bauadjunkten, welche infolge des Kriegereignisses verhindert waren, die Prüfung termingemäß abzulegen, sind zu verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist nachzutragen.



Gutachten

der

Generaldirektion für Post-, Telegraphen-
und Fernsprechwesen

über die

Forderung der technischen Union, die Ver-
waltung des Telegraphen-, Fernsprech- und
Rohrpostwesens von der Verwaltung des Post-
wesens zu trennen.

000052



pag. 1-32

56

Organisations-Entwurf

der

Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens ist von jener des Postwesens grundsätzlich vollständig, der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb vom Postbetriebe so weit als möglich zu trennen.

2. Soweit eine Trennung im Betriebe nicht durchführbar ist, besorgt die Postverwaltung den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb für die Telegraphenverwaltung nach den im folgenden aufgestellten Grundsätzen.

3. Soweit die Rohrpost zur Beförderung von Postsendungen dient, steht der Postverwaltung die Ausübung der durch das Postgesetz und die auf Grund des Postgesetzes erlassenen Vorschriften begründeten Rechte zu. Im übrigen untersteht das Rohrpostwesen der Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens; den Betrieb besorgt diese.

II. Organisation der Verwaltung.

A. Im Staatsamte.

1. Im Staatsamte für Verkehrswesen sind zwei in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektionen zu errichten, von denen die eine, die Generalpostdirektion, die Zentralverwaltung für die Post, die andere, die Generaltelegraphendirektion, die Zentralverwaltung für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen versieht.

2. Die beiden Generaldirektoren sind einander gleichgestellt. Jeder vertritt die von ihm geleitete Generaldirektion nach außen hin und ist dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

000053

B. Bei den Direktionen.

1. Die bestehenden Post- und Telegraphendirektionen werden aufgelassen; an ihrer Stelle werden selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen errichtet; jenen steht die Verwaltung des Postwesens, diesen die Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken zu.

2. Jeder Direktor vertritt den von ihm geleiteten Verwaltungszweig nach außen; die Postdirektoren sind der Generalpostdirektion, die Telegraphendirektoren der Generaltelegraphendirektion unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.

III. Organisation des Betriebes.

1. Die Post- und Telegraphenämter werden so weit, als es möglich ist, in selbständige Postämter und selbständige Telegraphen(Fernsprech)ämter geteilt. Die Postämter unterstehen in allen Beziehungen der Postdirektion, die Telegraphen(Fernsprech)ämter der Telegraphendirektion.

2. Jene bisherigen Post- und Telegraphenämter, bei denen eine Teilung nicht durchführbar ist, unterstehen der Postdirektion; sie führen nur die Amtsbezeichnung „Postamt“.

3. Die Telegraphenämter (Telegraphennebenstationen), die nur in einem sehr beschränkten Umfange zur Mitwirkung am Postdienste herangezogen sind (z. B. nur zur Annahme gewöhnlicher und bescheinigter Briefsendungen), unterstehen in allen Beziehungen der Telegraphendirektion; sie führen nur die Amtsbezeichnung „Telegraphenamt“.

IV. Besondere Bestimmungen über den Wirkungskreis.

In bezug auf die Angelegenheiten, die sich aus I, Z. 2, und III, Z. 2 und 3, ergeben, gilt folgendes:

1. a) Die rein technischen Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes besorgt die Telegraphenverwaltung auch bei den in III, Z. 2, bezeichneten Ämtern auf eigene Rechnung, z. B. die Herstellung der Leitungen, die Beistellung, Instandhaltung, Untersuchung usw. der Apparate, die Behebung von Störungen u. dgl.

b) den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst besorgen die Postämter nach den Vorschriften der Telegraphenverwaltung.

c) In allen übrigen Belangen, insbesondere in administrativen, persönlichen, disziplinären, wirtschaftlichen, verkehrsdienstlichen und rechnungsmäßigen Fragen unterstehen sie der Postdirektion.

Aufträge in den unter a) und b) bezeichneten Angelegenheiten haben die Telegraphendirektionen diesen Ämtern im Wege der Postdirektion zukommen zu lassen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge liegt; in solchen Fällen ist die Postdirektion nachträglich in Kenntnis zu setzen.

2. a) In bezug auf die Angelegenheiten, die sich aus der Annahme oder Abgabe von Postsendungen bei den in III, Z. 3, bezeichneten Telegraphenämtern ergeben, erstreckt sich der Wirkungskreis der Postverwaltung auch auf diese Ämter;

b) in allen übrigen Belangen, insbesondere in administrativen, persönlichen, disziplinären, wirtschaftlichen, verkehrsdienstlichen und rechnungsmäßigen Fragen unterstehen sie der Telegraphendirektion.

Aufträge in den unter a) bezeichneten Angelegenheiten haben die Postdirektionen diesen Ämtern im Wege der Telegraphendirektion zukommen zu lassen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge liegt; in solchen Fällen ist die Telegraphendirektion nachträglich in Kenntnis zu setzen.

3. Grundsätzlich ist nur die Verwaltung, die den Dienst für eine andere besorgt, dieser gegenüber hieraus verantwortlich, nicht aber der einzelne Bedienstete.

4. Im Falle 1 fließen die Einnahmen aus dem Telegraphen- und Fernsprechdienste der Telegraphenverwaltung zu, im Falle 2 die aus dem Postdienste der Postverwaltung.

Die Verwaltung, die den Dienst für eine andere besorgt, hat gegen diese den Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Kosten; das Nähere bleibt der Vereinbarung zwischen den beiden Verwaltungen vorbehalten.

V. Besondere Bestimmungen für den Rohrpostdienst.

1. Die Generalpostdirektion macht die Ausübung der unter I, Z. 3, erwähnten Vorschriften im Wege des Einvernehmens mit der Generaltelegraphendirektion geltend, die Postdirektion im Wege des Einvernehmens mit der Telegraphendirektion.

2. a) In bezug auf die Durchführung dieser Vorschriften erstreckt sich der Wirkungskreis der Postverwaltung auch auf die Rohrpostämter.

000055

b) In allen übrigen Belangen unterstehen diese Ämter der Telegraphenverwaltung.

Aufträge in den unter a) bezeichneten Angelegenheiten haben die Postdirektionen diesen Ämtern im Wege der Telegraphendirektion zukommen zu lassen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge liegt; in solchen Fällen ist die Telegraphendirektion nachträglich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Einnahmen aus den Gebühren für Rohrpostsendungen fließen der Postverwaltung zu. Die Telegraphenverwaltung hat gegen sie Anspruch auf Vergütung der durch die Rohrbeförderung von Postsendungen entstandenen Kosten; das Nähere bleibt der beiderseitigen Vereinbarung vorbehalten.

Einer solchen Vereinbarung bleibt auch die Beförderung der amtlichen Sendungen der Postverwaltung mit der Rohrpost vorbehalten.

000056

A. Vorgeschichte.

I. Die Forderung nach Trennung.

Mit der Eingabe vom 3. Dezember 1918 hatte der „Verband der im technischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste verwendeten Organe“ (auch „technische Union“ genannt) die Forderung aufgestellt, sofort eine grundlegende Neuorganisation des gesamten Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostbetriebes in dem Sinne vorzunehmen, daß dieser von der bisherigen gemeinsamen Leitung des Post- und Telegraphenwesens getrennt und an die Spitze des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbetriebes ein Fachtechniker gestellt werde.

II. Die ersten Verhandlungen.

Zur Besprechung dieser Forderung wurde am 11. Dezember v. J. im Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel eine Enquete abgehalten, in deren Verlauf eine sechsgliedrige Kommission zur Prüfung der Organisation des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens eingesetzt wurde, die aus je drei Vertretern des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel (Generalpostdirektion) und des Verbandes bestand. Den Sitzungen dieser Kommission wohnten zeitweilig auch Vertreter der Postdirektion Wien und sämtliche Vorstände der technischen Abteilungen der deutschösterreichischen Postdirektionen als Experten bei.

Die Kommission ist auf Grund ihrer Verhandlungen zur Stellung einheitlicher Anträge nicht gekommen. Sie hat vielmehr eine grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassungen zwischen den Vertretern der Generalpostdirektion, der Postdirektion Wien und den Vorständen der technischen Abteilungen der Post- und Telegraphendirektionen einerseits und den Vertretern des Verbandes anderseits gezeigt. Während letztere an der Forderung nach einer von der Postverwaltung unabhängigen Leitung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes festhielten, kamen erstere zu der Überzeugung, daß — wenn auch den technischen Organen der Post- und Telegraphenanstalt ein

000057

größerer Einfluß auf die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbetriebes gewährt werden kann und, um ihren Wünschen entgegenzukommen, auch gewährt werden soll — so doch keinerlei zwingende Gründe vorliegen, der Forderung nach der Losreißung der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung von der Postverwaltung nachzugeben.

Es sprechen vielmehr schwerwiegende Rücksichten verwaltungstechnischer, staatsfinanzieller und volkswirtschaftlicher Natur gerade für die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens von der obersten Leitung bis herab zur kleinsten Betriebsstätte.

Die oberste Leitung der Post und des Telegraphen war im ehemaligen Österreich zu allen Zeiten vereinigt. Nur neben den Postdirektionen bestanden bis in den Beginn der 1880er Jahre selbständige Telegraphendirektionen, denen wieder selbständige Telegraphenämter untergeordnet waren. In den Jahren 1881 bis 1883 wurden jedoch die Telegraphendirektionen durchweg mit den Postdirektionen zusammengelegt und das gleiche geschah auch bei den Postämtern. Als dann kurz darauf der Staat auch Fernsprechanlagen herzustellen begann, war es nur selbstverständlich, daß auch dieser neue Dienstzweig in allen Stufen mit dem Post- und Telegraphendienste vereinigt wurde.

Sollte nun wieder der Telegraph und Fernsprecher von der Post — sei es nun in einzelnen Instanzen oder in sämtlichen Stellen — getrennt werden, so würde eine solche Maßnahme in der organischen Entwicklung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens einen sehr beklagenswerten Rückschritt bedeuten.

Daß die Vereinigung der Telegraphen- mit der Postverwaltung von staatsfinanziellen Rücksichten bedingt war und diesen auch gerecht wurde, ist bekannt. Es ist auch von vornherein einleuchtend und bedarf gegenwärtig, wo bei den deutschösterreichischen Staatsämtern gerade unter diesen Gesichtspunkten eine weitgehende Zusammenlegung stattfindet, keiner eingehenden Beweisführung, daß eine Behörde mit allen ihren Dienststellen weniger Kosten verursacht als zwei getrennte Behörden mit ihren getrennten Hilfsstellen. Ebenso ist die Verfügung über das einheitliche Personal einer Behörde wesentlich erleichtert und dadurch weniger kostspielig und ebenso ist auch die Austragung der beide Dienstzweige betreffenden Angelegenheiten bei einer Behörde unbedingt einfacher, als wenn hiezu das gemeinsame Einvernehmen zweier getrennter Behörden erforderlich ist.

Sowohl die Post als auch der Telegraph und der Fernsprecher dienen der volkswirtschaftlich hoch bedeutsamen Nachrichtenvermittlung zwischen ortsabwesenden Personen, wenn sie sich auch verschiedener Mittel hiezu bedienen. Jedenfalls haben sie nach volkswirtschaftlich gleichen Grundsätzen verwaltet zu werden, woraus allein sich schon die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung ergibt. Das die Post, den Telegraph und den Fernsprecher benützende Publikum hat gleichfalls ein berechtigtes Interesse an der einheitlichen Verwaltung und Betriebsführung aller drei Zweige, die zur Befriedigung seiner Wünsche bei der Nachrichtenvermittlung einander zu unterstützen, zu fördern und auszuhelfen haben. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme aller drei Vermittlungsdienste an einer gemeinsamen Betriebsstätte ist ein nicht zu verkennendes volkswirtschaftliches Bedürfnis.

Dem Umstande, daß mit der Entwicklung der Technik im allgemeinen und der Elektrotechnik im besonderen in den letzten Dezennien auch der technische Dienst der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung an Bedeutung gewonnen hatte, wurde schon in der 1902 erlassenen „Dienstinstruktion für die technischen Abteilungen der k. k. Post- und Telegraphendirektionen“ dadurch Rechnung getragen, daß die technischen Beamten, denen bis dahin im wesentlichen nur eine beratende Stellung eingeräumt war, in allen rein technischen Angelegenheiten die volle Selbständigkeit eingeräumt erhielten.

Was nun aber das Bestreben der technischen Organe nach Gewinnung der Selbständigkeit auf weiteren, über die rein technischen Angelegenheiten hinausgehenden Gebieten anbelangt, so war auch hier die Postverwaltung jederzeit bestrebt, diesem Wunsche soweit nachzukommen, als seiner Erfüllung nicht schwerwiegende Bedenken wirtschaftlicher Natur entgegenstanden.

III. Die Entscheidung des Staatsrates.

In Anerkennung dieses auf eine natürliche und organische Entwicklung der Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens bedachten Standpunktes hat denn auch der Staatsrat die Forderung der technischen Union nach Lostrennung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der einheitlichen Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens abgelehnt, indem er

- a) in seiner 64. Sitzung vom 10. Jänner 1919 die Generaldirektion für Post- und Telegraphenangelegenheiten beauftragte, „die Ge-

schäftseinteilung so zu treffen, daß die Abgrenzung der Verwaltungsangelegenheiten und der technischen Angelegenheiten in einer Weise erfolge, welche bei Wahrung der staatlichen und wirtschaftlichen Interessen den Bestrebungen der technischen Beamten der Telegraphen- und Telephonverwaltung nach selbständiger Betätigung tunlichst Rechnung trägt“ und

b) in seiner 68. Sitzung vom 20. Jänner 1919 den Beschluß faßte:

1. „Es sei an Stelle der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel eine in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die vorläufig dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordnet wird zu errichten.

2. Es sei zur fachmännischen Leitung dieser Behörde ein vertretungsberechtigter Generaldirektor für Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten zu bestellen.“

IV. Die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Auf Grund dieses Staatsratsbeschlusses wurde die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, und mit Verfügung vom 31. Jänner 1919, Nr. 16 (P.- u. T.-V.-Bl. Nr. 5) die Durchführungsvorschrift hiezu erlassen. Hierauf wurde die Geschäftsordnung der Generaldirektion im Sinne des Auftrages vom 10. Jänner 1919 so geändert, daß die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten sowohl administrativer als auch technischer Natur in die Sektion III der Generaldirektion zusammengefaßt und daß zum Vorstande dieser aus administrativen und technischen Departements bestehenden Sektion ein technischer Beamter bestellt wurde.

Gleichzeitig wurde auch ein selbständiges technisches Personalreferat geschaffen, das sämtliche Personalangelegenheiten der im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste verwendeten technischen Organe umfaßt. Die Führung dieses Referates wurde technischen Beamten übertragen und das Referat selbst dem Leiter der technischen Sektion unterstellt.

V. Weitere geplante Maßnahmen.

Es erübrigt daher nur noch, auch die Geschäftseinteilungen der Post- und Telegraphendirektionen im Sinne des erwähnten Staatsrats-

0000600

beschlusses vom 10. Jänner 1919 abzuändern. Die Post- und Telegraphendirektionen wurden schon am 3. März 1919 angewiesen, hierüber Anträge zu stellen und hiebei die Gutachten der beteiligten administrativen und technischen Abteilungen vorzulegen.

Ebenso wurde auch der Leiter der technischen Sektion der Generaldirektion neuerlich eingeladen, alle jene Belange bekanntzugeben, in denen er eine Behinderung der freien selbständigen Betätigung technischer Organe erblickt.

Er hat sich dahin geäußert, daß eine Erweiterung seines geschäftsordnungsmäßigen Wirkungskreises geboten wäre, insbesondere wünscht er die Befugnis, Ausnahmen von bestehenden Verordnungen und Erlässen in rein technischen Angelegenheiten selbst zu genehmigen, Auslagen des freien Ermessens bis zu einer bestimmten Höhe selbst zu bewilligen und bei der Bewilligung sonstiger Auslagen einen weiteren Spielraum zu erhalten, die Herstellung von Objekten auf fremde Rechnung ohne Rücksicht auf die Höhe der Auslagen selbst zu genehmigen, wie es überhaupt seinem Gutdünken überlassen bleiben sollte, welche Angelegenheiten er der Genehmigung durch den Vorstand der Generaldirektion zuzuführen hätte. Ferner sprach er den Wunsch nach der Auflassung der technischen Inspektion, dagegen aber nach der Errichtung eines weiteren (fünften) technischen Departements für die technischen Betriebsangelegenheiten aus. Schließlich wollte er den technischen Beamten die Mitwirkung bei der Festsetzung des Ausmaßes und bei der Ausführung der Dienstkleider des technischen Personales und bei Beleuchtungsfragen in Ämtern zugesprochen wissen.

Es sind dies sicherlich alles Wünsche, deren Erfüllung keineswegs eine Änderung in der bestehenden Organisation der gemeinsamen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen bedingen würde, sondern in ihrem Rahmen erfüllbar sind. Wenn es auch nicht angehen dürfte, die Entscheidung darüber, wann die Genehmigung des Generaldirektors einzuholen sei, ausschließlich in das Ermessen des Sektionsvorstandes zu stellen, so läßt sich sogar in dieser Frage ein weitgehendes Entgegenkommen denken.

Die Gutachten der Post- und Telegraphendirektionen lauten einheitlich dahin, daß eine Trennung der Post- und Telegraphendirektionen in selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen als mit schwerwiegenden Nachteilen für den Dienstbetrieb verbunden abzulehnen, dagegen aber eine Scheidung der administrativen von den technischen Angelegenheiten unter Aufrechterhaltung der einheitlichen

000061

Leitung beider Zweige durch den dem Stande der Administrativbeamten zu entnehmenden Direktionsvorstand in der Weise einzuführen wäre, daß die Postangelegenheiten eine Gruppe für sich und ebenso die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten wieder eine selbständige Gruppe für sich zu bilden hätten, wobei an die Spitze der ersten dieser beiden Gruppen ein Verwaltungsbeamter, an die der zweiten ein technischer Beamter in einander vollständig gleichgeordneter, dem Direktionsvorstande unmittelbar untergeordneter Stellung zu berufen wäre. Über die Angelegenheiten, die der technischen Gruppe zugewiesen werden sollten, gehen die Anschauungen der Direktionen auseinander, indem die einen lediglich die reinen Betriebsangelegenheiten des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes der technischen Gruppe überwiesen wissen wollen, die anderen ihr überdies auch noch die Personalangelegenheiten der technischen Organe der Post- und Telegraphenanstalt in größerem oder kleinerem Umfange zuweisen möchten. Auch darüber sind die Meinungen geteilt, ob die Bearbeitung von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten rein juristischer Natur nicht doch zweckmäßig einem eigenen, aus Verwaltungsbeamten gebildeten, der Postgruppe eingegliederten Referate zuzuweisen wären.

Jedenfalls vertreten aber auch die Post- und Telegraphendirektionen und mit ihnen fast alle Vorstände des technischen Dienstes, in deren Einvernehmen die gutächtlichen Äußerungen abgegeben wurden, den gleichen Standpunkt, daß die Einheitlichkeit der Verwaltung in der Leitung der Post- und Telegraphendirektionen aufrechtzuerhalten wäre.

Lediglich in der Verwaltung der Ämter wurde eine Trennung in der Weise empfohlen, daß reine Telegraphen- und Fernsprechämter der technischen Gruppe und alle übrigen Ämter der Postgruppe der Post- und Telegraphendirektionen unmittelbar unterstellt würden.

000062

B. Die neue Denkschrift der technischen Union.

I. Die neuerliche Forderung nach Trennung.

Obwohl sich sohin alle für die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens verantwortlichen Faktoren nicht nur in der Zentralstelle, sondern auch bei den Unterbehörden für die Beibehaltung der durch die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen verkörperten Einheitlichkeit der Verwaltung unzweideutig ausgesprochen haben und der Staatsrat die Trennung des Telegraphen- und Fernsprechwesens von dem Postwesen erst kürzlich ablehnte, hat der „Verband der im technischen Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdienste verwendeten Organe“ neuerlich unter dem Titel „Die Verwaltungsreform im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen“ eine Denkschrift überreicht, in der er abermals die Forderung nach vollständiger Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Verwaltung des Postwesens erhebt und das Verlangen stellt, daß die Leitung der gesamten Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens ausschließlich den Ingenieuren vorbehalten bleibe.

II. Die Begründung.

1. Vorhandene Mißstände.

Bei der Begründung dieser Forderung weist die Denkschrift auf die Mißstände hin, die angeblich in den genannten Verwaltungszweigen herrschen. So würden beklagt:

- a) von der Bevölkerung und der Öffentlichkeit: die beispiellose Rückständigkeit der Einrichtungen, die außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten und der Mangel an Telephonstationen,
- b) von den Bediensteten: der Mangel an Verständnis bei den Verwaltungsbeamten für einen modernen Betrieb, der Bestand hemmender Zwischenstellen und Doppelverwaltungen und das Vorherrschen eines schleppenden Formalismus,

520000
000063

- c) von den Fachleuten (Ingenieuren): die Schwierigkeit, Anregungen der Fachleute (Ingenieure) zur Geltung zu bringen, so daß deren Initiative ermattet und ihre Arbeitsfreude herabsinkt.

Eine nähere Darstellung der Ursachen der heute auf dem Gebiete des Fernsprechers unlegbar herrschenden Mißstände kann nicht den Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung bilden. Es sei jedoch nur bemerkt, daß, wenn nebst den vielen Ingenieuren, denen schon bisher die unmittelbare Obsorge für die Aufrechterhaltung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes und die zweckmäßige Ausgestaltung der Einrichtungen pflichtgemäß oblag, auch noch ein Ingenieur an der Spitze dieses Verwaltungszweiges gestanden wäre, er die durch den Krieg herbeigeführte jahrelange Einstellung der Investitionstätigkeit nicht hätte verhindern können. Auch die von den administrativen Abteilungen stets beklagte, auf die allgemeine staatsfinanzielle Lage und die politischen Verhältnisse zurückzuführende Knappheit der Baukredite, die die Rückständigkeit des Fernsprechnetzes verschuldete, war etwas von der fachlichen Qualifikation des obersten Chefs des Fernsprechwesens vollständig Unabhängiges.

Was aber besonders die Übelstände im Fernsprechnetze Wien betrifft, so hat eben der Krieg den rechtzeitigen Ersatz der nicht mehr betriebsfähigen Umschalter in den alten Vermittlungsämtern unmöglich gemacht; auch die aus den Mängeln der Gesellschaftsapparate sich ergebenden Betriebsanstände können den Verwaltungsjuristen kaum in die Schuhe geschoben werden.

2. Die nichtfachmännische Leitung.

Die Beseitigung aller beklagten Übelstände wird von der technischen Union erwartet, wenn die gesamte Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens den „Fachleuten“ überantwortet wird.

Es ist hier wohl am Platze, vorerst zu untersuchen, inwieweit den Elektrotechnikern — es sei davon abgesehen, daß die Funktionäre der technischen Abteilungen keineswegs allgemein aus der Fachgruppe der elektrotechnischen oder sonstigen Maschinenbau-Ingenieure hervorgehen, sondern sich auch z. B. Chemiker darunter befinden — auf dem gesamten Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens die in Anspruch genommene Qualität eines „Fachmannes“ zukommt.

Die Denkschrift erklärt: „Im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen ist das auszubeutende Produktionsmittel technischer Natur

und besteht aus einem äußerst komplizierten hochwertigen technischen Instrumente, so daß hier der Verwaltungsdienst vorwiegend technische Agenden umfaßt. Diese Tatsache findet ihre Bestätigung in dem Umstande, daß in der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung viermal mehr Ingenieure als Juristen tätig sind.“

Der erste Satz ist richtig; diese Tatsache trifft aber bei allen Verkehrsmitteln zu; auch der Postwagen, die Lokomotive, das Automobil und das Flugzeug sind Erzeugnisse der Technik; die Folgerung, daß deshalb der Verwaltungsdienst vorwiegend technische Agenden umfaßt, ist unrichtig. Die Verwaltung hat begrifflich mit der Technik nichts zu tun. Der Verwaltungsdienst bleibt Verwaltungsdienst, auch wenn er technische Mittel zu verwalten hat. Ob aber die Verwaltung technischer Mittel ein Techniker besorgen kann, ist eine andere Frage. Kann er es, so besitzt er schon die Eigenschaften eines Verwaltungsbeamten, ohne vielleicht hierfür ausgebildet zu sein. Das Verhältnis der Zahl der in der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung beschäftigten Techniker zu jener der Juristen kann denn doch keinen Beweis für den Charakter der Agenden liefern. Das angegebene Zahlenverhältnis spricht lediglich dafür, daß schon bisher den Technikern auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens ein weites Betätigungsfeld eingeräumt wurde.

Wenn wir die Angelegenheiten des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens kritisch prüfen, erkennen wir als solche technischer Natur:

1. alles, was die Konstruktion der Telegraphen- und Fernsprechapparate (im weitesten Umfange genommen) betrifft,
2. alles, was die Ausführung der Leitungsbauten, die Einrichtung der Telegraphen- und Fernsprechämter betrifft, und
3. jene Angelegenheiten des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbetriebes, die die Schaltung der Leitungen, Betriebsstörungen und deren Behebung u. dgl. umfassen.

Allein mit diesen Angelegenheiten, die schon nach der Organisation vom Jahre 1902 bisher wegen ihrer rein technischen Natur der alleinigen Entscheidung der Techniker überlassen waren, ist das Gebiet des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens keineswegs erschöpft. Es genügt nicht, leistungsfähige Apparate zu konstruieren, Leitungen zu bauen, die Telegraphen- und Fernsprechämter einzurichten. Noch fehlt die Nutzbarmachung der Anlagen für die allgemeinen Verkehrs-

bedürfnisse, die Einreihung der Anlagen als lebendiges Glied in den gesamten volkswirtschaftlichen Organismus und damit beginnt erst die Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiete.

Hiezu bedarf es nun in verschiedenen Richtungen einer Tätigkeit, für die der Ingenieur weit weniger Fachmann ist als der Jurist. Es gilt Verträge mit anderen Staaten abzuschließen (Telegraphen- und Fernsprechübereinkommen), die die Verkehrsbeziehungen, die Tarife, die Abrechnung zwischen den Vertragsstaaten und die Betriebsregeln festsetzen. Es bedarf der Erstellung der Tarife, bei der einerseits auf die Verkehrsbedürfnisse, andererseits auf die Ertragssicherung Bedacht zu nehmen ist; notwendig ist ferner die Aufstellung reglementärer Vorschriften (Telegraphenordnung und Fernsprechordnung), die die Rechte und Pflichten der Anstaltsbenützer und die rechtlichen Beziehungen zwischen Anstalt und Publikum regeln. Aus dem Betriebe selbst ergeben sich die mannigfachsten Fragen der Haftung und Ersatzpflicht.

Alles dies sind Belange, bei denen es sich vorwiegend um Rechtsfragen und Fragen volkswirtschaftlicher Natur handelt, zu deren Prüfung und Entscheidung gerade der Jurist als Fachmann berufen ist, während die technische und speziell die elektrotechnische Vorbildung, wenn auch der Gegenstand und Inhalt der Rechtsbeziehungen der Telegraph oder Fernsprecher ist, hiezu weder notwendig noch ausreichend ist. Und ebenso muß auf dem Gebiete des Telegraphen und Fernsprechers den im Betriebe verwendeten Beamten wieder auf diesem engeren Tätigkeitsfelde die Eigenschaft von Fachleuten zugesprochen werden.

Die Anschauung, daß für die eben besprochene Verwaltungstätigkeit der Jurist und nicht der Techniker als Fachmann zu werten sei, wird übrigens auch durch den Werdegang der beiden Beamtenkategorien gestützt.

Es ist also grundfalsch, für das Gebiet des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens ausschließlich den Ingenieur als den Fachmann hinzustellen. Denn es bestehen eben, soweit die Beamtenarbeiten in Betracht kommen, zumindest drei verschiedene Arten von Fachmännern,

- a) der Verwaltungsfachmann,
- b) der technische Fachmann,
- c) der Betriebsfachmann.

An Vorbildung bekommt der Verwaltungsfachmann die juristische Vorbildung, der technische Fachmann die Studien an der technischen Hochschule (in der Regel Maschinenbauschule), der Betriebsfachmann die ganze oder halbe Mittelschule mit. Bei der Anstalt unterziehen sich die Juristen und die Anwärter für den Betriebsdienst einer Praxis bei den Ämtern, wobei bei den Juristen darauf geachtet wird, daß sie auch den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechämter kennen lernen, die Techniker machen bei den Betriebsämtern keine Praxis, sondern werden von Anfang an nur im rein technischen Dienste verwendet. Somit stehen die Techniker hinsichtlich der Kenntnis der Ämter und des Betriebes dem Juristen und Betriebsbeamten nach. Alle drei machen den Verkehrskurs und legen die Verkehrsprüfung ab. Der Kurs und die Prüfung erstrecken sich im Telegraphen- und Fernsprechwesen auf die reglementären und betriebsdienstlichen Vorschriften sowie auf das Apparat- und Linienwesen. Es ist jederzeit erweisbar, daß die Juristen und Postamtspraktikanten die Verkehrsprüfung in den Gegenständen des Telegraphen- und Fernsprechwesens mit nicht ungünstigerem Erfolge ablegen als die technisch gebildeten Baueleven. Aus den Gegenständen des Postdienstes legen die Baueleven die Verkehrsprüfung überhaupt nicht ab. Weiterhin werden die Juristen in allen Zweigen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltungsdienstes, die Verkehrsbeamten in allen Zweigen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienstes möglichst umfassend praktisch ausgebildet. Die Techniker befassen sich weiterhin zunächst ausschließlich mit dem Linienbau- und Apparatdienste, während ihnen Betrieb und Verwaltung, soweit sie nicht mit dem Bau- und Apparatdienste unmittelbar zusammenhängen, fast vollständig fremd bleiben.

Der Jurist legt dann die Verwaltungsprüfung, der Techniker die technische Prüfung, der Verkehrsbeamte die Amtsleiterprüfung ab. Die Verwaltungsprüfung umfaßt alle Gegenstände des Telegraphen- und Fernsprechrechtes, Betriebes und der Vorschriften, die Amtsleiterprüfung umfaßt diese Gegenstände in dem Umfange, als sie für den Amtsvorstand notwendig sind, die technische Prüfung erstreckt sich nur auf das Bau- und Apparatwesen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Verwaltungsfragen. Die weiteren Angelegenheiten der Verwaltung bleiben dem Techniker fremd. Bei den kleinen Ämtern besorgt der Betriebsbeamte und Vorstand alle Dienstzweige: Post, Telegraph und Fernsprecher, ähnlich werden bei den kleinen Post-

000067

direktionen die Verwaltungsbeamten in allen Verwaltungszweigen: Post, Telegraph und Fernsprecher durchgebildet und verwendet; bei den großen Betrieben und Direktionen werden die Verkehrs- und Verwaltungsbeamten nach der allgemeinen Ausbildungszeit in der Regel in einem Zweige, also entweder im Post- oder Telegraphen- oder Fernsprechdienste dauernd verwendet und verbringen dort den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit. Die Techniker bleiben dauernd im Bau- und Apparatuswesen und den damit im engsten Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten verwendet.

Das Vorausgehende beweist, wie grundfalsch die Behauptung ist, daß im Telegraphen und Fernsprecher nur der Ingenieur Fachmann sei. Verkehrsbeamte, die oft durch Jahrzehnte den Betrieb der größten Telegraphen- und Fernsprechämter leiten, sowohl mit dem eigentlichen Betriebe als auch mit dem Linien- und Apparatuswesen aufs gründlichste vertraut sein müssen und sich diese Kenntnisse nicht bloß durch Praxis, sondern durch spezielles Studium erworben haben, nicht als Fachbeamte anzuerkennen, ist ebenso falsch, als diese Eigenschaft jenen Verwaltungsbeamten abzuerkennen, die nach gründlichster Ausbildung den administrativen Teil der Geschäfte des Telegraphen- und Fernsprechdienstes besorgen.

3. Zweckwidrigkeit der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Die These, „die seit 1. Februar 1919 bestehende Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen ist zweckwidrig“, ist durch nichts erwiesen; es wäre wohl auch schwer, dafür einen Nachweis zu erbringen, denn die Geschäftsordnung der neuen Generaldirektion ist erst am 1. März in Wirksamkeit getreten, und da die Denkschrift schon im März verfaßt wurde, blieb weder der Generaldirektion die Zeit, sich als zweckwidrig zu erweisen, noch denen, die dies behaupten, sich ein Urteil zu bilden.

Die Geschäftsordnung gewährleistet übrigens die weitestgehende Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit und sie wird im allgemeinen tadellos gehandhabt. Daß die Sektion III für Telegraphen-, Telephon- und Rohrpost ganz unter „juristischem Einfluß“ stehe, soll besagen, daß der Generaldirektor juristische Vorbildung hat, verschweigt jedoch, daß er durch viele Jahre den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst aller Länder des bestanden Österreichs namens des Handelsministe-

riums inspiziert und durch rund 12 Jahre den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in zwei Direktionsbezirken (Wien und Linz) geleitet hat. Es wird also wohl schwer fallen, ihm die Eigenschaft als Fachmann auch für Telegraphen- und Fernsprechwesen abzusprechen.

Der behauptete Nachteil, daß der technische Dienst seither über den Kopf des Vorstandes der Sektion III hinüber von einem dem Generaldirektor unterstellten Inspektor beaufsichtigt werde, konnte nicht in die Erscheinung treten, weil der mit der Inspektion betraute Beamte bisnun im Verbands der Sektion III geblieben ist und noch keine Inspektionsreise unternommen hat.

Die an der Generaldirektion geübte Kritik ist auch insoweit zumindest verfrüht, als die Reformen, die zur Hebung des Einflusses der Techniker bei den Direktionen beabsichtigt sind, wegen der Kürze der Zeit noch nicht durchgeführt werden konnten, sondern erst von den Post- und Telegraphendirektionen begutachtet worden sind.

Gerade die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen hat übrigens der zeitgemäßen Forderung Rechnung getragen, daß den Bediensteten der verschiedenen Dienstgruppen eine ihrer Vorbildung und beruflichen Ausbildung entsprechende Betätigung und die Möglichkeit des Auswirkens ihrer besonderen Fähigkeiten gewährleistet werde.

Die Verwaltung des auf technischen Einrichtungen fußenden Telegraphen- und Fernsprechdienstes wurde in der Sektion III zusammengefaßt und einem technischen Sektionsleiter unterstellt. Die Bearbeitung aller Angelegenheiten einschließlich des Personalwesens erfolgt außer in zwei rein verwaltungsrechtlichen Abteilungen ausschließlich durch Techniker und auch die rechtskundigen Leiter dieser zwei Abteilungen unterstehen dem technischen Sektionsvorstande. Es ist daher volle Gewähr dafür gegeben, daß für die Techniker auf dem ihnen zur völlig freien Betätigung überlassenen Gebiete des rein technischen Dienstes die Möglichkeit des Auswirkens besteht und daß ihnen auch in Verwaltungsangelegenheiten der mit Rücksicht auf technische Einrichtungen zukommende ausschlaggebende Einfluß gesichert ist.

Inwieweit sie bei dieser Organisation auf Schwierigkeiten stoßen, Anregungen zur Geltung zu bringen, so daß ihre Initiative ermattet und ihre Arbeitsfreudigkeit herabsinke, ist nicht erklärlich.

Freilich konnte auch diese Organisation nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß zur Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprech-

0000069

anlagen nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen und daß daher nicht alles ausgeführt werden kann, was vom technischen Standpunkte aus zweckmäßig und wünschenswert wäre. Die Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel war schon im alten Österreich die Ursache der Rückständigkeit auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens und Deutschösterreich ist noch viel ärmer, als es Österreich war. Da nun früher immer die juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten die Kredite zu verwalten hatten, so mußten sie pflichtgemäß gegen so manchen Plan der Techniker Einspruch erheben, der bei aller Vortrefflichkeit eben die vorhandenen Mittel überschritt. Daß dieselben Juristen jahraus jahrein unermüdlich bestrebt waren, günstigere Kredite zu erwirken, und daß ohne diese ihre Tätigkeit meistens noch viel geringere Mittel für technische Zwecke bereitgestellt worden wären, hinderte nicht, daß die Techniker in ihnen diejenigen sahen, die ihrer Initiative und ihrem schöpferischen Wirken entgegentraten. Doch auch in diesen Verhältnissen ist eine Änderung eingetreten, indem gegenwärtig die Verwaltung der Kredite für technische Zwecke ausschließlich in den Händen der Techniker ruht. Wohl muß der Generaldirektor, also gegenwärtig ein Jurist, als der verantwortliche Leiter der Verwaltung auf die Einhaltung der Kredite sehen; das müßte er aber ebenso tun, wenn er ein Techniker wäre, und gerade der gegenwärtigen Leitung ist es gelungen, bei der Finanzverwaltung ein langfristiges und großzügiges Investitionsprogramm auf dem Gebiete des Telegraphen und Fernsprechers durchzusetzen. Es fehlt daher jeder Grund, in der Tätigkeit der Verwaltungsjuristen ein Hemmnis der freien Betätigung der Techniker zu erblicken.

4. Schädlichkeit der Gemeinsamkeit.

Die Behauptung, „die Gemeinsamkeit mit der Postverwaltung ist schädlich“, zeugt von einer geradezu staunenswerten Unkenntnis. Es gibt nur noch wenige Länder, in denen die Post- und Telegraphenverwaltung nicht vereinigt ist. Im Laufe der Zeit haben die Regierungen der einzelnen Staaten, wo getrennte Verwaltungen bestanden, die Vereinigung durchgeführt; aber bisher hat noch kein Staat die vereinigte Verwaltung getrennt; Deutschösterreich würde als erster Staat diesen Schritt tun und es darf wohl sehr bezweifelt werden, daß die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung geneigt sein werde, ihn nachzuahmen; er müßte also beim Anschluß an Deutschland und bei der Angliederung des deutschösterreichischen Post- und Telegraphenwesens an das deutsche wahrscheinlich wieder zurückgetan werden.

Wenn diese Tatsache hinreichend erwogen wird, ist es wohl nicht notwendig, auf alle unter dieser Überschrift zusammengehäuften, aber nicht erwiesenen Schlagworte einzugehen.

Es ist nur allgemein darauf zu verweisen, daß nur jemand, der die Verhältnisse gar nicht kennt, die Behauptung aufstellen kann, es würden unter der jetzigen Verwaltung einerseits Post, anderseits Telegraph und Fernsprecher von dem gleichen (postalischen) Standpunkte beurteilt, indem ja schon früher ausgeführt wurde, daß, soweit es die Arbeitsteilung erheischt, Verwaltungs- und Verkehrsbeamte für die Post und für den Telegraph sowie Fernsprecher ihre besondere Ausbildung und Schulung erfahren. Die Ausführungen der Denkschrift über die Versetzung von Verkehrsbeamten aus dem Telegraphen- in den Postdienst, die als besonders nachteilig hingestellt wird, spielen auf einige Fälle an, in denen Verkehrsbeamten der technischen Abteilung der Postdirektion Wien, die dort einen bequemen Dienst hatten, bei der Bewerbung um höhere Stellen bedeutet werden mußte, daß sie diese erst dann erreichen könnten, wenn sie einen für solche Posten vorgeschriebenen Verwendungsturnus bei den Ämtern durchgemacht haben würden.

Die Behauptung, daß die Gemeinsamkeit die Klarheit der Kreditgebarung trübe, enthält insofern etwas Wahres, als die weit erträgnisreichere Post die Abgänge und Investitionen bei Telegraph und Fernsprecher decken muß. Bei Trennung der Verwaltung würde die Passivität des Telegraphen und Fernsprechers klar hervortreten.

5. Verwaltungsreform.

Schließlich bringt die technische Union ihre Forderung auf Trennung des Telegraphen- und Fernsprechwesens von der Post in Verbindung mit der seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit vielfach erörterten und mit Recht aufgestellten Forderung nach einer zeitgemäßen Verwaltungsreform.

„Wenige, aber gediegene und gut bezahlte, dem Volkswohle dienende Bedienstete, deren tüchtigste auf den richtigen Platz gestellt werden.“

„Die Verwaltung muß von einem modernen, freien und schöpferischen Geist erfüllt sein, sie muß jedem formalen Bureaokratismus fernstehen.“

„Ein wirtschaftliches Tarifsystern, ergiebigere Ausnützung der vorhandenen Anlagen und Betriebsstätten, die Auflassung überflüssiger

0500071

Dienststellen müssen die nächsten Ziele sein. Die rationelle und rechtzeitige Ausgestaltung von Telegraph, Telephon und Rohrpost sowie die Erschließung neuer Einnahmsquellen sollen folgen.

Die ganze Verwaltung wird sich dabei automatisch vervollkommen und schrittweise zu Musterleistungen emporsteigen.“

Diese an sich gewiß anstrebenswerten Erfolge erwartet die technische Union von der Trennung von der Post und der Unterstellung unter die Leitung eines Ingenieurs.

Verwaltungsreform bedeutet Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit.

Aus der folgenden Besprechung wird sich ergeben, inwieweit die von der technischen Union geplante Organisation dem Wesen einer zeitgemäßen Verwaltungsreform gerecht wird.

C. Der Organisationsentwurf der technischen Union.

Die allgemeinen Grundsätze der geplanten Organisation lauten:

I. Allgemeine Grundsätze.

1. *Die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens ist von jener des Postwesens grundsätzlich in allen Dienststellen zu trennen.*

2. *Der gemeinsame Betrieb in den Post- und Telegraphenämtern ist dort weiterzuführen, wo dies aus wirtschaftlichen und personellen Gründen unerlässlich ist.*

3. *Die Leitung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens ist ausschließlich den Ingenieuren vorbehalten.*

Es ist klar, daß der zweite Grundsatz eine Ausnahme von dem ersten bedeutet. In ihm tritt die Schwierigkeit zutage, auf die die Trennung stößt. Sie kann eben nicht vollständig durchgeführt werden und die Aufgabe der Organisation besteht daher hauptsächlich darin, die richtige Einordnung der gemeinsamen Betriebsstellen in die zwei grundsätzlich getrennten Körper zu finden.

Die technische Union stellt sich nun die Organisation der Verwaltung vor, wie folgt:

II. Organisation der Verwaltung.

A. Im Staatsamte.

1. *Im Staatsamte für Verkehrswesen sind zwei selbständige Sektionen zu errichten, von denen die eine die Zentralverwaltung für die Post, die andere die Zentralverwaltung für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen besogt.*

2. *Die Leiter der beiden Sektionen sind einander gleichgestellt. Sie vertreten den von ihnen geleiteten Verwaltungszweig nach außen hin und sind dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt und verantwortlich.*

000073

3. Die Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten obliegt einem fallweise einzuberufenden Gremium, welches die beiden Leiter und eine Reihe von aus beiden Sektionen in gleicher Anzahl entsendeten Beamten umfaßt; den Vorsitz führt der Leiter jener Sektion, von welcher die betreffende Angelegenheit ausgegangen ist. Wird ein Mehrheitsbeschluß nicht erzielt, so haben die beiden Sektionsleiter dem Staatssekretär einen gemeinsamen Vortrag zu halten, welcher die Entscheidung zu treffen hat.

Die Trennung in zwei Sektionen und die selbständige Leitung einer jeden Sektion läßt sich durchführen. Allerdings ist nicht klar zum Ausdruck gebracht, ob es sich um die Schaffung zweier Sektionen im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt oder zweier Generaldirektionen. Der Hinweis unter Z. 1, daß die Sektionen selbständig und daß sie Zentralverwaltungen sein sollen, ferner der Hinweis unter Z. 2, daß jeder Leiter seinen Verwaltungszweig nach außen hin vertritt, läßt eher die Deutung auf zwei Generaldirektionen zu; denn der Chef einer Sektion hat nach der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation kein Vertretungsrecht nach außen hin. Übrigens würden die Gründe, die vor kurzem die Umwandlung der Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel in eine selbständige Generaldirektion veranlaßten, auch durch die Abgliederung des Telegraphenwesens an Gewicht nichts einbüßen. Dagegen muß das schwerste Bedenken gegen die Z. 3 erhoben werden. Diese Bestimmung würde eine vollständige Neuheit in unserem Behördenorganismus einführen, und zwar eine Neuheit, die nicht nur dem bisherigen Verwaltungsrechte widerstreiten würde — darüber könnte man sich hinwegsetzen — sondern die — was ausschlaggebend ist — als vollständig zweckwidrig bezeichnet werden muß.

a) Verwaltungsrechtlicher Aufbau.

Nach ihrer Verfassung unterscheidet man Einzelbehörden und Kollegialbehörden. Bei Einzelbehörden ist der Geschäftsauftrag einer Person erteilt, ihr steht das Beschluß- und Entscheidungsrecht zu. Sie kann dieses Recht zum Teile auch anderen Personen übertragen, bleibt aber nach außen verantwortlich.

Bei Kollegialbehörden ist ein Beschluß oder eine Entscheidung an das Zusammenwirken mehrerer Personen gebunden. Aber auch da ist das Recht der Geschäftsleitung, der Dienstaufsicht und der Vertretungsgewalt einer Person übertragen.

In Deutschösterreich bestehen Kollegialbehörden nur auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, alle Verwaltungsbehörden sind Einzelbehörden.

Die Organisation der Postbehörden einerseits und der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbehörden andererseits, die den Technikern vorschwebt, ist nun weder eine Einzel- noch eine Kollegialbehörde.

Die obersten Verwaltungsstellen wären als Sektionen des Staatsamtes für Verkehrswesen keine selbständigen Behörden. Gesetzlich aber den Fall, ihr Wirkungskreis ließe sich doch als solcher ansehen, so wären sie Einzelbehörden, die in gewissen gemeinsamen Sachen durch Gremialbehörden wieder zu einer einzigen Kollegialbehörde verschmelzen, allerdings mit der ganz unmöglichen Wirkung, daß diese Behörde selbst bei Meinungsverschiedenheit des Kollegiums zu gar keinem Beschlusse kommen kann.

- b) In allen gemeinsamen Angelegenheiten muß, wenn ein Mehrheitsbeschluß nicht erzielt wird, die Entscheidung des Staatssekretärs angerufen werden. Es ist vollkommen denkbar, daß möglicherweise auch in minder wichtigen Angelegenheiten ein solcher Mehrheitsbeschluß nicht zustandekommt. Daß in solchen Fällen der Staatssekretär um seine Entscheidung angerufen wird, ist eine ganz unnötige Belastung und Belästigung dieser hohen Stelle. Wenn der Staatssekretär infolge der Selbständigkeit der Leiter der Sektionen in großen und wichtigen Fragen mit deren Behandlung gar nicht befaßt wird, so ist es damit wohl nicht vereinbar, daß er sich vielleicht mit zahlreichen Fragen untergeordneter oder nebensächlicher Art beschäftigen soll, bloß weil zwischen den Referenten eine Einigung nicht erzielt werden kann. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß dies keine Vereinfachung und keine Beschleunigung der Verwaltung bedeutet.

Lebhafte Bedenken ruft aber auch die Art und Weise der Zusammensetzung des Gremiums hervor.

Von jeder Generaldirektion soll für jede Beschlußfassung eine gleiche Zahl von Mitgliedern verwendet werden. Auf der einen Seite ist aber nur z. B. ein Referent mit der Sache befaßt, auf der anderen zwei oder drei, daher müssen auch dort ein oder zwei Beamte mehr herangezogen werden. Diese sind möglicherweise an der Sache gar nicht beteiligt, was schon in gewisser Beziehung gegen dieersprießlichkeit spricht; wichtiger ist aber, daß sie für Angelegenheiten, die

000075

vielleicht nur von ganz untergeordneter Art sind, ihrer sonstigen Arbeit entzogen werden. Daß nun gar bei allen solchen Verhandlungen beide Leiter der Sektionen oder Generaldirektionen jedesmal beteiligt sein müssen, bedeutet gewiß eine ganz überflüssige Inanspruchnahme dieser beiden Persönlichkeiten, die dadurch ihren sonstigen, meistens wohl wichtigeren Aufgaben entzogen werden. Man vergleiche nur die in III, B, des Organisationsplanes angeführten Angelegenheiten, die als gemeinsam zu behandeln sind. Gegenwärtig ist die Entscheidung über einen großen Teil dieser Angelegenheiten vollständig dem Departementvorstande überlassen.

Schließlich müssen beide Generaldirektoren, wenn ein Mehrheitsbeschluß nicht zustandekommt, in einem gemeinsamen Vortrage die Entscheidung des Staatssekretärs einholen. Es müssen dem Staatssekretär der Sachinhalt und die Gründe für die Auffassung eines jeden Teiles vorgetragen werden, es entsteht eine neuerliche Erörterung des Gegenstandes, was ebenfalls wieder Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt. Unter Umständen erklärt sich der Staatssekretär außerstande, gleich eine Entscheidung zu treffen und verlangt die Einsicht in die Akten. Wahrlich, eine Art der Erledigung, die alles andere ist, nur nicht einfach, rasch und zeitgemäß.

B. Bei den Direktionen.

1. *Die Verwaltung des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens in den deutschösterreichischen Ländern ist durch Behörden zu besorgen, welche die Amtsbezeichnung „Post- und Telegraphendirektion“ führen. Jede Direktion besteht aus zwei selbständigen Gruppen, der Postgruppe und der Telegraphengruppe (welcher auch die Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten zugewiesen sind).*

2. *Die Leiter der beiden Gruppen sind einander gleichgestellt. Sie vertreten den von ihnen geleiteten Verwaltungszweig nach außen hin und sind dem Staatsamte für Verkehrswesen unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.*

3. *Die Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten obliegt einem fallweise einzuberufenden Gremium, welches die beiden Gruppenleiter und eine Reihe von aus beiden Gruppen in gleicher Anzahl entsendeten Beamten umfaßt. Den Vorsitz führt der Leiter jener Gruppe, von welcher die Angelegenheit ausgegangen ist. Wird ein Mehrheitsbeschluß nicht erzielt, so ist von der anregenden Gruppe im kürzesten Wege die Entscheidung beim Staatsamte für Verkehrswesen einzuholen.*

Ist schon die geplante Organisation beim Staatsamte unzuweckmäßig, so muß sie bei den Direktionen als ganz und gar unmöglich bezeichnet werden.

Die Post- und Telegraphendirektion würde einerseits eine Einzelbehörde mit zwei gleichgestellten Geschäftsträgern und andererseits eine Kollegialbehörde mit der bereits oben erwähnten Unmöglichkeit sein, bei verschiedenen Meinungen zu einem Beschlusse zu gelangen. Eine solche auf gänzlicher Verkennung des Behördenorganismus beruhende Einrichtung scheidet als Einzelbehörde an dem Mangel des einheitlichen Geschäftsauftrages, als Kollegium an dessen Zweiteilung und dem Fehlen einer bei Meinungsverschiedenheiten ausschlaggebenden dritten Gewalt. Diese ist wohl in der obersten Leitung durch die Person des Staatssekretärs gegeben; in der ersten Instanz, den Post- und Telegraphendirektionen aber fehlt sie. Denn wenn das Staatsamt für Verkehrswesen entscheiden soll, so fragt es sich wieder, welche der beiden Sektionen. Vermutlich das Gremium und, wenn das nicht einheitlicher Meinung ist, der Staatssekretär. Damit ist aber der Staatssekretär auch der Vorstand der Post- und Telegraphendirektionen; es wird somit jede Gliederung der Verwaltung nach unten aufgehoben und ein Instanzenzug gegen Entscheidungen der unteren an die oberen Behörden unmöglich. Da aber der Staatssekretär für Verkehrswesen, wenn als solcher schon ein Fachmann bestellt wird, sicher immer nur Eisenbahnfachmann sein wird, so stünde schon an der Spitze der Post- und Telegraphendirektionen eine Persönlichkeit, die weder Fachmann auf dem Gebiete des Postwesens, noch für Telegraphen- und Fernsprechwesen wäre.

Wenn von der neuen Organisation verlangt wird, sie solle eine Beschleunigung in der Beschlußfassung herbeiführen und das Mittel sein, um „hemmende Zwischenstellen, Doppelverwaltungen und verschleppenden Formalismus“ zu beseitigen, den Bureaumatismus zu entfernen und „jede Angelegenheit mit Verständnis für die Bedürfnisse des täglichen Lebens unter geringstem Aufwande an Mitteln möglichst rasch und gründlich zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen“, so darf festgestellt werden, daß durch die vorgeschlagene Organisation in allen Punkten genau das Gegenteil dieser Forderungen erzielt würde.

Hier sei nur nebenbei bemerkt, daß die in der Denkschrift über das Miteinanderarbeiten der beiden Sektionen ausgeführten Leitsätze, nach denen „die zwei Sektionen im Staatsamte bzw. die beiden

Gruppen bei den Direktionen das Verhältnis wechselseitigen Vertrauens aufrechtzuerhalten und in allen gemeinsamen Angelegenheiten im kürzesten Wege womöglich von Departement zu Departement in Fühlung zu treten, einander bereitwilligst zu unterstützen und in zweckfördernder rascher Arbeit zusammenzuwirken haben“, mit den Bestimmungen über das für gemeinsame Angelegenheiten ausschließlich zuständige Gremium ganz unvereinbar sind.

Der Wirkungskreis der Behörden soll sich nach dem Organisationsplane der technischen Union gestalten, wie folgt:

III. Wirkungskreis.

A. In den ausschließlichen Wirkungskreis der Telegraphengruppe fallen folgende Obliegenheiten:

1. Alle mit den Angelegenheiten des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes zusammenhängenden technischen, administrativen, personellen, wirtschaftlichen, verkehrsdienstlichen und rechnungsmäßigen Fragen.

2. Die Disziplinargewalt über das in gemeinsamen Betriebsstätten verwendete Personal bei Verstößen im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste.

B. Zu den Obliegenheiten, welche gemeinsam zu behandeln sind, zählen:

1. Projektierung, Ausführung, Adaptierung und Erhaltung von Gebäuden für gemeinsame Zwecke.

2. Miete, Einrichtung, Vergrößerung, Verlegung, Umwandlung, Errichtung und Benennung sowie Auflassung gemeinsamer Betriebsstätten, Festsetzung der Dienststunden einschließlich Sonntagsruhe u. dgl., Festsetzung der Amts-, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungspauschalien.

3. Mitwirkung in Angelegenheiten des Personales in gemeinsamen Betriebsstätten in folgenden Fällen:

- a) Besetzung der leitenden Posten, Systemisierung der Personalstände.
- b) Qualifikationen, Belohnungen u. dgl.
- c) Versetzung des Personales von selbständigen Betriebsstätten zu gemeinsamen und umgekehrt bzw. zwischen Post- und Telegraphengruppe.
- d) Zusammenstellung des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes bzw. Amtsblattes.

000078

C. Aus wirtschaftlichen Gründen würde sich allenfalls empfehlen, folgende Angelegenheiten der Postverwaltung durch die Telegraphengruppe im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen:

1. Beschaffung von Postbetriebsgegenständen, Posteinrichtungsstücken, Postbetriebsmitteln u. dgl.
2. Materialprüfungswesen.
3. Projektierung, Ausführung, Adaptierung und Erhaltung von Gebäuden für Postzwecke.
4. Herstellung und Erhaltung von Sicherungsanlagen für Postzwecke (Alarmeinrichtungen).

Es sind also behandelt: Unter A der ausschließliche Wirkungskreis der Telegraphengruppe, unter B die zwischen Post und Telegraph gemeinsamen Angelegenheiten und unter C die Postangelegenheiten, bei denen die Post die Telegraphenverwaltung heranzuziehen hätte.

A. Zunächst muß bemerkt werden, daß die Bestimmung unter 1 mindestens nicht glücklich gefaßt zu sein scheint.

Aus der Gegenüberstellung der Z. 1 und 2 scheint sich zu ergeben, daß Z. 1 nur von jenen Dienststellen spricht, die von der Post vollständig getrennt sind, wie die Generaldirektion, die Telegraphengruppe bei der Post- und Telegraphendirektion und die schon gegenwärtig mit der Post nicht verbundenen Betriebsstellen. Andererseits ist das aber jedenfalls zu eng, denn dann entsteht im Hinblick auf die Z. B, 3, die Frage, was z. B. mit den Telegraphenangelegenheiten der gemeinsamen Betriebsstellen zu geschehen hat.

Ist aber tatsächlich gemeint, daß in den ausschließlichen Wirkungskreis der Telegraphengruppe die in Z. 1 angeführten Angelegenheiten auch bei den gemeinsamen Betriebsstellen gehören, so wären dagegen wieder schwere Bedenken zu erheben; ja, eine solche Ordnung müßte geradezu als unmöglich bezeichnet werden. Sie ließe sich zur Not noch denken, wo bei einer sogenannten gemeinsamen Betriebsstelle eine ziemlich scharfe Abgrenzung zwischen dem Post- und dem Telegraphenbetrieb möglich ist; wo aber dies nicht der Fall ist, wo z. B. bei einem Stand von 4 Beamtenkräften der Betrieb so eingerichtet ist, daß sie sich in den verschiedenen Dienstzweigen abwechselnd betätigen, z. B. eine Kraft gesamte Postaufgabe, eine zweite Postabgabe, die dritte den Telegraphendienst, die vierte den Sparkassendienst, da muß es als ganz ausgeschlossen bezeichnet werden, daß für dasselbe Personal zwei Anordnungsgewalten bestehen. Gemeinsam soll ja bei solchen

Betriebsstellen nach B, Z. 2, nur die Festsetzung der Dienststunden einschließlich der Sonntagsruhe u. dgl. sein (was heißt übrigens u. dgl. ?); alle übrigen personellen Angelegenheiten sollen, soweit sie mit dem Telegraphendienst im Zusammenhange stehen, der ausschließlichen Anordnungsgewalt der Telegraphenverwaltung unterliegen, z. B. die Gewährung von Urlauben, die Verhängung von Ordnungsstrafen. Daß das zu den größten Schwierigkeiten, zu unlösbaren Widersprüchen führen muß, bedarf keines eingehenden Beweises.

Geradezu als eine verwaltungsrechtliche Ungeheuerlichkeit muß es aber bezeichnet werden, daß nach A, 2 ein und dasselbe Personal zwei verschiedenen Disziplinalgewalten verantwortlich sein soll. Verstöße im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste fallen häufig Angestellten zur Last, die auch den Postdienst nachlässig versehen, ja gerade das Zusammentreffen von Verstößen in beiden Dienstzweigen gibt oft wohl erst der Vorschriftswidrigkeit den ernstesten Charakter des Disziplinarvergehens. Welche von beiden Gewalten hat dann das Disziplinarverfahren durchzuführen? Oder haben es beide zu tun? In Angelegenheiten, die wie das Disziplinarrecht so tief in das Schicksal der Angestellten eingreifen, müßten doch wenigstens die Wirkungskreise klar abgegrenzt sein.

Daß zur Änderung der Bestimmung über die Disziplinalgewalt eine Änderung des Gesetzes über die Dienstpragmatik notwendig wäre, sei nur nebenbei bemerkt.

Nun sollen aber auch vorgreifend die Bestimmungen unter Z. B 3 besprochen werden. Hier taucht eine neue Einrichtungsform auf, die in den Grundsätzen über die Ausübung der Verwaltungstätigkeit nicht vorgesehen ist, nämlich eine Mitwirkung der Telegraphenverwaltung in gemeinsamen Betriebsstätten.

Mangels einer Einschränkung müßte jede Besetzung eines leitenden Postens, jede Systemisierung der Personalstände, jede Versetzung des Personals von selbständigen Betriebsstellen zu gemeinsamen und umgekehrt an die Mitwirkung der Telegraphengruppe gebunden sein. Wenn dies auch bei den leitenden Posten verständlich wäre, so ist es nicht verständlich in den übrigen Fällen. Wenn z. B. bei der Paketaufgabe, bei den Briefträgern, bei der Paketzustellung eine Vermehrung oder Verminderung des Personals stattfinden soll, so soll auch in diesen Fällen die Telegraphengruppe mitwirken. Ja, welches Interesse hat denn die Telegraphengruppe an diesen Maßnahmen? Welcher Titel besteht überhaupt, auf den sich die Telegraphengruppe zur Geltend-

machung eines solchen Anspruches berufen könnte? Das heißt einfach den Postbetrieb vollständig vom Veto der Telegraphengruppe abhängig machen. Eine solche Regelung muß als vollständig ausgeschlossen bezeichnet werden. Der Zweck der Neuregelung soll ja darin bestehen, jeder Gruppe eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gewähren; hier ist dieser Zweck in Rücksicht auf die Postverwaltung geradezu umgekehrt.

Und wie, wenn es bei dieser Mitwirkung zu keiner Einigung kommt? Soll z. B. die Systemisierung des Personalstandes beim Paketzustelldienste unterbleiben, weil die Telegraphengruppe Einwendungen erhebt, die die Postverwaltung als nicht gerechtfertigt ansieht? Oder soll es wieder zur gremialen Beratung kommen? Nach dem Entwurfe ist dies keine gemeinsame Angelegenheit, daher ist die gremiale Beratung ausgeschlossen. Es bleibt daher nur der Weg der Aufsichtsbeschwerde übrig und in letzter Linie die Anrufung der Entscheidung des Staatssekretärs, nicht auf Grund der Einrichtung unter II, A, Z. 3, und B, Z. 3, sondern auf Grund des Verfahrens über die Aufsichtsbeschwerde.

Also auch hier wieder die Erschwerung, Verschleppung, Verwicklung des Amtsganges, und gewiß, ganz sachlich und unvoreingenommen betrachtet, kein Zeichen einer glücklich ordnenden Hand.

B. Obliegenheiten, welche gemeinsam zu behandeln sind.

Zu 1. Für diese Angelegenheiten ist gegenwärtig das Staatsamt für Handel und Industrie, Gewerbe und Bauten zuständig.

Sollte aber die Abänderung dieser Bestimmung beabsichtigt sein, so darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Telegrapheningenieure in der Regel auf dem Gebiete des Hochbaues ebensowenig Fachmänner sind wie die Verwaltungsbeamten der Post, daß es sich also um die Durchbrechung des Grundsatzes handeln würde, daß jede Angelegenheit von einem Fachmanne erledigt werden soll.

Im übrigen dürfte eine Verständigung der beiden Verwaltungen über die dem Bauherrn zukommenden Rechte und Pflichten bei gemeinsamen Gebäuden und über die unter B, 2, angeführten Gegenstände unerläßlich sein. Daß die von der technischen Union hiefür vorgeschlagene Form aber die denkbar unglücklichste ist, wurde schon oben angeführt.

Zu B, 3. Mitwirkung in Angelegenheiten des Personals.

Darüber ist schon früher das Wichtigste gesagt worden. Bemerket sei nur, daß auch die Frage der Zuständigkeit in Qualifikationssachen gegenwärtig durch die Dienstpragmatik gesetzlich geregelt ist und daher eine Änderung dieses Gesetzes notwendig wäre.

Daß die Zusammenstellung des Post- und Telegraphenverordnungsblattes nicht zu den Personalangelegenheiten gehört, sei nur nebenbei erwähnt. Auffällig ist nur, daß der Entwurf am gemeinsamen Verordnungsblatte festhält, obwohl hier die Trennung ohneweiters durchführbar wäre.

C. Heranziehung der Telegraphengruppe zu Angelegenheiten des Postdienstes.

Zu 1. Ein wichtiger Teil von Postbetriebsmitteln, die Eisenbahnwagen, werden entweder von Bahnverwaltungen selbst beigestellt oder im Einvernehmen mit ihnen hergestellt. Zu einer Heranziehung von Telegraphenfachmännern liegt kein Anlaß vor. Welchen Bedürfnissen sonstige Postbetriebsgegenstände, wie Tische, Kassen, Stempelmaschinen, Postwagen usw. zu dienen haben, kann nur die Postverwaltung beurteilen. Zu ihrer Ausführung aber bedarf sie des Elektrotechnikers nicht.

Zu 2. Für das Materialprüfungswesen bestehen bei der Postverwaltung mehrere geeignete Stellen. Soweit diese nicht ausreichen, muß sie in erster Linie die Mithilfe jener Fachanstalten in Anspruch nehmen, die organisationsgemäß dazu berufen sind, wie das technologische Gewerbemuseum. Hauptsächlich handelt es sich um die Prüfung von Stoffen für Kleider, der Beschaffenheit von Papier u. dgl.

Zu 3. Für diese Angelegenheiten ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuständig und es liegt nicht der geringste Anlaß dazu vor, an Stelle von dessen Fachleuten die Nichtfachleute der Telegraphenverwaltung heranzuziehen.

Zu 4. Diese Arbeiten werden am besten den konzessionierten Installateuren übertragen.

Den Schluß des Organisationsentwurfes der technischen Union bilden folgende Bestimmungen:

IV. Budget.

Die budgetäre Gebarung hat für Post und für Telegraph (bzw. Telephon) grundsätzlich getrennt stattzufinden. In gemeinsamen Betriebsstätten bleibt die Kassengebarung gemeinsam (nach Analogie der Postsparkasse).

Die Auslagen für gemeinsame Einrichtungen sind nach einem Schlüssel gegenseitig aufzuteilen.

Daß die getrennte Verwaltung eine getrennte Budgetierung verlangt, ist selbstverständlich.

000082

Nach dem Vorschlage soll aber in gemeinsamen Betriebsstätten die Kassengebarung gemeinsam sein, und zwar nach Analogie der Postsparkasse. Dieser Vergleich ist unrichtig. Es gibt keine gemeinsame Kassengebarung der Postverwaltung und des Postsparkassenamtes. Der Postsparkassendienst der Postämter ist vielmehr ein Bestandteil des postamtlichen Kassendienstes, über den mit dem Postsparkassenamte abgerechnet wird. Für die Postverwaltung handelt es sich um eine dem Postanweisungsdienste analoge durchlaufende (Kontokorrent-) Gebarung. Für die Betriebsauslagen kommt das Postsparkassenamt nur insofern auf, als es den Postämtern die für die Ausübung des Postsparkassendienstes erforderlichen Drucksorten beistellt und sein Betriebsüberschuß, vorausgesetzt, daß sich ein solcher ergibt, der Postverwaltung zukommen soll. Der Vorschlag, die Abrechnung mit der Telegraphenverwaltung in der Form durchzuführen wie mit dem Postsparkassenamt, ist sachlich auch deswegen undurchführbar, weil mit der Telegraphenverwaltung nicht bloß über die bei den Postämtern vorkommenden Telegraphen- und Fernsprecheinnahmen und -ausgaben sondern auch über den Anteil an den Betriebsauslagen der Postverwaltung für den Telegraphen- und Fernsprechdienst fortlaufend abgerechnet werden muß.

Ein weiterer erheblicher Mangel des Vorschlages besteht darin, daß in größerem Umfange eine Bauschberechnung des Betriebskostenanteiles stattfinden soll, denn dadurch wird zweifellos die wirkliche geldliche Gebarung der beiden Geschäftszweige verdunkelt. Daß die Bauschvergütungen aber einen großen Umfang annehmen werden, kann nicht bestritten werden. Auch aus diesem Grunde muß jede andere Regelung, die eine solche Fehlerquelle entweder ganz vermeidet oder doch auf das möglichst geringe Maß einschränkt, dem vorliegenden Vorschlage vorgezogen werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich wohl mit voller Überzeugung, daß die geplante Neueinrichtung der Verwaltung unbrauchbar ist: Sie ist weder geeignet, den Geschäftsgang zu vereinfachen, noch ihn zu beschleunigen oder auch nur zu verbilligen, sie schafft Zwischenglieder, die ganz unnötig sind, nimmt die Tätigkeit gerade der höheren Stellen für Dinge in Anspruch, die zur Sache in keinem richtigen Verhältnisse stehen, und liefert zahlreiche Möglichkeiten von Unstimmigkeiten und Kompetenzeingriffen. Nicht zuletzt gibt sie auch kein verlässliches Bild über die budgetäre Gebarung der beiden Verwaltungszweige.

D. Organisationsentwurf der General- direktion.

Wenn schon die Verwaltung des Telegraphenwesens abgetrennt werden muß, dann kann nur eine gründliche Trennung befürwortet werden, die auch beim Betrieb nicht halt macht. Den Versuch einer derartigen Regelung stellt der aus der Anlage ersichtliche Organisationsentwurf dar. Er bildet eine verwaltungstechnisch wenigstens mögliche Lösung der der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aufgedrängten und ihrem grundsätzlichen Standpunkte widersprechenden Aufgabe.

Ist die Trennung unvermeidlich, dann obwalten keine schwerwiegenden Bedenken dagegen, sie bei möglichst vielen Ämtern durchzuführen. In sehr vielen Fällen nimmt auch heute schon der Telegraphenbetrieb bei den Ämtern eine gewisse Sonderstellung ein und es braucht nur in dieser Beziehung um einen oder zwei Schritte weitergegangen zu werden.

Wo aber eine Abtrennung des Telegraphendienstes vom Postdienste nicht möglich ist, weil das Amt zu klein, z. B. nur von einer Kraft besetzt ist, da muß unbedingt aus Gründen einer ersprießlichen Geschäftsführung auf einer einheitlichen Leitung und auf der Einordnung in den Anordnungsbereich einer einzigen Verwaltung bestanden werden. Die Postämter würden also der Postdirektion, die Telegraphenämter, denen auch gewisse einfache Zweige des Postdienstes übertragen sind, der Telegraphendirektion in allen Belangen unterstellt bleiben.

Hievon ausgenommen wären bei den Postämtern einerseits die rein technischen Amtshandlungen, wie die Einrichtung der Telegraphenleitungen, die Behebung von Störungen u. dgl., deren Besorgung Sache der technischen Organe der Telegraphenverwaltung wäre, und andererseits der Telegraphen- und Fernsprechdienstbetrieb, bei dessen Besorgung die Postämter an die Vorschriften der Telegraphenverwaltung gebunden wären; jedoch müßte diese ihre Aufträge an die Postämter im Wege der Postdirektion erteilen, außer wenn Gefahr

im Verzuge ist. Eine ähnliche Organisation wurde bei der Errichtung der Postsparkasse in Bosnien eingeführt. Bei Einrichtung dieses Dienstes wurde im allgemeinen nach dem Vorbilde der österreichischen Postsparkasse vorgegangen; jedoch gerade in dem Gegenstande, auf den es gegenwärtig ankommt, wurde dieses Beispiel vollständig verlassen, und zwar verlassen aus dem Grunde, weil die einschlägigen Verhältnisse nicht zur Nachahmung verlockten. Die Postämter in Bosnien besorgen zwar den Postsparkassendienst, sind aber in jeder Hinsicht vollständig und ausschließlich der Postdirektion unterstellt und der gesamte Schriftenverkehr zwischen den Postämtern als Sammelstellen und der Postsparkasse wickelt sich über die Postdirektion ab; jedes Schriftstück der Postsparkasse an die Ämter und jedes Schriftstück der Ämter an die Postsparkasse läuft bei der Postdirektion durch. Es haben sich daraus nicht nur keine Schwierigkeiten ergeben, keine Verzögerungen oder Verschleppungen, sondern eine gegenseitige sehr enge Fühlungnahme zwischen den beiden Verwaltungszweigen, die ein sehr zweckmäßiges Ineinanderarbeiten gestatten. Ähnlich sind die Verhältnisse auch — und dieses Beispiel liegt uns noch viel näher — bei der Besorgung des Telegraphendienstes durch die Eisenbahnen. Viele Eisenbahnstationen sind auch Auf- und Abgabeämter für den staatlichen Telegraphenverkehr. Seit jeher unterstehen aber auch in diesem Geschäftszweige die Eisenbahnstationen in jeder Richtung den Bahnverwaltungen, und die Enflußnahme der Staats-telegraphenverwaltung ist nur auf dem Wege über die Bahnverwaltung selbst möglich.

Ob nicht in gewissen laufenden Angelegenheiten der unmittelbare Verkehr zwischen den Postämtern und der Telegraphenverwaltung zuzulassen wäre, müßte erwogen, allenfalls an der Hand der Erfahrung beurteilt werden.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht jedenfalls die vollständige Beseitigung der Gremien sowohl beim Staatsamte, als auch bei den Direktionen, sie vermeidet die sehr gekünstelte Gestaltung des Wirkungskreises mit ihren zahlreichen Anlässen zu Meinungsverschiedenheiten u. dgl. Wo ein Einvernehmen notwendig ist, soll dieses, wie das schon bisher immer geschehen ist, im aller kürzesten Wege hergestellt werden, d. h. durch Besprechung der Referenten, gegebenenfalls durch Rücksprache zwischen den beiden Generaldirektoren oder Direktoren.

Die hier vertretene Regelung vermeidet auch die Mängel, die dem von der anderen Seite vorgeschlagenen Plane hinsichtlich der Art der Kassaführung und Verrechnung, sowie der Budgetierung anhaften, soweit dies in den Grenzen der Möglichkeit liegt, und würde ein viel klareres, richtigeres Bild über die wirkliche wirtschaftliche Gebarung der beiden Geschäftszweige liefern: es würde die Zahl der Fälle, wo es zur Bauschvergütung kommen würde, auf das geringste Maß eingeschränkt, die Berechnung der Vergütung mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden sein und die geldliche Bedeutung der Bauschabrechnung wegen der kleinen Zahl der Dienststellen, die sie betrifft, und ihres geringen Geschäftsumfanges nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Eine Bemerkung ist noch hinsichtlich des Rohrpostdienstes zu machen.

Es ist richtig, daß die Einrichtung dieses Dienstes durch das Betriebsmittel geradezu bestimmt ist. Ein großer Teil der durch die Rohrpost beförderten Gegenstände sind aber ausgesprochene Postsendungen, Briefe und Karten. Andere Staaten haben Rohrpostanlagen auch zur Beförderung von Paketen eingerichtet, und wenn bei uns an eine Erneuerung des Rohrpostnetzes geschritten werden sollte, so müßte wohl auch auf die Möglichkeit, solche Gegenstände zu befördern, Bedacht genommen werden. Insoferne es sich um die Beförderung von Postsendungen handelt, muß sich die Postverwaltung auf jeden Fall die nötige Einflußnahme vorbehalten; denn dem Publikum gegenüber ist es ohne Bedeutung, auf welchem Wege die Beschleunigung der Beförderung erzielt wird, ob durch eine maschinelle Anlage, oder durch einen besonderen Boten oder durch Kraftwagen, Fahrrad oder durch Flugzeuge. Sie muß unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit und die besonderen Anforderungen der Rohrpost die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Sendungen und die Gebühren festsetzen; ihr obliegt ja auch unter Umständen die Weiterbeförderung mit der Post oder die Leitung mit der Post usw.

Dieser Forderung genügt der Entwurf der technischen Union nicht. Für diesen Dienstzweig wurden daher in den Entwurf der Generaldirektion besondere Bestimmungen aufgenommen, die den eben entwickelten Grundsätzen Rechnung tragen.

Schließlich sei ausdrücklich betont, daß dieser Entwurf wegen der Kürze der zu einer Ausarbeitung zur Verfügung gestandenen Zeit nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; er will nur die Richtlinien

000086

andeuten, nach denen sich die Abtrennung der Telegraphenverwaltung vollziehen ließe, wenn sie beschlossen werden sollte. Die nähere Ausführung müßte Verhandlungen zwischen Vertretern der beiden zukünftig getrennten Verwaltungen vorbehalten bleiben.

12. Schlußfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen sind als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den beiden Verwaltungen zu verstehen. Die Abtrennung der Telegraphenverwaltung ist ein wichtiger Schritt zur Neuorganisation der Reichspostverwaltung. Die nähere Ausführung dieser Vorhaben ist den Verhandlungen zwischen den beiden Verwaltungen vorbehalten. Die Reichspostverwaltung wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Abtrennung der Telegraphenverwaltung zu bewerkstelligen. Die Reichspostverwaltung wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Abtrennung der Telegraphenverwaltung zu bewerkstelligen. Die Reichspostverwaltung wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Abtrennung der Telegraphenverwaltung zu bewerkstelligen.

0000087

E. Schlußfolgerung.

Zusammenfassend ist zu sagen: Inwieweit dem Verlangen der Techniker nach Hebung ihres Einflusses auf die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens zu entsprechen sei, ist durch Beschlüsse des Staatsrates festgestellt. Die damit verbundene Neuregelung der Wirkungskreise ist teils verwirklicht, teils steht sie vor der Durchführung. Sie läßt die Gemeinsamkeit der Post- und Telegraphenverwaltung unberührt.

Die neuerdings gegen diese Gemeinsamkeit angeführten Gründe entbehren der Stichhaltigkeit. Die verlangte Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Verwaltung des Postwesens ist finanziell unvorteilhaft und wegen der unvermeidlichen Gemeinsamkeit des Dienstes in tausenden von Betriebsstätten verwaltungstechnisch unzweckmäßig.

Soll sie aber trotz aller Bedenken durchgeführt werden, dann könnte der neuen Organisation auf keinen Fall der von der technischen Union ausgearbeitete Entwurf zugrunde gelegt werden, der das Zusammenwirken der beiden getrennten Verwaltungen hinsichtlich der gemeinsamen Betriebe in einer unmöglichen Form vorsieht; für diesen Fall wird vielmehr vorgeschlagen, die Trennung nach dem aus der Anlage ersichtlichen Entwurfe der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zu bewirken.

000088

~~2886~~ ad 6.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Ange-
stellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307
wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, und St.G.Bl.Nr. 121, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten, ferner vom 24. Juni 1919, St.G.Bl.Nr. 327, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten bleiben mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120 betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter haben an Stelle der Worte „bis einschließlich 31. März 1919“ die Worte „bis einschließlich 31. Oktober 1919“ zu treten.

(2) Der erste Absatz des § 2 dieser Vollzugsanweisung erhält folgende Fassung: „Das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung wird für Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes durch das nach dem Gesetze vom 20. November 1917, R.G.Bl.Nr. 457 ihnen zustehende tägliche Krankengeld bestimmt. Abänderungen in der Höhe des Krankengeldes, die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes verfügt wurden, sind bei Bemessung der Höhe der Unterstützung nicht zu berücksichtigen.“

Die Arbeitslosenunterstützung gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nachweisbar aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren, vom Tage der Geltendmachung des Anspruches beim Arbeitslosenamte

000089



79

(§ 4); allen übrigen Anspruchsberechtigten erst vom achten Tage nach Geltendmachung des Anspruchs".

Artikel II.

Wird von der Industriellen Bezirkskommission die amtsärztliche Untersuchung der Arbeitslosen behufs Feststellung ihrer Erwerbsfähigkeit angeordnet, so hat die Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, den Verlust der Arbeitslosenunterstützung zur Folge.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Schumpeter m.p.

Hanusch m.p.

~~256~~

ad 7.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrie-
ben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.R. Bl. Nr. 307,
wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung verordnet:

§ 1.

Jeder Gewerbeinhaber ist bis zum 31. Oktober 1919 verpflich-
tet, für jeden Arbeiter oder Angestellten, dessen Dienstverhält-
nis seit dem 31. August 1919 gelöst wurde, einen neuen Arbeiter
oder Angestellten in den Betrieb einzustellen.

§ 2.

Die Industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des
Gewerbeinspektorates einzelnen Betrieben oder Betriebsgruppen
ihres Wirkungsbereiches Ausnahmen von den Vorschriften des § 1
gewähren. Gegen einen Beschluss der Industriellen Bezirkskommis-
sion, durch den die Gewährung einer Ausnahme gänzlich oder teil-
weise abgelehnt wird, steht dem Gewerbeinhaber innerhalb 14 Tagen
nach Kundmachung oder Zustellung des Beschlusses die Berufung
an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 3.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung
werden von der politischen Behörde an Geld bis zu 10.000 K
oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in
Kraft.

Hanusch m.p.



~~ad 8.)~~

ad 8.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. August 1919, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) St.G.Bl.Nr.....

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl.Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apöthekenwesens wird verordnet wie folgt:

§ 1

An Stelle der mit Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1914, RGBl.Nr. 360 verlautbarten und zuletzt mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April 1919, St.G.Bl.Nr. 255 abgeänderten Arzneytaxe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) hat bis auf weiteres die im Verlage der Staatsdruckerei erschienene dritte Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) zu treten.

§ 2

Der § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, RGBl.Nr. 73 wird hiemit abgeändert und hat in Hinkunft zu lauten:

Für jede Inanspruchnahme einer in Dienstbereitschaft stehenden Apotheke für die Zeit der Sperre ist die Einhebung einer Gebühr von 50 Hellern als Nachttaxe gestattet. Diese Gebühr ist unmittelbar von demjenigen einzuheben, der die Apotheke in Anspruch nimmt.

Verschreibungen, welche vom Arzte bei der Unterschrift und Datierung mit dem Vermerke "Expeditio nocturna" (E.n.) versehen wurden, sind von dieser Gebühr befreit.

000092



82

§ 3

Für die Abgabe der am häufigsten gebrauchten, jedoch in den Text der Pharmakopöe Ed.VIII nicht aufgenommenen Arzneimittel auf Rechnung begünstigter Parteien haben bis auf weiteres die in dem Anhange aufgenommenen, nach den gleichen Grundsätzen wie für die offiziellen Präparate berechneten Preisansätze zu gelten.

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 29.Jänner 1919, St.G.Bl.Nr.62 erteilte Bewilligung von Zuschlägen zu den Endsummen der Ansätze für Heilmittel, Rezepturarbeiten und Verbandartikel wird ausser Kraft gesetzt.

§ 5

Die dritte Ausgabe der Arzneytaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) darf vom 1.August 1919 an für die auf Rechnung der öffentlichen Armenversorgung, von Kranken- und Humanitätsanstalten und jener Krankenkassen, auf welche die Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm vom 10.Dezember 1906, RGBl.Nr.235 Anwendung finden abgegebenen Arzneien in Anwendung gebracht werden.

z.Zl. 19835 / VG / 1919

B E G R Ü N D U N G

zu der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12./August 1919, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) St.G.Bl.Nr.

Die derzeit geltende Krankenkassentaxe steht seit 30.Dezember 1914 in Kraft und hat seither neun Abänderungen erfahren, die sich teils auf Erhöhung einzelner Taxansätze, teils auf Gewährung von Zuschlägen auf die Taxendsumme beziehen. Derzeit darf seit 29.Jänner 1919 auf die Endsumme der Materialansätze ein 50 %iger und zur Endsumme der Taxansätze für Rezepturarbeiten ein 55 %iger Zuschlag gemacht werden.

Der Zuschlag reicht nicht hin, die sehr bedeutende Steigerung der Selbstkosten auszugleichen und die bedeutend gestiegenen Auslagen für Gehälter und Löhne zu ersetzen, vielmehr sind die Apotheker, wie sich aus amtlichen Berechnungen ergab, derzeit gezwungen, die Arzneien nach der Krankenkassentaxe billiger anzugeben, als die Selbstkosten der zur Anfertigung verwendeten Materialien sind. Diese Zustände machen die Neuherausgabe einer Krankenkassentaxe notwendig.

Die Ansätze der neuen Krankenkassentaxe für Rezepturmaterial wurden auf Grund der jetzt geltenden Einkaufspreise mit Zuschlag von 30 % als Nutzen berechnet. Die Ansätze für Rezepturarbeiten wurden in dem doppelten vor dem Kriege bestehenden Ausmasse eingestellt, während nach der noch in Geltung stehenden Krankenkassentaxe ein Zuschlag von



000094

./.

83

55 % erlaubt ist, so daß die nunmehr gewährte Steigerung etwa dem dritten Teile der gegenwärtigen Höhe entspricht.

Der Ausrechnung der neuen Krankenkassentaxe gingen Verhandlungen mit den Apotheken und den Kassenvertretern voraus, welche in den wesentlichsten Punkten zu einem Übereinkommen führten. Gewissen, als zu hoch zu bezeichneten Forderungen der Apotheker wurde im Hinblick auf die bedrängte wirtschaftliche Lage der Krankenkassen nicht nachgegeben.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August 1919,
betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichi-
schen Pharmakopöe Ed.VIII St.G.Bl.Nr.....

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.G.
Bl.Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens,
wird verordnet wie folgt:

§ 1

An Stelle der mit Ministerialverordnung vom 31. Dezember
1917, R.G.Bl.Nr.4 ex 1918, verlautbarten und zuletzt mit der
Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
19. April 1919 St.G.Bl.Nr. 254 abgeänderten Arzneitaxe hat die
im Verlage der Staatsdruckerei erschienene achte Ausgabe der
Arzneitaxe zu der Österreichischen Pharmakopöe Ed.VIII zu tre-
ten.

§ 2

Der durch § 2 der Ministerialverordnung vom 31. Dezember
1917, R.G.Bl.Nr. 4 ex 1918 geänderte § 25 der Ministerialver-
ordnung vom 28. Jänner 1908 R.G.Bl.Nr. 21 hat in Hinkunft zu
lauten:

Für die Inanspruchnahme einer in Dienstbereitschaft
stehenden Apotheke während der Zeit der Sperre ist die Einhe-
bung einer Gebühr von 1 Krone (Nachtaxe) gestattet. Von dieser
Gebühr sind die vom Arzte mit der Vormerkung "pro paupere"
bezeichneten ärztlichen Verschreibungen befreit.

§ 3

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung
in Kraft.

000096



81

D.5.Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

z.Z: 19834/V.G./1919.

B e g r ü n d u n g

zu der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August 1919, betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII. St.G.Bl.Nr.....

Die derzeit geltende siebente Ausgabe der Arzneitaxe steht seit 31. Dezember 1917 mit 2 Nachträgen (vom 29. Jänner 1919 und 19. April 1919) in Kraft, Die seit über anderthalb Jahren wie auf allen anderen Gebieten so auch bei den Arzneiwaren und Hilfsstoffen eingetretene bedeutende Preissteigerung, ferner die erhöhten Auslagen der Apotheker für die Gehalte und Löhne der Angestellten machen eine Neuherausgabe der Arzneitaxe auf Grund der jetzt geltenden Marktpreise unter Berücksichtigung der gesteigerten Reagenzien notwendig. Die schon zu Beginn des Jahres 1919 beabsichtigte Neuausgabe war verschoben worden, da ein Sinken der Arzneimittelpreise erhofft worden war, was jedoch nicht eingetreten ist, im Gegenteil haben sich seither die Verhältnisse bedeutend zum Schlechteren gewendet.

Der Neubearbeitung gingen Besprechungen mit den Apothekern und Vertretern der Krankenkassen voraus, bei denen in den wesentlichsten Punkten ein Übereinkommen erzielt werden konnte. Nur dem Verlangen der Apotheker, die Ansätze der Rezepturarbeiten statt zu verdoppeln um 150 % zu erhöhen, wurde nicht nachgekommen, da mit den gewährten Zugeständnissen das Möglichste gegeben erscheint, was man im Hinblick auf die schwere Lage des konsumierenden Publikums zugestehen konnte.

000097

adbcj

D.ö.Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

W i e n, am 14. August 1919

Z. 1 9.2 5 7/V.G.

Ministerialsekretär Dr. H u g e l -
m a n n, Beurlaubung mit Wartegebühr

Referat für den Kabinettsrat.

Der dem Staatsamte für soziale Verwaltung angehörende, dem Volksgesundheitsamte zugeteilte Ministerialsekretär, a.o.Univ.-Professor Dr. Karl Gottfried H u g e l m a n n hat anfangs Juni l.J. angezeigt, dass er die Nebenbeschäftigung als Herausgeber der politischen Tageszeitung "Deutsches Volksblatt" übernommen habe, ohne dass hiedurch eine Behinderung in der Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten eintreten werde.

Hierauf wurde ihm unterm 27. Juni 1919 Z.17326/V.G. eröffnet, dass nach Ansicht des Staatsamtes die Herausgabe eines politisch orientierten Tagblattes mit der weiteren Versehung seiner dienstlichen Obliegenheiten nicht vereinbar sei, weshalb seine Beurlaubung mit Wartegebühr auf die Dauer seiner Funktion als Herausgeber dieser Zeitung gemäss § 73 Dienstpragmatik in Aussicht genommen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob H u g e l m a n n gemäss § 83 bzw. 82 D.P. rechtzeitig nachstehende Einwendungen:

Die vorliegende Frage sei ausschliesslich aus dem Gesichtspunkte des § 33 D.P. zu beurteilen, und da durch die Herausgabe der fraglichen Zeitung weder der Anstand noch die Würde verletzt, noch der Genannte in der Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindert werde, käme von den im § 33 geltend gemachten Bedenken lediglich die "Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes" in Betracht.



000098

26

In dieser Richtung müsse bemerkt werden, dass von einer unpolitischen Verwaltung in einem parlamentarisch regierten Staate von vornherein nicht die Rede sein könne, da der Parlamentarismus in der Überantwortung der Verwaltung an eine Partei oder Parteienkoalition bestehe.

Wenn aber die politische Führerrolle der leitenden Staatsmänner dieselben nicht als befangen in der Ausübung ihres Dienstes erscheinen lasse, so sei dies bei einem so untergeordneten Beamten, wie es ein Ministerialsekretär sei, um so weniger zu befürchten. Im konkreten Falle sei die amtliche Tätigkeit dieses untergeordneten Beamten überdies derart, dass die Gefahr eines nachteiligen Einschlags infolge der politischen Betätigung als Herausgeber einer Tageszeitung in keiner Richtung gegeben sei.

Die Eingabe schliesst damit, dass Professor H u g e l m a n n seine Bereitwilligkeit betont, sich den Wünschen der Staatsregierung unterzuordnen, jedoch bittet, nur vorläufig ohne oder mit Beurlaubung (mit vollen Bezügen) in seiner Tätigkeit als Liquidator des bestandenen k.k. Ministeriums für Volksgesundheit belassen zu werden; er wäre dann bereit, sobald das neue Besoldungsgesetz in einer Form, die ihn nicht mit der Versetzung in den dauernden Ruhestand bedroht, in Kraft getreten ist, selbst um Beurlaubung mit Wartegebühr anzusuchen.

H u g e l m a n n wurde 1879 geboren, trat im Juli 1905 in den Staatsdienst, widmete sich zunächst der richterlichen Laufbahn, in welcher er bis zum Bezirksrichter vorrückte, wurde bei der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit als Ministerialvize-sekretär übernommen und im Februar 1919 zum Ministerialsekretär ernannt.

Der Genannte ist Privatdozent mit dem Titel eines a.o. Univ.-Professors an der juridischen Fakultät der Wiener Universität und muss als hervorragend qualifizierter Beamter bezeichnet werden, wel-

oher seinen Verpflichtungen bisher in jeder Richtung nachgekommen ist und gegenwärtig mit der selbständigen Funktion eines Liquidators des bestandenen k.k. Ministeriums für Volksgesundheit neben seiner Verwendung als zugeteilter Beamter in der juridischen Abteilung des Volksgesundheitsamtes betraut ist.

Bei Erwägung aller rücksichtswürdigen Umstände glaubt das Staatsamt dennoch daran festhalten zu sollen, dass hier der Fall des § 73 D.P. gegeben ist, da es aus dienstlichen Rücksichten unzulässig ist, dass ein Staatsbeamter als Herausgeber einer, zur Regierung in scharf oppositioneller Stellung befindlichen und der gegenwärtigen Staatsform mitunter kritisch gegenüberstehenden politischen Tageszeitung fungiert.

der
in dem Punkt des Auslasses, d.
(H u g e l m a n n wäre daher mit Wartegebühr zu beurlauben, jedoch mit der Durchführung dieser Massregel erst nach dem Inkrafttreten des Pensionsbegünstigungsgesetzes vorzugehen, damit die in Anbetracht des Familienstandes und der geringen Pensionsgebühren für den unbemittelten Beamten - die Herausgeberschaft der Zeitung bietet ja keine verlässliche und dauernde Versorgung - überaus einschneidenden Folgen der Versetzung in den dauernden Ruhestand vermieden werden.)



z. Z. 29042

~~10.1)~~

ad 10.)

A u s z u g
f ü r d e n
V o r t r a g i n K a b i n e t t s r a t e .

Gegenstand: Vom n.ö. Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tenzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf sieht die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe in Niederösterreich vor, deren Ertrag in Wien dem n.ö. Landesfonds, in den Gemeinden ausserhalb Wiens zur Hälfte dem n.ö. Landesarmenfonds, zur Hälfte den Gemeinden zufließen soll.

Das Ausmass der Abgabe beträgt in Wien durchwegs 10 %, in den Gebieten ausserhalb Wiens 20 % und bei Pferderennen 40 % des Eintrittspreises.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ist in § 14 des Entwurfes auf den 15. August 1919 festgesetzt.

Infolgedessen wurde der Landesregierung auf ihr dringendes Ersuchen in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung der Staatsregierung im kurzen Wege die Zustimmung zur sofortigen Verlautberung des Gesetzes erteilt, das in sachlicher und formeller Beziehung zu einer Vorstellung keinen Anlass bietet.

Antrag: Die erteilte Zustimmung zur sofortigen Verlautberung des Gesetzes wird nachträglich genehmigt.



000101

86

~~an 99/2~~ ad M.)

Vortrag an den Kabinettsrat.

./.
./.
Auf Grund eines Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Juni d. J. ist dem Präsidium des Landesrates in Vorarlberg über eine von ihm gestellte Anfrage betreffend den eventuellen Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz die unter A) angeschlossene Antwort erteilt worden.

Daraufhin hat der Vorarlberger Landesrat die unter B) beiliegende Erwiderung an die Staatskanzlei gelangen lassen.

In seiner Sitzung vom 18. Juli d. J. hat sich der Kabinettsrat mit dieser Erwiderung befaßt. Das bezügliche Kabinettsprotokoll berichtet hierüber unter Punkt 9 folgendes:

Der Vorsitzende ersucht, sich während der Beratung dieses Gegenstandes absentieren zu dürfen und übergibt den Vorsitz dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h .

Dieser verweist darauf, daß der Kabinettsrat in der Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz am 24. Juni l. J. die Absendung einer Zuschrift an den Landesrat in Bregenz beschlossen habe. Auf diese von der Staatskanzlei abgefertigte Note sei nunmehr vom Vorarlberger Landesrate eine Antwort eingelangt.

Die Staatskanzlei beabsichtige über diese Stellungnahme des Landesrates in Bregenz vorläufig nichts zu verfügen.

Staatssekretär B a u e r hält eine Beantwortung dieser Note durch die Regierung für zweckmässig, ja für unerlässlich, einerseits um die unzutreffende Auslegung der Note der Staatskanzlei durch den Vorarlberger Landesrat zu berichtigen, andererseits um die Forderung, die Angelegenheit bei der Friedenskonferenz zur Sprache zu bringen, sowie das Ansuchen um eine grundsätzliche Anerkennung der Anschlußmöglichkeit Vorarlbergs an die Schweiz durch die Staatsregierung strikte abzulehnen.

./.



000102

87

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ladet den Staatssekretär Dr. B a u e r ein, einvernehmlich mit dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h und der Staatskanzlei den Entwurf einer diesfälligen Antwortnote zu verfassen und diesen dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen."

Bezüglich der Ausführung des Beschlusses hat sich inzwischen eine Aenderung insoferne ergeben, als Herr Staatssekretär Dr. B a u e r von der Führung des Staatsamtes für Aeüßeres zurückgetreten ist.

Beilage C) enthält den Entwurf der Antwortnote.

Abschrift!

Beilage A)

Wien, am 26. Juni 1919.

909 / 5- St.K.

An

das Präsidium des Landesrates in Vorarlberg.

Der Landesrat hat auf Grund Sitzungsbeschlusses vom 14. Juni in einer der d.ö. Staatskanzlei am 19. d. Mts. zugekommenen Zuschrift das Ersuchen gestellt, die d.ö. Staatsregierung wolle das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlberg anerkennen und bei der Entente die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes für das Land Vorarlberg erwirken.

Der Landesrat hat hiebei die Dringlichkeit der Erledigung dieser Angelegenheit hervorgehoben und diesbezüglich bemerkt, es unterliege wohl keinem Zweifel, daß Aenderungen in den Grenzen der Staaten, die anlässlich der Friedensverhandlungen nicht vorgenommen würden, erledigt seien. Ohne Zustimmung des Völkerbundes würden sie später nicht möglich sein und dieser werde gewiss keine Lust haben, sich wieder mit Grenzfragen zu befassen, sondern froh sein, daß die Weltaufteilung beendet sei.

Die Staatsregierung teilt nicht die Ansicht, daß die Frage der staatlichen Zugehörigkeit Vorarlbergs schon bei dem Vertragsabschlusse entschieden werden müsse oder entschieden werden solle. Die Aufwerfung der Vorarlberger Frage in St. Germain würde die ohnehin sehr schwierigen Verhandlungen noch weiter komplizieren, den Vertrag mit jenem ganzen Komplex schwieriger wirtschaftlicher, staatsfinanzieller und rechtlicher Fragen, die im Falle der Trennung Vorarlbergs

./.



000104

88

von Deutschösterreich entschieden werden müßten, belasten und dadurch eine Verlängerung der Verhandlungen erfordern, die weder den Ententemächten, die auf möglichst schnellem Abschluß ungeduldig drängen, noch Deutschösterreich, dessen Volk den Eintritt geregelter Verhältnisse dringend braucht, erwünscht sein kann. Wird aber die Frage durch den Vertrag nicht entschieden, so bleibt ihre Regelung in einem späteren Zeitpunkt durchaus möglich. Der Völkerbund wird dem etwaigen Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland keine Schwierigkeiten bereiten, wenn über diese Frage ein vollständiges Einvernehmen zwischen Deutschösterreich, Vorarlberg und der Schweiz, bezw. Süddeutschland zustandekommt; einer Absonderung ohne solches Einvernehmen könnte aber auch die deutsch-österreichische Regierung nicht zustimmen.

Der Vorarlberger Landesrat wird selbst keinesfalls verkennen, daß jene Möglichkeit, die er aus dem Selbstbestimmungsrechte der Völker ableitet, nämlich die Absonderung vom konnationalen Staatsganzen und der Anschluß an einen anderen Staat eine Auseinandersetzung in den verschiedensten Beziehungen nötig macht, über deren Grundlagen zuerst eine gewisse Klarheit hergestellt sein muss, ehe die Staatsregierung ihrerseits eine förmliche Erklärung abgeben, beziehungsweise eine Intervention in der gewünschten Richtung unternehmen kann. Diese Notwendigkeit wird umso unvermeidlicher, als der Vorarlberger Landesrat nicht nur die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes des Landes von Seite der Staatsregierung wünscht, sondern auch die Dienste der Staatsregierung in Anspruch nimmt, um die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes durch die Ententemächte zu erwirken. Ein solcher Schritt erheischt, wenn er mehr als ein formeller Akt sein und zu einer meritorischen Prüfung führen soll, unbedingt, daß die Richtlinien der erwähnten Auseinandersetzung den interessierten Mächten aufgezeigt werden.

Auch für die schweizerische Eidgenossenschaft dürfte es übri-

./.

gens wohl mit eine Voraussetzung für ernstere Unterhandlungen bezüglich des Eintrittes des Teiles eines fremden Staates sein, die Bedingungen zu kennen, unter denen dieser Staatsteil aus seinem bisherigen Staatsverbände ausscheiden könnte.

Die wichtigste Teilfrage des somit aufgeworfenen Fragenkomplexes ist gewis die der Art und Weise der staatsfinanziellen Auseinandersetzung, doch werden auch anderweitige aus besonderen Abkommen fließende Rechte und Verbindlichkeiten nicht zu übersehen sein.

Die Staatsregierung ersucht daher, ihr die Modalitäten mitzuteilen, unter denen sich nach Absicht des Landesrates der etwaige Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen würde, und wolle hiebei insbesondere auf die finanziellen Fragen (Schuldenübernahme u.s.w.) eingegangen werden.

Im übrigen macht die Staatsregierung darauf aufmerksam, daß die endgültige Entscheidung dieser Frage nicht durch die Staatsregierung allein erfolgen kann, sondern der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.



L. Willy B.

A b s c h r i f t

einer Zuschrift des Vorarlberger Landesrates vom 12. Juli 1919,
Z. 5368 an die d.ö. Staatskanzlei.

1.) Der Vorarlberger Landesrat hat die Zuschrift der d.ö. Staatskanzlei vom 26. Juni 1919 empfangen, wonach die d.ö. Regierung Gewißheit darüber besitzt, daß der Völkerbund einem etwaigen Anschluße Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland auch nach dem Friedensschluße keine Schwierigkeiten bereiten wird, und wonach die Deutschösterreichische Regierung einer Absonderung nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der Schweiz oder mit Süddeutschland zustimmen und die Zustimmung der Nationalversammlung einholen wird.

2.) Im übrigen muß der Landesrat folgendes feststellen:

a) Die provisorische Landesversammlung hat das Land Vorarlberg am 3. November 1918 als selbständiges Land im Rahmen von Deutschösterreich erklärt;

b) die provisorische Landesversammlung faßte am 15. März 1919 einhellig den Beschluß: „Die Erklärung vom 3. November 1918, in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbständig erklärte, trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluß des Landes an ein größeres Staatswesen. Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluß an ein anderes Staatswesen als an Deutschösterreich, so muß der Beschluß der Volksabstimmung unterbreitet werden.“

c) Die in die Nationalversammlung aus Vorarlberg gewählten Mitglieder haben dieser Sachlage durch eine entsprechende Erklärung beim Zusammentritte der Nationalversammlung Rechnung getragen.

./.



90

Daraus folgt, daß der Landesrat als ausführendes Organ der provisorischen Landesversammlung und nunmehr des Landtages für den Landtag bzw. für das wohlberechtigte Volk die Entscheidung über seine Zugehörigkeit beanspruchen muss.

Soll der Landtag oder das Volk in die Lage kommen, seinerzeit die Entscheidung zu treffen, so müssen durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten die Grundlagen für eine Entscheidung geschaffen werden und zwar entweder durch die d.ö. Regierung oder durch die Landesvertretung selbst.

d) Am 11. Mai hat das Vorarlberger Volk in einer über Beschluß der Landesversammlung nach vorheriger Verständigung der d.ö. Regierung vorgenommenen Volksabstimmung mit überwältigender Mehrheit seinen Willen ausgesprochen, daß mit der schweizerischen Bundesregierung Verhandlungen über den Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz gepflogen werden. Von dieser Abstimmung wurde die d.ö. Regierung und der schweizerische Bundesrat in Kenntnis gesetzt. Die d.ö. Regierung hat dagegen keinen Einspruch erhoben, sondern vielmehr einen Vertreter Vorarlbergs als Mitglied der d.ö. Friedensdelegation nach St. Germain berufen.

Wozu diese Berufung erfolgte, ist heute freilich nicht ersichtlich, da sich sowohl der bevollmächtigte Vertreter des Staates auf der Friedenskonferenz als auch nunmehr die Staatsregierung selbst auf den Standpunkt stellen, die Abtrennungsfrage soll auf der Friedenskonferenz nicht zur Sprache gebracht werden, weil dadurch die ohnehin schwierigen Verhandlungen noch mehr kompliziert würden.

Der Vorarlberger Landesrat hat, wie er der d.ö. Staatsregierung schon durch Mitteilung der Beschlüsse vom 14. Juni bekannt gab, die Meinung, daß das Entscheidungsrecht des Vorarlberger Volkes gefährdet sei, wenn die Anschlußfrage auf der Friedenskonferenz nicht zur Sprache gebracht werde. Er kann auch nicht

./.

anerkennen, daß dadurch der Friedensschluß verzögert werden müsse. Die d.ö. Friedensdelegation steht selbst auf dem Standpunkte, daß die Friedenskonferenz einen größeren Komplex von Fragen aus den eigentlichen Friedensverhandlungen ausscheiden und besonderen unmittelbar anzuschließenden Verhandlungen vorzubehalten habe, so insbesondere die Fragen der Auseinandersetzung zwischen den aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Teilstaaten. Es könnte daher auch vorläufig das Recht des Vorarlberger Volkes auf Ausscheidung grundsätzlich anerkannt und die Lösung der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen einer eigenen Kommission vorbehalten bleiben.

Der Vorarlberger Landesrat ersucht nochmals, die Staatsregierung wolle in diesem Sinne dem Willen des Vorarlberger Volkes Rechnung tragend die Anschlußfrage doch bei der Friedenskonferenz zur Sprache bringen.

3.) Für die schweizerische Eidgenossenschaft ist die Kenntnis der Bedingungen, unter welchen Vorarlberg in die Eidgenossenschaft eintreten kann, keine Voraussetzung zur Einleitung von Verhandlungen. Die Bundesregierung hat nur den Wunsch, daß Deutschösterreich, dem Vorarlberg provisorisch angeschlossen ist, grundsätzlich die Anschlußmöglichkeit Vorarlbergs an die Schweiz anerkenne.

Dann ist die Schweiz bereit, die nötigen sachlichen Untersuchungen zu pflegen.

4.) Das Volk von Vorarlberg hat nicht, wie oft übelwollend behauptet wird, die Meinung, es könne alle Schulden von sich abschütteln und dann unbelastet in die Eidgenossenschaft eintreten. Es weiß vielmehr, daß es einen gerechten Anteil der erwachsenen und leider immer noch erwachsenden Staatsschuld übernehmen muss.

Der Staatsregierung muss aber klar sein, daß sie an den Landesrat eine unmögliche Forderung stellt, wenn sie verlangt, der Landes-



rat soll die Modalitäten mitteilen, unter denen sich der Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen soll. Die Festsetzung dieser Bedingungen ist, wie die Staatsregierung sehr wohl wissen muss, nur nach Vornahme umfangreicher Arbeiten möglich, für welche nur die Staatsämter die Unterlagen zu beschaffen vermögen. Das trifft bei Vorarlberg umsomehr zu, als es bisher mit Tirol zusammen ein gemeinsames Verwaltungsgebiet bildete. In dieser Richtung nahm die schweizerische Bundesregierung den richtigen Standpunkt ein, die nur verlangt, es müsse grundsätzlich der Anschlußwille und die Anschlußmöglichkeit gegeben sein, dann werden die Verhandlungen eingeleitet um die Möglichkeit der praktischen Durchführung zu ermitteln und die Bedingungen festzusetzen, worauf dann erst durch Volksabstimmung die endliche Entscheidung fallen würde.

Für den Vorarlberger Landesrat:

Stempel.

Der Landeshauptmann:

E n d e r m.p.

Der Vorarlberger Landtag stimmte der Absendung dieses Schreibens mit Beschluß vom 8. Juli 1919 zu.

Der Landeshauptmann:

E n d e r m.p.

Bly C.

Referat für den Kabinettsrat.

An

das Präsidium des Landesrates Vorarlberg.

Das Präsidium hat die Zuschrift der Staatskanzlei vom 26. Juli 1. J., Z. 909/5, betreffend die Frage des eventuellen Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz, mit einem Schreiben vom 12. Juli 1. J., Z. 5368, erwidert.

Da das geehrte Präsidium auf den Inhalt dieser h. o. Zuschrift einerseits nicht erschöpfend eingeht, andererseits ihn in mißverständlicher Weise in einem Sinne deutet, der in ihm nicht gelegen ist, beehrt sich die Staatskanzlei über Beschluß des Kabinettsrates zur Klarstellung der Sachlage folgendes mitzuteilen:

Die Annahme, die d. ö. Staatsregierung besitze darüber Gewißheit, daß der Völkerbund einem eventuellen Anschlusse Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland jetzt oder nach dem Friedensschlusse keine Schwierigkeiten bereiten werde, ist eine mißverständliche. Die bezügliche Bemerkung der zitierten h. o. Zuschrift soll nicht mehr als die Anschauung der Staatsregierung zum Ausdruck bringen, die eine solche Haltung des Völkerbundes voraussehen zu können glaubt, und diese Voraussicht stützt sich auf Erwägungen allgemeiner Natur, die in dem Wesen des Völkerbundes begründet sind.

Der Landesrat ist weiters in seiner Zuschrift auf die h. o. Anfrage über die Modalitäten, unter denen sich gegebenen Falles die Lostrennung Vorarlbergs von Deutschösterreich und der Anschluß an die Schweiz vollziehen soll, meritorisch nicht eingegangen. Unter diesen Umständen verbietet es der d. ö. Staatsregierung die pflichtmäßige Bedachtnahme auf die Interessen des Gesamtstaates und sämt-

./.

000111



P2

licher übrigen Länder eine grundsätzliche Anerkennung der Bestrebungen Vorarlbergs, die auf die bedingungslose Einwilligung auf die Absonderung dieses Landes hinausliefen, auszusprechen. Aber auch die Bestrebungen Vorarlbergs vor der Nationalversammlung und den Entente-mächten zu vertreten, wäre der Staatsregierung insoweit nicht möglich, als nicht eine konkrete Äußerung vorliegt, welche ein klares Bild über die Absichten des Präsidiums des Landesrates Vorarlbergs bezüglich der Auseinandersetzung der beiderseitigen Interessen im Falle der Lostrennung des Landes vom übrigen d.ö. Staatsgebiete gibt.